Nachträge.

Deutsches Reich.

I. Deutsches Reichsverfassungs-Recht.

A. Entwicklung der Verfassung nach ihren Bestandtheilen.

1. **Einleitung.** Zum Verständnisse des deutschen Reichs-Verfassungsrechtes, wie es heute beschaffen ist, muß sowohl im Ganzen wie im Einzelnen immer wieder auf den Ursprung der einzelnen Verfassungsbestimmungen, auf Zeitpunkt und Zeitfolge des betreffenden Verfassungsbestandtheils zurückgegangen werden. Es ist freilich eine bereits jetzt feststehende geschichtliche Thatsache, daß Deutschland wie die ganze diplomatisch-politische Vorbereitung seiner Einigung so auch seine Einrichtung selbst dem einen großen Staatsmann verdankt, und daß auch die ganze jetzt geltende Verfassungsurkunde auf diesen einen Kopf zurückzuführen ist. Das einzige Interpretationsmittel für dieselbe war hiernach also auch nur die Intention, welche Fürst Bismarck seiner Zeit bei der Entwerfung der betreffenden Verfassungsbestimmungen verfolgte. Es ist aber ebenfalls historisch festgestellt, daß eine hervorstechende Charaktereigenschaft Bismarcks gerade die ist, daß er in seinen Entschlüssen und Handlungen überall an die durch die Geschichte gegebene Entwicklung und an die Zustände der Gegenwart anknüpft und nur sie als Ausgangs- und Zielpunkte seiner Politik zu Grunde legt. Abgesehen davon fällt für die Interpretation weiter ins Gewicht, daß die Verfassungsentwürfe auf den von den Fürsten geschlossenen Verträgen beruhen, daß dieselben ferner durch die seitens der Vertreter der verbündeten Fürsten vor deren Vorlage an den Reichstag gepflogenen Berathungen, sowie durch die Berathungen des Reichstages selbst einige, wenn auch unbedeutende Aenderungen erfahren haben, endlich daß, was die Versailler Verträge betrifft, auch die süddeutschen Landtagsverhandlungen über dieselben von wesentlichem Gewichte sind.

Alle diese historischen Momente sind bei Auslegung der Verfassung im Auge zu behalten. Auch nach einer anderen Richtung ist nur eine solche Betrachtungsweise gerechtfertigt.

Die gegenwärtige deutsche Reichsverfassung ist von ihrem Gründer selbst nie als ein bereits fertiges und für irgend welche Zeit abgeschlossenes Produkt erachtet worden. Im Gegentheile erscheint die weiseste und genialste Vorsorge in der Verfassung selbst dafür getroffen, daß der immerwährenden Weiterbildung derselben nicht nur keine Fessel angelegt sei, sondern daß sie gerade umgekehrt sozusagen grundsätzlich im Flusse bleibe. Es ist auch gar keine Frage: die Verfassung bedarf in Haupttheilen der Weiterbildung aufs Dringendste. Eine größere Centralisirung der Thätigkeit der Reichsregierung hat sich auf das Fühlbarste schon jetzt als nöthig erwiesen. Ebenso wenig aber ist zu zweifeln, daß auch die dießbezüglich ursprünglich bestandene Intention selbst bereits gewechselt hat. War auch ursprünglich die Intention principiell und nicht blos aus politischen Zweckmäßig-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keitsgründen auf größere Decentralisation gerichtet, jetzt ist sie sicher eine andere geworden. Die Einrichtung besonderer Reichsministerien insbesondere scheint schon jetzt bestimmt ins Auge gefaßt zu sein.

Die erst in den Jahren 1867 und 1871 festgestellten Verfassungen einer erschöpfenden wissenschaftlich-systematischen Erörterung und Auslegung schon jetzt zu unterziehen, verbietet sich schon deßhalb, weil eben die Entwicklung der Verfassung sich noch in vollem Flusse befindet. Auf der andern Seite aber ist es durch die Originalität einzelner Verfassungsgebilde und durch die auch im Uebrigen bestehenden Schwierigkeiten, sie ohne genaues Zurückgehen auf ihre Entwicklungsgeschichte zu verstehen, dennoch dringend geboten, gleichwohl schon jetzt eine Aufklärung des Verfassungswerkes in seiner gegenwärtigen Gestalt nach Möglichkeit zu liefern. Daß wir uns bei unserem Versuche und bei der hier gebotenen Kürze der Schwierigkeit dieser Aufgabe vollbewußt sind, brauchen wir nun nicht erst zu sagen. — Auch auf die Methode bei der heutigen Behandlung des deutschen Verfassungsrechts müssen selbstverständlich diese Verhältnisse von dem wesentlichsten Einfluße sein. Ganz richtig sagt R. v. Mohl*) (S. 6): Es wäre ein verkehrtes Beginnen und ein bedenkliches Verfahren, wenn man damit beginnen wollte, rein wissenschaftlich den Begriff des Staatenbundes und Bundesstaats, oder wie man sie sonst nennen will, zu bilden. Gar zu leicht kommt man auf diesem Wege dazu, das faktisch Gegebene, weil es theoretisch ungefügig ist, zu mißhandeln, seine Bestimmungen gewaltsam auszulegen. Das richtige Verfahren ist ein gerade entgegengesetztes. Es sind die einzelnen positiven Bestimmungen — wie sie beziehungsweise nach einander entstanden sind — ehrlich und gründlich zu erklären, rechtlich und politisch zu würdigen. Dann erst mag Jeder, welcher Beruf und Lust dazu hat, rechtsphilosophische Vergleiche anstellen und in ein feinsäuberliches System bringen. So etwa Mohl.

Von einer Anknüpfung an die deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zusammt der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 konnte von vorneherein eine Rede nicht sein. (Vgl. den Artikel Deutscher Bund). Wohl aber muß daran erinnert werden, daß bei den damaligen Berathungen von Seite Preußens im Geiste eines Freiherrn von Stein, sowohl von Fürst Hardenberg, als besonders von Wilhelm von Humboldt auf Herstellung eines Bundesstaates im Gegensatz zu dem von Metternich durchgesetzten Staatenbunde gedrungen worden war. Preußen hat diesen seinen Gedanken des Bundesstaates und damit der Gründung eines deutschen Reiches auch in der Folgezeit nie mehr ganz aufgegeben, wenn auch der ängstliche und schwache König Friedrich Wilhelm III. und der phantastisch-romantische Friedrich Wilhelm IV. zeitweise sich zu Maßregeln und Handlungen verleiten ließen, welche mit dem Gedanken unvereinbar schienen. Wir meinen die aktive Theilnahme an dem Metternichischen Polizeisysteme und die Olmützer Punktationen. Einen ungeheuren Schritt vorwärts, wie von der Gegenwart gar nicht genug anerkannt werden kann, machte das deutsche Volk im Anschluß an die Revolution von 1848, und es ging, trotz der alsbald wieder eingetretenen und scheinbar die ganze Arbeit des Volks wieder von der Tafel der Geschichte weglöschenden Reaktion, jene Errungenschaft nicht mehr verloren, u. a. auch schon deßhalb nicht, weil Bismarck gerade an sie anzuknüpfen verstand. Aber auch in anderer Beziehung, für das Gedächtniß des deutschen Volks werden die damaligen Grundrechts- und Verfassungs-Bestimmungen in der Zukunft nicht verloren sein und zum Theile das

*) S. unten unter B im Eingang die Literaturnotiz.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

anzustrebende Ideal für die gemeinsame Arbeit des Volks und des Reichsregimentes bleiben.

Bei der Konstituirung der Verfassung im Jahre 1848 war vom Vorparlament mit der Vergangenheit gebrochen. Eine konstituirende, die Souveränetät des Volks repräsentirende Versammlung sollte das neue Verfassungswerk frei schaffen. Was die ebenfalls konstituirende Versammlung von 1867 betrifft, so hat Graf Bismarck an jenen Vorgang des Jahres 1848 ausgesprochener Maßen absichtlich angeknüpft. Insbesondere war merkwürdiger Weise er es, welcher einem Twesten im Preußischen Landtag gegenübertrat, um die konstituirende, die Verfassung frei und endgültig beschließende Gewalt des Norddeutschen Parlaments gegenüber den Einzellandtagen aufrecht zu erhalten. Es ist ihm trotz alles ernsten Bemühens dies nicht vollständig gelungen, allein, wie wir dies überhaupt beobachten können, das Glück trat an die Seite Bismarcks, und trotzdem, daß sich bei der einzellandtäglichen Beschlußfassung über das damalige Wahlgesetz ad hoc, die Genehmigung der vom Parlament festzustellenden Verfassung ausdrücklich vorbehalten wurde, kam doch eine unbedingte Genehmigung überall zu Stande. „Reichsrecht von Landesrecht!" war schon damals das klare Princip Bismarcks und blieb es unerschütterlich, während selbst auf liberaler Seite theilweise gerade in diesem Punkte die größte und verwirrendste Unklarheit bestand, und zwar nicht blos in den — süddeutschen — Landtagen, sondern im Reichstage selbst.

Es ist höchst merkwürdig, die beiden Verfassungen, die frankfurter Reichsverfassung vom 28 März 1849 und die von Bismarck, beziehungsweise auf Grund der Konferenzbeschlüsse von den verbündeten Regierungen dem Norddeutschen konstituirenden Reichstage am 4. März 1867 vorgelegte Verfassung in ihren Grnndzügen zu vergleichen. Während jene Verfassurg verantwortliche Reichsministerien errichtete, nahm diese grundsätzlich davon Abstand. Während jene eine einheitliche Reichsgewalt ohne Beschränkung durch die Einzelfürsten konstituirte, nahm diese eine durch den Bundesrath beschränkte Reichsregierung auf. Während jene mit großer Betonung und unter Einräumung der Priorität Grundrechte festsetzte, beschränkte sich diese nur auf die Aufnahme sofort vollziehbarer nebenbei getroffener grundrechtlicher Bestimmungen. Während hingegen jene das Zweikammersystem aufnahm, wurde hier das Einkammersystem vorgeschlagen. Das Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause vom 12. April 1849 endlich mit seinem Principe des allgemeinen Wahlrechts wurde von Bismarck nicht etwa nur bei der Wahl zum konstituirenden Reichstag von 1867 als Vorbild bis ins Einzelne ins Auge gefaßt, sondern es bildete das allgemeine Wahlrecht auch einen wesentlichen Bestandtheil der Norddeutschen Bundesverfassung selbst und ist unverändert auch bei dem spätern Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 aufrecht erhalten worden, welch letzteres Gesetz in Folge der Versailler Verträge in den süddeutschen Staaten, insbesondere auch in Baiern (Ziff. III § 8 des Vertrags vom 23. November 1870) sofort in gesetzliche Geltung getreten ist.

Von einem Anknüpfen Bismarcks an den Inhalt der Frankfurter Verfassung von 1848 kann, wie schon hieraus ersichtlich ist, nicht gesprochen werden. In dieser Beziehung hat Bismarck die frühere preußische Politik nicht eingehalten. Unter König Friedrich Wilhelm IV. war nämlich, nachdem er die erbliche Kaiserwürde für Preußen aus der Hand des Parlaments anzunehmen verweigert hatte, der von Anfang an aussichtslose Versuch gemacht worden, eine Reichsverfassung durch freiwillige einstimmige Vereinigung sämmtlicher deutschen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fürsten zu Stande zu bringen, und diese Verfassung sollte der Frankfurter Verfassung von 1848 im Allgemeinen durchaus gleichen. Das s. g. Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849 war es, durch welches hiezu der Weg gebahnt werden sollte. Unter dem 20 März 1850 wurde sodann von Preußen im Verein mit einer Reihe vorläufig beigetretener Staaten, unter dem Namen „Deutsche Union", und mit dem Vorbehalte, daß den übrigen Staaten der Beitritt vorbehalten bleibe, ein Parlament, „Unionsparlament" nach Erfurt berufen, und es nahm dasselbe jenen Verfassungsentwurf wirklich an („Unionsverfassung"). Ein hieran sich knüpfender Fürstenkongreß beschloß sodann am 1. Mai 1850 auf Grund der Verfassung sogar die Einsetzung einer provisorischen Regierung. Allein es verrann das ganze Projekt nicht nur in den Sand, sondern Preußen verzichtete noch im nämlichen Jahre in den schon genannten Punktationen von Olmütz (vom 29. November 1850) auf seine Idee und beschickte dem österreichischen Befehl gehorsam seit dem 30. Mai 1851 die mittlerweile reaktivirte Bundesversammlung ebenfalls wieder.

Seitens Preußens ruhten nun die weitern Reformversuche gänzlich, vielmehr verzichtete es mehr oder weniger überhaupt auf eine selbständige aktive Politik. Allerdings ließ es sich auch nicht zu positiven Handlungen herbei, welche einen Verzicht für alle Zukunft enthielten. Es verhielt sich vielmehr passiv abwehrend gegen die dießbezüglichen österreichischen Zumuthungen. Mit dem Momente der Regentschaftsübernahme seitens des Prinzen Wilhelm im Oktober 1857 begann sich jedoch schon das Verhältniß etwas anders zu gestalten, besonders aber ward der Umschlag ein vollständiger, seit derselbe am 2. Januar 1861 als Wilhelm I. den preußischen Thron bestieg. Mit der größten Entscheidenheit aber trat der König von dem Augenblicke auf, als er Bismarck am 24. September 1862 zum Ministerpräsidenten ernannt hatte. So lehnte er jetzt (August 1863) die österreichische Einladung zum Frankfurter Fürstenkongresse ab, auf welchem ein neues österreichisches Verfassungsprojekt für Deutschland berathen werden sollte. Nach demselben sollte Oesterreich nach wie vor den Vorsitz der neuen Bundesregierung führen. An der Seite des von ihm präsidirten „Direktoriums", sollte ein aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engeren Rathes der bisherigen Bundesversammlung gebildeter Bundesrath stehen. Die alte Misere der Instruktionen der Bevollmächtigten, wodurch bisher die Abstimmungen der Bundesversammlung sowohl im weiteren als engeren Rathe ins Endlose verzögert wurden, sollte auch fernerhin aufrecht erhalten werden. Ein Anlauf zu einer Art Volksvertretung am Bunde wollte insofern genommen werden, als durch die Landtage „Bundesabgeordnete" gewählt werden sollten. Daneben aber sollte als zweiter gesetzgebender Faktor die „Fürstenversammlung" d. h. die Versammlung der Fürsten in höchsteigener Person fungiren, indem ihr der Beschluß über die Sanktion der Gesetze obliegen sollte. Das ganze Projekt blieb aber ein vergebliches.

So stand im Allgemeinen die Verfassungsangelegenheit, bis es anläßlich der Schleswig-Holsteinischen Verfassungsfrage Bismarck endlich gelungen war, mit der bisherigen Misere des Dualismus in Deutschland definitiv zu brechen und die Lösung des Knotens auf die Spitze des Degens zu stellen. Als die Bundesversammlung am 14. Juni 1866 durch Mehrheitsbeschluß den österreichischen Antrag auf Mobilmachung gegen Preußen annahm, legte der preußische Gesandte von Savigny, den bisherigen Bundesvertrag für verletzt und gebrochen erklärend, die Grundzüge zu einem neuen Bundesvertrage auf den Tisch des Hauses nieder.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schon am 9. April 1866 hatte Preußen sein neues Reformprojekt in seinen allgemeinsten Umrissen vor der Bundesversammlung aussprechen und einstweilen mündlich motiviren lassen, und die Bundesversammlung ernannte sogar am 11. Mai einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zur Berathung des Projekts (Neunerausschuß). Schon damals spielte Preußen die Hauptkarte aus. Es drang nämlich auf eine Feststellung der projektirten Verfassung durch eine Vertretung des deutschen Volks, — gerade so wie es bei der frankfurter Verfassung von 1848 geschehen war. Die Volksvertretung ad hoc sei wie damals durch eine direkte Wahl zu wählen, und sein, Preußens, Vorschlag gehe im Uebrigen dahin, die Wahl nach Maßgabe des Wahlgesetzes des frankfurter Parlaments — also nach dem Principe des Allgemeinen Wahlrechts — bethätigen zu lassen, weßhalb es die Regierungen einlade sich über ein solches Wahlgesetz ad hoc zu vereinigen. Man denke sich das Staunen der Bundesversammlung über ein solches, kaum drei Jahre nach dem Fürstenkongresse in Frankfurt vorgelegtes Projekt! Welches Schicksal ihm in dem Neunerausschuß, geschweige dem Plenum im gewöhnlichen Laufe der Dinge gedroht hätte, war natürlich unschwer vorauszusehen.

Eine Reihe kleinerer Regierungen war schon bei dem preußischen Unions-Projekte von 1849/1850 treu zu Preußen gestanden, dieselben waren auch jetzt treu, und zweifellos war mit ihnen bereits seit länger ein Einverständniß über das neue Projekt erzielt worden. Die in dem Beschlusse der Bundesversammlung liegende Kriegserklärung kam dieser Lage sogar als eine Bestärkung des bisherigen Freundschaftsverhältnisses zu Statten.

Die schon erwähnten gleichzeitig (am 14. Juni) übergebenen „Grundzüge" bauten nun auf jenem preußischen Antrage vom 9. April weiter. Sie bestimmten als Hauptgesetzgebungsfaktor eine Volksvertretung, welche durch einfache Mehrheitsbeschlüsse zu entscheiden habe. Als zweiter Faktor wurde der Bundestag jedoch in reformirter Gestalt beibehalten und bestimmt, daß auch dieser Körper durch Mehrheitsbeschlüsse zu entscheiden habe. Die Umgestaltung des Bundestags sei durch die Bundesregierungen und ein Parlament zu vereinbaren. „Die Nationalvertretung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind." (Art. I. desselben lautete: Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 25. Lebenjahr zurückgelegt hat. Art. II. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat. Art. V. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Wahl ist direkt.) Der Bundesregierung wurden im Allgemeinen dieselben Befugnisse eingeräumt, welche sie heute ausübt. Nur was die Landmacht des Bundes betrifft, wurde eine Theilung vorgeschlagen, indem die Nordarmee unter dem Könige von Preußen, die Südarmee unter dem Könige von Baiern als Bundesoberfeldherrn im Krieg und Frieden stehen sollte. Oesterreich endlich sollte einer ausdrücklichen Fundamentalbestimmung gemäß in den neuen Bund nicht aufgenommen sein, und sollte das Verhältniß zu demselben durch besondere — internationale — Verträge geregelt werden. Diese „Grundzüge" waren nun nicht nur in die Bundesverträge Preußens mit den für den Krieg mit Preußen verbündeten deutschen Regierungen, sondern auch in die mit dem im Kriege besiegten norddeutschen Regierungen abgeschlossenen Friedensverträge ausdrücklich aufgenommen.

Was Oesterreich betrifft, so mußte sich dasselbe in dem Prager Frieden vom 23. August 1866 zum vollen Ausscheiden aus Deutschland bequemen. Die süd-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

deutschen Staaten Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen (wegen seiner südlichen Landeshälfte) mußten sich, abgesehen von dem Fortbestande des Zollvereins (s. den Artikel „Zollverein") in einem zunächst geheimgehaltenen Schutz- und Trutzbündniß für den Fall eines Krieges nicht nur mit Preußen verbünden, sondern auch dem Könige von Preußen den Oberbefehl über die betreffenden eigenen Truppen übertragen. (Ein Südbund, welcher den süddeutschen Staaten unter sich zu schließen verstattet worden ist, wurde nicht einmal angebahnt, weßhalb wir hiervon gänzlich absehen.)

Die norddeutschen Regierungen vereinbarten hierauf mit ihren Landtagen das in Aussicht genommene Reichswahlgesetz ad hoc. Es wurden hiernach in ganz Norddeutschland die Wahlen am 12. Februar 1867 vollzogen, und der Reichstag am 24. Februar 1867 eröffnet. Mittlerweile hatte die preußische Regierung die verbündeten Regierungen zu Konferenzsitzungen von Bevollmächtigten nach Berlin eingeladen, in welchen auf Grund eines preußischen Entwurfs Berathung gepflogen, und derjenige Entwurf festgestellt wurde, welcher dem Reichstage vorgelegt werden sollte. Die Schußkonferenz hatte am 7. Februar 1867 stattgehabt.

In der 6. Sitzung des Norddeutschen Reichstags am 4. März 1867 wurde endlich dieser Entwurf übergeben. Am 9. März in der 9. Sitzung begann die Vorberathung, welche in der 32. Sitzung vom 10. April beendigt wurde. Die Schlußberathung begann in der nächsten Sitzung vom 16. April und wurde noch in der nämlichen Sitzung zu Ende geführt. Noch am nämlichen Tage machten sich über die Verfassung in ihrer jetzigen Gestalt die Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen schlüssig und ertheilten die Zustimmung ihrer Regierungen. Die gleiche Genehmigung wurde der Verfassungsarbeit des Reichstages auf Seite der Einzellandtage, insofern sich dieselben diese Genehmigung vorbehalten hatten, zu Theil.

In allen Einzelstaaten erfolgte sodann die Publikation zu gleicher Zeit, und zwar wurde als gemeinsamer Publikationstag übereinkommengemäß der 25. Juni 1867 festgesetzt, gleichviel ob in dem einen oder anderen Lande die faktische Publikation etwas vorher oder nachher geschehen sollte. (In Preußen selbst war die Publikation schon am 24. Juni erfolgt.)

2. **Norddeutsche Bundesverfassung.** Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 war für ein Bundesgebiet erlassen, welches aus folgenden Staaten bestund: 1. Preußen (mit Lauenburg), 2. Sachsen, 3. Mecklenburg-Schwerin, 4. Sachsen-Weimar, 5. Mecklenburg-Strelitz, 6. Oldenburg, 7. Braunschweig, 8. Sachsen-Meiningen, 9. Sachsen-Altenburg, 10. Sachsen-Koburg-Gotha, 11. Anhalt, 12. Schwarzburg-Rudolstadt, 13. Schwarzburg-Sondershausen, 14. Waldeck, 15. Reuß ältere Linie, 16. Reuß jüngere Linie, 17. Schaumburg-Lippe, 18. Lippe, 19. Lübeck, 20. Bremen, 21. Hamburg, 22. Hessen nördlich des Mains. (Art. 1. d. Verf.)

Was die wesentlichsten — auch in die Verfassung von 1871 übergegangenen — Institutionen betrifft, so trat an Stelle der im Jahre 1815 und 1820 sämmtlich souverän gebliebenen Fürsten des alten Bundes der König von Preußen als erblicher Träger der Bundesgewalt. Er allein führt das „Bundes-Präsidium." („Kaiser.") (Art. 11.) In Bezug auf Gesetzgebung steht ihm der Bundesrath einerseits und andererseits der Reichstag zur Seite.

Was den **Bundesrath** betrifft, so muß derselbe im Allgemeinen als eine durchaus originelle Schöpfung bezeichnet werden. Es wäre irrig, in demselben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

irgendwie eine Art erster Kammer zu erblicken. Er steht der Reichsgewalt viel näher als eine erste Kammer stehen würde, und kann seiner Hauptthätigkeit nach eher einer Regierungsbehörde, zum Theile einem Staatsrathe verglichen werden. Derselbe bestand nach der Norddeutschen Bundesverfassung aus 43 Vertretern der verbündeten Fürsten, wenigstens (in eigenthümlicher Weise an das ähnliche Verhältniß in der alten Bundesversammlung anknüpfend) aus so viel „Stimmen". Es hat nämlich Preußen mit Rücksicht auf die Größe seines früheren Territoriums und auf die neuen Annexionen (Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt a. M.) 17 Stimmen, Sachsen 4, Sachsen-Weimar und Braunschweig je 2, alle übrigen je eine Stimme. Im Ganzen also 43 Stimmen. (Durch den Beitritt der süddeutschen Staaten änderte sich dieß dahin, daß Hessen statt früher 1, nun 3 Stimmen erhielt; Baiern erhielt 6, Würtemberg 4, Baden 3 Stimmen. Jetzt sonach im Ganzen 58 Stimmen.) Jeder Staat konnte nun aber so viele Personen als Bevollmächtigte zu dem Bundesrathe senden, als er Stimmen hat, also Preußen 17, Sachsen 4 u. s. w. Er kann aber auch mehrere Stimmen nur durch einen Vertreter führen lassen. Immer jedoch müssen die sämmtlichen Stimmen, welche ein Staat zu führen hat, einheitlich abgegeben werden, nur daß eben dieses eine Votum so viel mal gezählt wird, als der Staat Stimmen hat. — Ein Hauptunterschied von dem Modus der alten Bundesversammlung besteht darin, daß sich keine Vertreter im Bundesrathe auf mangelnde Instruktion seitens des ihn sendenden Staates berufen darf, daß vielmehr nicht instruirte Stimmen ebenso wenig gezählt werden, als gar nicht vertretene. Ein Verzögern der Abstimmung im Bundesrathe ist sonach durch die Verfassung selbst ein für alle Male abgeschnitten. Freilich heißt dies nur so viel, daß hinfort keiner Regierung durch Nichtertheilung ausreichender Instruktionen, keinem Vertreter durch Berufung auf Mangel einer solchen ermöglicht ist, in irgend welcher speciellen Beziehung die Aussetzung und Vertagung einer Abstimmung im Bundesrathe zu erzwingen. Ein gemeinsames Uebereinkommen über zeitweilige Vertagung einer Frage ist jedoch durch die Verfassung ebenso wenig unmöglich gemacht, als es dem Vorsitzenden des Bundesrathes untersagt ist, eine solche Vertagung seinerseits geschäftsordnungsgemäß zu bewilligen.

Aufgabe des Bundesrathes ist, wie in der Verfassung von 1871 (Art. 7) ausdrücklich bestimmt wurde, u. a. zu beschließen „über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen, über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen." Uebt er in ersterer Beziehung auch die Funktion eines Staatsraths aus, so ist seine Thätigkeit im Uebrigen die einer obersten Regierungsbehörde. Ferner hat der Bundesrath auch über Mängel zu beschließen, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der Instruktionen und Einrichtungen zu denselben hervortreten und übt insofern eine oberaufsehende Thätigkeit. In der ganzen erwähnten Thätigkeit des Bundesrathes liegt jedoch nur die eine Hälfte seiner Aufgabe.

Der andere Theil betrifft seine unmittelbare Thätigkeit bei der Reichsgesetzgebung und beziehungsweise seine unmittelbare Berührung mit dem Reichstage. Vor Allem sind die einzelnen Mitglieder des Bundesrathes befugt, im Reichstage anwesend zu sein und bei der Berathung desselben nicht nur durch Erklärungsabgaben, sondern auch durch sonstiges Eingreifen in die Debatte sich zu betheiligen. Der Bundesrathsbevollmächtigte hat hiebei nicht nur einen besondern Ehrenvorzug, da er jeder Zeit das Wort nehmen darf, sondern überdies eine sehr gewichtige materielle Befugniß. Wenn nämlich derselbe mit der von ihm im Auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

trage seiner Regierung vertretenen Ansicht im Bundesrathe nicht durchgedrungen, vielmehr durch Mehrheitsbeschluß abvotirt worden ist, so kann er nichts desto weniger die Ansicht seiner Regierung noch im Reichstage zur Geltung zu bringen suchen und muß auch damit im Reichstag jeder Zeit gehört werden —, eine Befugniß übrigens, welche unter Umständen ihre große Gefahren in sich bergen dürfte, obwol es keine Frage ist, daß sie in Zeiten der Ruhe nur der Sache zum Vortheile gereichen kann und jedenfalls einer der sprechendsten Beweise dafür ist, mit welcher Liberalität und treuer Bundesfreundlichkeit bei der Entwerfung der Verfassung (die Bestimmung findet sich schon im Entwurfe) zu Werk gegangen worden ist.

Sodann ist es der Bundesrath und nicht der König von Preußen, welcher über die Beschlüsse des Reichstages weiteren Beschluß zu fassen und die Genehmigung oder Ablehnung auszusprechen hat. —

Haben wir bisher von Beschlußfassung und Berathung über Vorlagen gesprochen, welche dem Bundesrathe entweder vom Bundespräsidium gemacht oder durch Beschlüsse des Reichstages unterbreitet werden, so haben wir jetzt sein Recht zur eigenen Initiative in Betracht zu ziehen. Jede der verbündeten Regierungen ist nämlich befugt, durch ihren Vertreter am Bundesrathe, Vorschläge zu machen und in der Bundesrathssitzung in Vortrag zu bringen.

Eine sehr wichtige Neuerung, nicht nur gegenüber dem früherrn Bundesrechte, sondern auch gegenüber der konstitutionellen Praxis, wie sie bisher in den deutschen Staaten bestand, wurde bezüglich der Beschlußfassung überhaupt getroffen. Während nämlich in der Bundesversammlung überaus erschwerende Bestimmungen für die Berathung und Beschlußfassung über wichtigere Gegenstände getroffen waren und nach den in den deutschen Einzelnstaaten geltenden Verfassungsbestimmungen ebenso für die Berathung und Beschlußfassung über Verfassungsfragen, über Abänderungen und Zusätze zu der Verfassungsurkunde oder über authentische Interpretation von Verfassungsbestimmungen besonders erschwerende Vorschriften erlassen waren, indem sowohl ein erhöhter Präsenzstand der Kammer als eine erhöhte Mehrheit bei der Abstimmung verlangt wurde, stellte die Verfassung des Norddeutschen Bundes bei dem Reichstage das — auch von der Verfassung von 1871 — beibehaltene Princip der durchgängig gleichen Mehrheit sowohl für Berathung als für Abstimmung, und zwar der einfachen Mehrheit auf, gleichviel ob es sich um ein einfaches Gesetz oder um eine Verfassungsbestimmung handelt. Bei dem Bundesrathe wurde dem bisherigen Principe und beziehungsweise den verbündeten Fürsten die Koncession gemacht, daß man zwar für die einfache Gesetzgebung ebenfalls nur die einfache Mehrheit, bei Verfassungsveränderungen aber eine Zweidrittelmajorität verlangte. (Das Nähere s. unten.)

Was das Verhältniß des Bundesraths zum Bundespräsidium (Kaiser) betrifft, so ist es dieser, welcher den Bundesrath zu berufen, zu vertagen und zu schließen hat. Mindestens einmal im Jahre hat die Berufung zu erfolgen, und sie muß jederzeit erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmen der Regierungen (S. oben S. 1003 u. 1004) verlangt wird. Das Bundespräsidium (Kaiser) ist es auch, welcher den Reichskanzler, dem der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung seiner Geschäfte obliegt, zu ernennen hat.

Reichstag. Wir haben oben dargestellt, daß Graf Bismarck schon bei Stellung des Antrags am Bunde vom 9. April 1866 und in den „Grundzügen" (14. Juni 1866) auf das Reichswahlgesetz des Frankfurter Parlaments vom 12. April 1849 zurückgegriffen und seine Principien (direkte Wahl und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allgemeines Wahlrecht) auch für die Wahl der Abgeordneten zum konstituirenden Reichstage von 1867 durchgesetzt hatte. In dem diesem Reichstage vorgelegten Verfassungsentwurfe wurden auch für die künftigen Reichstagswahlen dieselben Principien ins Auge gefaßt und wenigstens bis zur Erlassung des Reichstagswahlgesetzes (welches im Jahre 1869 zu Stande kam), deren Aufrechthaltung vorgeschlagen. Der Artikel 21 des Verfassungs-Entwurfs lautete bereits:

„Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist."

Bis hieher ist der Entwurf in die Verfassung von 1867 (Art. 20) wörtlich übergegangen.

Der Entwurf schloß hierauf mit folgendem Satze:

„Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar."

Um diesen Vorschlag recht zu würdigen, ist sich zurückzuerinnern, wie in Preußen und auch anderwärts mancherlei Differenzen zwischen Regierung und Landtagen nicht nur, sondern noch verhängnißvoller zwischen Regierung und den einzelnen Beamten dadurch herbeigeführt wurden, daß einzelne in die Landtage gewählten Beamte in ihrer parlamentarischen Thätigkeit der Regierung Opposition machten oder wenigstens von der Regierung der Opposition zugezählt wurden. Nicht nur über die Ausdehnung des Begriffes „Beamter", sondern auch über das Recht zur Urlaubsverweigerung entstand verbitterter Streit; wo aber letzteres Recht nicht im Zweifel zu ziehen war, entstand bei Gebrauch des Rechtes von Beginn des Landtages an sofort auf Seite des Landtags Mißtrauen. Die Doppelstellung des Beamten führte für ihn selbst oft persönliche Nachtheile herbei, wenn nicht durch unzweideutige Maßregelung, so doch durch Verlust der Aussicht auf Beförderung u. dgl.; oder endlich es wurde wenigstens von dem sich zurückgesetzt fühlenden Beamten die Regierung dessen beschuldigt. Den Vortheil endlich, welcher der Regierung durch den nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zumeist denn doch wohl eintretenden Gewinn von Stimmen für die Durchsetzung ihrer Wünsche im Landtage zuging, stand der nachtheilige Eindruck entgegen, welcher aus der wenn auch vereinzelten Opposition der eigenen Beamten erwuchs. Immerhin wird sich eine Regierung schwer entschließen, eine Nichtwählbarkeit ihrer Beamten vorzuschlagen und zwar zunächst schon aus dem subjektiven Grunde, daß sie im Allgemeinen wie eben erwähnt in den gewählten Beamten Anhänger der Politik des am Ruder befindlichen Ministeriums hoffen darf. Es müssen daher die objektiven Gegengründe sein, welche zu dem fraglichen Vorschlage Bismarcks und der preußischen Regierung geführt haben.*)

Die Debatten im konstituirenden Reichstage waren gerade über die Principien der Reichstagsabgeordnetenwahl überhaupt sehr einläßlich und lebendig, und besonders war dieß auch der Fall bezüglich der zuletzt erörterten Frage. Hauptsächlich wurde, und zwar von allen Parteifraktionen, der durch Nichtwählbarkeit der Beamten drohende Entgang an Intelligenz und Kapacitäten betont. Am Schlusse der Diskussion wurde auch mit einer bedeutenden Majorität die Streichung des

---

*) Motive waren dem Verfassungsentwurf von 1867 überhaupt nicht beigegeben. Auch in dem späteren Wahlgesetzentwurfe von 1869 sucht man in den überaus kurzen Motiven vergeblich nach den principiellen Grundsätzen, auf welche und warum auf sie die vorgeschlagene Wahlart gebaut werde. Vgl. Anlagen, St. B. Bd. III. 1869 S. 143 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vorgeschlagenen Schlußsatzes von Art. 20 (im Entwurfe 21) beschlossen. Zugleich wurde sodann aber ein neuer Artikel (21 sowohl der Verfassung von 1867 als der vom 1871) beschlossen, welcher in Absatz 1 ausspricht, daß Beamte keines Urlaubes zum Eintritt in den Reichstag bedürfen. (Absatz 2 statuirt die Nothwendigkeit einer Wiederwahl bei Beförderung).*)

Das spätere Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 behielt die vom Grafen Bismarck von Anfang an aufgestellten principiellen Grundsätze auch im Einzelnen durchaus bei. So lautet § 1: „Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat." § 4. „Wählbar ist jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat." § 9. „Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich." § 10. „Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt."

Auf solche Weise ist demnach im Jahre 1867 und 1869 von Graf Bismarck, von dem norddeutschen und deutschen Bundesrath und den Reichstagen direkt angeknüpft worden an das Reichswahlgesetz des Parlaments von Frankfurt. Im Uebrigen hat die Verfassung von 1867 und ganz konform mit ihr die von 1871 folgende wesentliche Bestimmungen in Bezug auf den Reichstag getroffen: Seine Legislaturperiode dauert drei Jahre. (Die Budgetperiode ist jedoch eine einjährige.) Soll der Reichstag während dieser Periode aufgelöst werden, so steht dieser Beschluß weder dem Bundespräsidium (dem Kaiser) noch dem Bundesrath allein zu; es ist vielmehr hierzu ein Beschluß des Bundesrathes und die Zustimmung des Bundespräsidiums (Kaisers) nöthig. Ohne Zustimmung des Reichstags darf derselbe nicht über 30 Tage vertagt werden, und kann eine Vertagung nur einmal während einer Session verfügt werden. —

Die Beschlußfassung folgt immer, gleichviel ob es sich um Gegenstände der einfachen oder der Verfassungsgesetzgebung handelt, durch einfache Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit jeder Beschlußfassung wird jedoch die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erfordert.

Ueber möglichste Vollzähligkeit hat der Reichstag selbst geschäftsordnungsmäßig zu wachen. „Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet**) werden, außer wann es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. — Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungshaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben." (Art. 31 der Verf. v. 1867 und 1871.)

Diäten beziehen die Reichstagsabgeordneten nicht, und ist ihnen als Reichstagsabgeordneten das Nehmen von Besoldung und Entschädigung durch die Verfassung sowohl von 1867 als 1871 verboten. Ausnahmsweise wird ihnen aber durch besonderes Gesetz ein Aversum für eine außerordentliche Thätigkeit bewilligt, wie solches

*) St. B. des konst. R.T. von 1867 S. 436. Die Debatte beginnt schon auf S. 414. Vgl. Materialien von Bezold. Bd. II. S. 1—72.

**) Es ist controvers, ob hierunter nur die Untersuchungshaft oder auch die Strafhaft verstanden werde. Wir würden beide Haftarten als inbegriffen erachten. Vgl. die Verhandlungen des konst. Reichstags von 1867 und die der späteren Reichstage gelegentlich von Strafvollzugs- u. dgl. Anträgen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch das jüngste Gesetz vom 23. December 1874, die geschäftliche Behandlung eines Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w. betr. geschehen ist. Noch kein Reichstag ist übrigens vorübergegangen, ohne daß nicht wenigstens der Antrag auf verfassungsmäßige Bewilligung von Diäten an die Reichstagsabgeordneten im Reichstag angebracht worden wäre, und jedenfalls spricht hiefür die bisherige Praxis in Deutschland. Etwas wankend scheinen übrigens die Präsidialgewalt und der Bundesrath insofern geworden zu sein, als wenigstens Reiseentschädigungen durch Verleihung von Eisenbahnfreikarten neuerdings gewährt wurden.

Die Berufung und Schließung des Reichstags steht dem Bundespräsidium (Kaiser) zu. Mindestens einmal im Jahre hat die Berufung verfassungsmäßig zu geschehen.

Wirkungskreis des Bundespräsidiums, Bundesraths und Reichstags. Im Allgemeinen beschränkt sich das Thätigkeitsfeld der Reichsgewalt auf die Gesetzgebung, während der Vollzug der Gesetze und die Regierung oder Verwaltung nach wie vor in der Hand der Einzelstaatsregierungen ist. Es erscheint als Ausnahme, wenn dem Bunde auch noch etwas Weiteres übertragen erscheint, als die Bundesgesetzgebung. Allerdings aber — solche Ausnahmen sind vorhanden und an sich sind sie keineswegs unbedeutend, und die Verfassung in ihrem Eingange ist so allgemein gefaßt, daß die weitere Ausdehnung und Vermehrung dieser Ausnahme geradezu verfassungsmäßig durchaus statthaft erscheint.

Zweck des Bundes ist nämlich nach dem Eingange der Verfassung von 1867, welcher Eingang in die Verfassung von 1871 unverändert übergegangen ist, ganz allgemein der: „Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie Pflege und Wohlfahrt des deutschen Volks.“ Daß diese Zwecke durch die Gesetzgebung allein, selbst die Vollzugsverordnungen inbegriffen, nicht erreicht werden können, liegt auf der Hand. Jedenfalls muß hiezu auch die Befugniß zur Ueberwachung und nöthigenfalls zur Erzwingung des wirklichen Vollzugs der Bundes-Gesetze und Vollzugsanordnung noch hinzukommen. Und diese höchst wichtige und weitragende Befugniß ist der Bundesgewalt unbestreitbar übertragen. In dem Hauptartikel selbst, welcher die Gesetzgebung in ihrer Kompetenzausübung regelt, ist dem Bunde neben, ja vor der Gesetzgebung ausdrücklich auch die Oberaufsicht übertragen. Es lautet nämlich Artikel 4 der Verfassung von 1867 und der darin unveränderten Verfassung von 1871 in seinem Anfange wörtlich: „Der Beaufsichtigung seitens des Bundes (Reiches) und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten“ u. s. w. Wie wir ferner bereits gesehen haben, ist dem Bundesrathe durch die Verfassung von 1871 die in der Verfassung von 1867 stillschweigend angenommene Befugniß ausdrücklich eingeräumt — Art. 7 Ziff. 3 — „zu beschließen über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der Vollzugs-Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.“ Ist die Ueberwachung der Aufrechterhaltung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze hiernach Bundessache, welche zweifellos zunächst dem Bundespräsidium (Kaiser) zukommt, so ist diesem, dem Bundespräsidium, durch die Verfassung von 1867, und im Allgemeinen genau ebenso durch die von 1871 auch die Handhabung der zwangsweisen Aufrechterhaltung übertragen. Es bestimmen nämlich beide Verfassungen gleichmäßig unter dem Titel: „Bundespräsidium“ („Präsidium“) in Art. 19 (1871 20) wörtlich: „Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu vollstrecken ist diese Bundesexekution auch noch nach der Verfassung von 1871 ebenfalls durch das Bundespräsidium (Kaiser) und zwar durch dasselbe ganz allein. Nur verlangt die Verfassung von 1871, daß dieser Vollstreckung ein Beschluß des Bundesrathes vorauszugehen habe, welche Vorschrift der Verfassung von 1867 noch fremd war.

Fragt man hiernächst nach den Mitteln, welche dem Bundespräsidium (Kaiser) zur Handhabung des Oberaufsichts-Rechtes und zur Erfüllung der Oberaufsichtspflicht zustehen und von ihm in Wirksamkeit gesetzt werden müssen, so fällt hiebei unter den verfassungsmäßigen Machtmitteln vor Allem und allgemein das Bundeskriegswesen ins Auge, da andere Machtmittel, nämlich insbesondere eine förmliche Regierungsgewalt mit eigener Beamtung (Reichsbeamten) oder die für das Bundespräsidium (Kaiser) geschehende Inpflichtnahme einzelnstaatlicher Beamte specielle Gebiete, nämlich das Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-, endlich Zoll- und Handelswesen betreffen.

Was nun aber das Bundes-, (Reichs-) Kriegswesen betrifft, so bestimmt die Verfassung von 1867, und mit ihr vollkommen übereinstimmend die Verfassung von 1871: „Die gesammte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Königs von Preußen (Kaisers) steht.“ (Art. 63). „Alle Bundes- (deutsche) Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.“ (Art. 64.) „Der Bundesfeldherr (Kaiser) kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären.“ (Art. 68.)

Haben wir bisher den Zustand des Friedens im Auge gehabt, so haben wir jetzt erst die Hauptsache, den Krieg, ins Auge zu fassen. Nach dieser Seite ist das Bundespräsidium mit der größten Sorgsamkeit auf das Kräftigste und Einheitlichste gestaltet, und wenn auch die Verfassung von 1871 besonders dießbezüglich Modifikationen herbeigeführt hat, — was allerdings an sich bedenklich genug ist — so erscheinen diese nach menschlicher Berechnung doch für den Krieg selbst nicht von wesentlichem Einflusse auf das Ganze. (Ueber die Aenderungen im Militärwesen durch die Versailler Verträge überhaupt s. S. 1016 fg.)

Die Krone Preußen als Bundespräsidium (Kaiser) hat nach Art. 11 das Reich „völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.“ Es kam ihr nach der Verfassung von 1867 insbesondere ausschließlich und allein das Recht zu, den Krieg zu erklären. Durch die Verfassung von 1871 wurde dieses Recht insofern beschränkt, als für den Fall eines Angriffs-Kriegs die — vorausgängige — Zustimmung des Bundesrathes verlangt wurde. (s. S. 1023.)

In welcher Weise das ganze deutsche Militärwesen besonders auch im Zusammenhang mit der Aufwandbestreitung für dasselbe geordnet ist, kann hier im Einzelnen nicht verfolgt, und nur wiederholt werden, daß im Allgemeinen ausreichende Fürsorge für die Machtbefugnisse des Bundesfeldherrn und die Einheitlichkeit des gesammtdeutschen Heeres getroffen ist. Demselben ist endlich verfassungsmäßig auch das ausschließliche Recht zugesprochen, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen. (Art. 65. Wegen Bayern s. S. 1019.)

In vollstem und höchst möglichem Maße ist das Kommando und überhaupt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die oberste Gewalt des Bundespräsidiums (Kaiser) entsprechend ausgestattet bei der Kriegsmarine. (Art. 53.)

Aehnlich wie bei dem Militär- und Marine-Wesen ist dem Präsidium (Kaiser) verfassungsmäßig eine förmliche, die Einheit herstellende Regierungsgewalt auch bezüglich des Eisenbahn-Wesens, sowie des Post- und Telegraphen-Wesens übertragen. (Art. 41 ff., 48 ff. der Verf. v. 1867 und 1871.) Endlich auch bezüglich des Zollwesens ist die oberste Stellung des Bundespräsidiums (Kaisers) gebührend gewahrt. (Art. 33 ff.) In letzterer Beziehung s. den Artikel „Zollverein".

Ist auch auf solche Weise „zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks" (Eingang der Verfassung von 1867 und 1871) gesorgt, so hat die Verfassung für den — diplomatischen — Schutz der Deutschen im Auslande ebenfalls und zwar im Allgemeinen ausreichend gesorgt. In demselben Artikel (3), welcher als ein Grundrecht des deutschen Volks ein gemeinsames Indigenat feststellt, wird in einem letzten Absatze gesagt: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen*) gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches." Zu diesem Behufe ist unter Titel X der Verfassung von 1871 in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Verfassung von 1867 ein verfassungsmäßiges Konsulat geordnet wie folgt (Art. 56):

„Das gesammte Konsulatwesen des deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums (Kaisers), welcher die Konsuln — anstellt." — „Die sämmtlichen bestehenden Landes-Konsulate werden (alsbald) aufgehoben."

Was die völkerrechtliche Vertretung des Reiches als solchen überhaupt betrifft, so steht das Recht hiezu nach der Verfassung von 1867 dem Bundespräsidium (Kaiser) ausschließlich und allein zu. Durch den mit Bayern geschloßenen Versailler Vertrag wurde lediglich die Nebenbestimmung getroffen, daß der Kaiser auch einem bayrischen Gesandten die Vertretung des Reiches übertragen könne.**) (Im Uebrigen wurde über das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten und ihre Einzel-Vertretung im Auslande eine verfassungsmäßige Bestimmung nicht getroffen, so daß es also — leider — ganz in der bisherigen Weise, insoweit nicht in obigen Verfassungsbestimmungen im Einzelnen eine Aenderung eintritt, aufrecht erhalten ist.)

In allen voraufgeführten Beziehungen übt die Reichsgewalt unbestreitbar eine förmliche Regierungs- oder ausübende Gewalt aus. Ihre Hauptaufgabe ist aber zunächst die gesetzgebende Gewalt.

Einen der wesentlichsten Theile der Verfassung bilden die Bestimmungen über diejenigen Gegenstände, deren gesetzliche Ordnung dem Reiche übertragen ist. Um jedoch die Aufzählung derselben und die Tendenz, welche hiebei obgewaltet hat, in ihrer Tragweite würdigen zu können, ist vor allem die Befugniß, nicht nur diese Verfassungsbestimmung, sondern überhaupt alle Verfassungsbestimmungen auch wieder zu ändern, ins Auge zu fassen, denn es ist klar, daß die Aufzählung der in die Reichskompetenz fallenden Gegenstände in einem durchaus anderen Lichte erscheint, je nachdem solche Verfassungsänderungen für das Reich als solches statthaft oder ausgeschlossen sind, je nachdem im ersteren Fall die Aenderung selbst schwieriger oder leichter ist.

---

*) In der Verfassung von 1867 hieß es „Bundesangehörigen."
**) Schlußprotokoll Nro. VII und VIII.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es muß hiebei voraus betont werden, daß diese Frage die schwierigste deutsche Verfassungsfrage bildet, welche bisher aufgetaucht ist. Da Deutschland vordem in der That nur in einem Staatenbunde, d. h. in einem Bunde geeinigt war, in welchem die Souveränetät der deutschen Fürsten im Wesentlichen in keiner Weise beschränkt war, ist diese Frage eine durchaus neue. Ihre Beantwortung war und ist deßhalb eine um so schwierigere, als auch jetzt durch den Norddeutschen Bund sowohl als durch die Versailler Verträge ein Bundesverhältniß geschaffen war, welches die Souveränetät der deutschen Fürsten an sich unberührt zu lassen, und nur einige Souveränetätsrechte beziehungsweise in streng umgrenztem Umfange auf die Reichsgewalt zu übertragen schien. Hiedurch lag es nahe, dennoch auf die zur Zeit des alten Deutschen „Bundes" bestandenen Rechtsverhältnisse zu rekurriren und aus ihrer „Analogie" Erklärungsgründe herbeizuziehen. Seit der Bundesakte vom 8. Juni 1815, beziehungsweise der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 war das damalige „Bundes"-Verhältniß im Laufe der Zeit dadurch zu einem komplizirteren, als es anfangs war, geworden, daß mittlerweile in allen deutschen Bundesstaaten, Mecklenburg allein ausgenommen, landständische oder repräsentative Landesverfassungen entstanden waren (S. die Artikel „Landstände", „Repräsentativverfassung"), wodurch die Stände- oder Volksvertretung Antheil an der gesetzgebenden Gewalt erhalten hatte. Bei dem jahrhundertlangen Verhältniß der Reichsgewalt zu den Einzelländern aber hatte sich im Ganzen und Großen das Axiom festgestellt: Landesrecht vor Reichsrecht!

Plötzlich trat nun an die Stelle des alten Schattenreiches der letzten Jahrhunderte und des „deutschen Bundes" ein neues jugendlich kräftiges Reich, an die Stelle des morschen Staatenbundes ein fester Bundesstaat, als ganz neues Moment trat ein Reichstag hinzu, in welchem die Stimme und der Wille des deutschen Volks zur Geltung kommt, und mit Einem Worte: — an die Stelle des Axioms: Landrecht vor Reichsrecht! das gerade umgekehrte: Reichsrecht vor Landesrecht!

War auch dieses letztere Axiom in Bezug auf die einfache Gesetzgebung ein für alle Male durch eine ausdrückliche Bestimmung der neuen Verfassung klar entschieden, in Bezug auf die Verfassungsgesetzgebung konnte man sich die Forderung entweder nicht zurecht legen, oder — wollte es nicht. Gleichwohl ist es auch hier ebenfalls und ganz aus den gleichen Gründen das allein richtige Princip. Man hat sich hiebei nur zu hüten, irgendwie an den alten Bund zurückzudenken, und es geht insbesondere in keiner Weise an, den Bundesrath etwa irgend wie der alten Bundesversammlung zu vergleichen.

Was die Frage der Verfassungsänderungen speciell, also mit anderen Worten Fort- und Weiterbildung der Verfassung betrifft, so hatte der Namens der verbündeten Regierungen im Jahre 1867 von Graf Bismarck an den konstituirenden Reichstag gebrachte Entwurf die Befugniß hierzu mit vollem Rechte als eine einem wie proponirt gestalteten Reiche selbstverständlich zustehende erachtet, und es fand sich daher diesbezüglich in dem Entwufe nur zufällig eine einzige, nur nebenbei gemachte Bemerkung. An der Stelle nämlich, wo der Entwurf von der Mehrheit sprach, welche bei Beschlußfassungen sowohl des Bundesrathes als des Reichstags überhaupt nöthig sei, wurde die Bestimmung getroffen, daß in einem Falle die einfache Mehrheit zur Beschlußfassung, jedoch nur bei dem Bundesrathe, nicht hinreichend sein sollte, und wurde also insofern den verbündeten Regierungen ein Vorzug vor dem verbündeten Volke eingeräumt. Bei der Volksvertretung, dem Reichstage sollte auch in diesem Falle die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einfache Mehrheit hinreichen, bei der Fürstenvertretung, dem Bundesrathe, jedoch eine erhöhte Mehrheit erforderlich sein, — ehe eine Verfassungsveränderung zu Stande kommen und also z. B. eine weitere Beschränkung der Souveränetätsrechte eintreten könnte. Während für den Reichstag, wie schon oben angeführt, Art. 28 der Verfassung von 1867 nur die einfache (absolute) Mehrheit (jedoch bei Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl von Mitgliedern) anordnete, welche Bestimmung vom Entwurf genau in derselben Gestalt proponirt worden war, die er in der Verfassung selbst erhielt, war schon vom Entwurfe bezüglich des Bundesraths folgende Bestimmung (Art. 7 Absatz 2) proponirt werden:

„Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungsveränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern."

Dies war wie gesagt die einzige Stelle des Entwurfs, in welcher der Verfassungsänderungen überhaupt ausdrücklich Erwähnung geschah. Bei der Berathung des konstituirenden Reichstags wurde nur die Redaktion, vielmehr die nur nebenbei und gelegentlich gemachte Einstellung beanstandet. Es beantragte daher Lasker, diese Bestimmung, insoweit sie die Verfassungsänderungen betreffe, als selbstständigen Artikel zu fassen und diesen Artikel sodann unter einem besonderen Titel an das Ende der Verfassung zu stellen.*)

Nachdem der Entwurf in seinen übrigen Titeln vollständig durchberathen war, und ehe man in die Berathung des Schlußtitels: „Verhältniß zu den süddeutschen Staaten" (Titel XV Art. 79 der Verfassungsurkunde) eintrat, wurde sodann in der That an dieser Stelle und zwar unter Ziffer XIV und dem (nicht glücklichen) Titel „Allgemeine Bestimmung" folgender Artikel 78 eingestellt:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich."

Darin und in nichts Weiterem bestand also die Koncession an die Einzelstaaten, oder wenn man lieber will an den Partikularismus, daß den Regierungen (keineswegs dem betreffenden Volkstheil) verfassungsmäßig eine Erleichterung in dem Bestreben geschaffen wurde, Verfassungsveränderungen überhaupt und Weiterentwickelung der Verfassung auf Kosten ihrer Souveränetät insbesonders hintanzuhalten. Die von ihnen in den Bundesrath geschickten, mit einer der Größe des Landes entsprechenden Stimmenzahl ausgestatteten Vertreter der Regierungen sollen durch ein ablehnendes Votum, wenn sie darin von anderen Regierungen unterstützt werden und auch nur um eine Stimme mehr als Ein Drittel der in der Bundesrathssitzung abgegebenen Stimmen für ein ablehnendes Votum aufzubringen vermögen, jede Verfassungsänderung vereiteln können. Schon diese Koncession ist leider groß genug!

Eine noch weitere Koncession aber wollte ganz offenbar nicht gemacht werden, denn sonst hätte sie ganz ohne allen Zweifel bei der eminenten Wichtigkeit der Sache ebenfalls in der Verfassung ausdrücklich festgesetzt werden müssen, und es ist auch nicht der leiseste Grund zur Annahme gegeben, ein Graf Bismarck habe sie nur einzusetzen — vergessen!

Wir wollen übrigens nicht verschweigen, daß im Reichstage ein paar Abgeordnete der Volksvertretung bei der Berathung über diese und konnexe Fragen

*) S. meine Materialien Bd. I. S. 651.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

andere, entschieden irrige, subjektive Auffassungen kund gegeben haben. Allein auf Reichstagsbeschlüsse, geschweige auf die endliche Feststellung der Verfassungsbestimmung äußerten diese Vota nachweisbar keinerlei Einfluß. Ueberdieß wurde von Seite der verbündeten Regierungen und insbesondere seitens der Krone Preußens und des dieselbe vertretenden Grafen Bismarck weder mündlich noch schriftlich auch nur ein Wort geäußert, welches auf eine andere Intention irgend wie schließen ließ.

Uebrigens wurde bezeichnender Weise eine der Selbständigkeit des Reiches ungünstige Auslegung der fraglichen Verfassungsbestimmung erst nach einer Reihe von Jahren, geraume Zeit nach Abschluß und Genehmigung der Versailler Verträge, und zwar von der ultramontanen Partei in Würtemberg und Bayern geltend gemacht, — einer Partei, welche unverkennbar der ganzen Reichsidee im modernen rechtsstaatlichen Sinne abhold ist und sich kaum herbeiläßt, die deutsche Reichsverfassung auch nur überhaupt als ein fait accompli hinzunehmen. Nicht minder bezeichnend dürfte es aber auf der Gegenseite sein, daß gerade derjenige würtembergische und bayerische Minister, welche bei dem betreffenden Vertragsschlusse zu Versailles zunächst thätig waren, nämlich von Mittnacht aus Würtemberg und von Lutz aus Bayern mit aller Bestimmtheit und offenbar in vollster Kenntniß der seitens des Grafen Bismarck im Namen des norddeutschen Bundes ausdrücklich bekannt gegebenen wahren Intention bei Abfassung jener Verfassungsbestimmung im Jahre 1866/1867 gleichmäßig die Behauptung officiell aufs Feierlichste und mit absolut nicht zu mißverstehender Deutlichkeit niedergelegt und wiederholt haben, es habe nicht die Intention bestanden, den Einzelregierungen eine weitere Koncession zu machen, als ausdrücklich gesagt war, es habe insbesondere nicht die Intention bestanden, als ob vor einer Abänderung der Reichsverfassung zuerst der Einzellandtag zu hören sei, und die Verfassungsveränderung nur mit seiner Zustimmung zu Stande kommen könne. Die Aeußerung des bayerischen Ministers fällt hierbei um so mehr ins Gewicht, als notorisch in Versailles gerade seine Bemühungen dahin gerichtet waren, wenigstens für Bayern möglichst viele partikularistische Koncessionen zu erringen.

So ist es denn gekommen, daß gerade durch die ultramontanen Gegenbestrebungen gegen die Verfassungsbestimmung für dieselbe eine sehr erwünschte Klarheit herbeigeführt worden ist.*)

Diese Verfassungsbestimmung ist es nun aber, welche wie schon gesagt bei Beurtheilung der Tragweite des Art. 4 der Verfassung und dem in ihr enthaltenen Kataloge der in die Reichskompetenz fallenden Gegenstände wohl im Auge zu behalten ist. Zugleich ist sich auch stets daran zu erinnern, daß im Jahre 1867 die verbündeten norddeutschen Staaten sowohl, als die Kontrahenten der Versailler Verträge, als endlich die Vertretungen der Einzelstaaten wenigstens durch Mehrheitsbeschlüsse dem ausdrücklich an die Spitze der Verfassung gestellten Eingange zugestimmt haben, welchem gemäß ein ewiger Bund nicht nur zum Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sondern auch „zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks" geschlossen wurde.

Stabil könnte ja unter allen Umständen die gegenwärtige Verfassung des Deutschen Reiches nicht bleiben, um so weniger, als sie das Produkt höchst bewegter

*) Vgl. über die bezüglichen Verhandlungen im würtembergischen und bayerischen Landtage meine Abhandlungen über „Reichsrecht und Landesrecht 2c." in Holtzendorffs Jahrbuch Bd. II, S. 319.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zeiten ist, in welchen festgeordnete Verfassungszustände höchstens angebahnt werden konnten. Die Weiterbildungsfähigkeit der Verfassung aber wurde von allen Seiten, und keineswegs etwa blos in den seitherigen Norddeutschen und Deutschen Reichstagen, keineswegs blos vom Reichstag wie vom Bundesrathe, sondern auch von den Einzellandtagen und den Landesregierungen ausdrücklich und wiederholt ebenso anerkannt als die vollste Bedürftigkeit der Weiter- und endlichen definitiven Ausbildung entweder ganz ausdrücklich positiv betont oder doch von keiner Seite in Abrede gestellt worden ist. Auch der Partikularismus kann sich überdieß hiebei insofern wohl beruhigen, als es kaum einem Zweifel unterstellt werden kann, daß nur bei solcher Natur der Verfassung die Existenz der Einzelstaaten und der „berechtigten Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten" der einzelnen Volkstheile erhalten werden kann, und daß die Sicherheit der Einzelstaaten mit der Festigkeit und Sicherheit des Reiches nicht nur gleichen Schritt hält, sondern von dieser geradezu bedingt wird.

Durch die Verfassung von 1867 (Art. 4) wurden nun aber folgende Angelegenheiten der Gesetzgebung des Bundes unterstellt:

1) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Ausland, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medicinal- und der Veterinärpolizei.

Eines bleibt uns aus der Verfassung von 1867 noch zu betrachten — und leider ist damit auch noch die Verfassung von 1871 konform und bis heute irgend eine wesentliche Reform noch nicht erzielt — es ist dieß das Kapitel der Reichsfinanzen. Art. 60 der Verfassung bestimmt: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt." — Art. 70: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung (also die alten „Matrikularbeiträge"!) aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden." — Art. 72: „Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen." — Art. 73: „In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen."

Im Ganzen und Großen sieht sich demnach das Reich nach wie vor auf die Bundesmatrikularbeiträge als Haupteinnahmsquelle verwiesen. Es ist keine Frage, daß eine Reichssteuerreform und insbesondere die Schaffung einer direkten Reichssteuer dringendes Bedürfniß ist. Schwierig jedoch dürfte bei dem jetzt noch vorhandenen Stande der Deutschen Reichsverfassung die Frage sein, in welcher Weise dies möglich ist. Wir können diesbezüglich hier überhaupt ein Urtheil nicht wagen, verweisen vielmehr auf den Artikel „Staatswirthschaft".

Ebenso verweisen wir, was die Frage der Steuerbewilligung im Allgemeinen betrifft, auf den Artikel „Steuerbewilligungsrecht".

Bezüglich der Frage des Aufwandes für das deutsche Heer insbesondere drohte — abgesehen von den bezüglich des bayerischen Heeres zu Versailles getroffenen und unten kurz zu bezeichnenden Ausnahmsbestimmungen — zwischen Reichsregierung und Reichstag ein ähnlicher Konflikt auszubrechen, wie sich in Preußen anläßlich der Heeresreorganisation von 1859 ein solcher erhoben und 7 Jahre lang hingezogen hatte. Die Aushilfsbestimmungen in Art. 60 und 62 der Verfassung von 1867 gehörten sogar (mit der Bestimmung über die Diätenlosigkeit der Reichstagsabgeordneten) zu denjenigen Differenzpunkten, welche das Zustandekommen der Verfassung gefährdet hatten. Auch in die Verfassung von 1871 gingen jene auf Zeit beschränkten Aushilfsbestimmungen wieder über und waren Gegenstand neuer heftiger Kämpfe. Endlich auf dem Reichstage von 1874 kam das allein eine sichere Grundlage bietende Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 zu Stande, und konnte nun der Militäretat in dem durch Gesetz vom 27. December 1874 festgestellten Reichshaushaltsetat eingesetzt werden.

3. **1867—1870.** Schon bei dem ersten, auf Grund der konstituirten Verfassung gewählten Reichstage (ordentliche Session von 1867) begannen — wie dies auch schon bei dem konstituirenden Reichstage der Fall war — die mecklenburgischen Verfassungsbeschwerden und wurden auf allen folgenden wiederholt. Es erfolgte endlich ein Reichstagsbeschluß dahin, einen Verfassungsartikel aufzunehmen, welcher die Nothwendigkeit ausspreche, daß in allen deutschen Einzelstaaten (also auch in Mecklenburg) repräsentative Volksvertretungen zu bestehen hätten. Eine solche Verfassungsbestimmung ist jedoch bisher durch die nöthige Zustimmung des Bundesrathes noch nicht zu Stande gekommen.

Auf dem Reichstage von 1868 wurde der schon auf dem konstituirenden Reichstage von 1867 gefaßte, aber im Interesse des Zustandekommens der Verfassung wieder zurückgenommene Beschluß auf verfassungsmäßige Gewährung von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Diäten an die Reichstagsmitglieder aufs Neue ins Auge gefaßt, und es wiederholten sich seither die Anträge immer wieder, jedoch es kam bisher auch in dieser Beziehung ein Verfassungsgesetz nicht zu Stande.

Auf dem Reichstage von 1869 wurden zwei Anträge zu Reichstagsbeschlüssen erhoben, welche eine eine Kompetenzerweiterung enthaltende Abänderung des Artikel 4 der Verfassung betrafen. Es wurde nämlich beschlossen, in die Ziffer 9 auch die Anstalten für die Seeschifffahrt aufzunehmen, ebenso in Ziffer 13 die Gesetzgebungsbefugniß des Reiches auch auf das gesammte bürgerliche Recht und die Gerichtsorganisation auszudehnen. Allein in Folge Nichtzustimmung des Bundesrathes kamen damals keine Gesetze zu Stande. Es wiederholten sich aber dieselben Vorgänge auch auf den folgenden Norddeutschen und beziehungsweise Deutschen Reichstagen, bis endlich in ersterer Beziehung das Gesetz vom 3. März 1873, in letzterer Beziehung, wenn auch unter Beschränkung auf das bürgerliche Recht, das vom 20. December 1873 wirklich zu Stande kam.

Ziffer 9 des Artikels 4 erhielt hierdurch folgenden Zusatz: „desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).

Ziffer 13 aber lautet jetzt: „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren."

4. **Die Versailler Verträge.** Dem deutsch-französischen Kriege verdankt es Deutschland, daß endlich auch der Süden mit dem bereits geeinigten Norden vereinigt wurde. Die Bajonette der gesammtdeutschen Armee schlugen die Mainbrücke. Zwar hatten schon im Jahre 1867 diesbezügliche Verhandlungen der bayerischen und würtembergischen Regierung begonnen (sog. Ministerialerklärung), allein man strebte lediglich einen „Weiteren Bund", an und blieben die Verhandlungen durchaus aussichtslos. Nach der Schlacht von Sedan war es nun Baden, welches die Sache zuerst in Fluß brachte, indem es einen Antrag auf Eintritt in den Norddeutschen Bund stellte. Nach Verlauf einiger Tage stellte Bayern in Berlin das Ersuchen, mit ihm eine Besprechung wegen seines Beitritts zu eröffnen, und es wurde dem durch Absendung des Präsidenten des Bundeskanzleramts Delbrück nach München entsprochen. Würtemberg hatte hievon Nachricht erhalten und sandte ebenfalls einen Abgesandten dahin. Allein die Münchener Besprechungen (21—28. September 1870) führten zu keinerlei Resultat, da Bayern auf seinen „Weiteren Bund" zurückkam und jedenfalls durchgreifende Verfassungsänderungen zur Bedingung seines Beitritts zur bestehenden Verfassung machte. Nachdem mittlerweile Baden seinen Antrag und diesmal unbedingt wiederholt hatte (30. Oktober), nahm jetzt Würtemberg die Initiative vor Bayern in die Hand und trug im Hauptquartier zu Versailles auf Eröffnung förmlicher Unterhandlungen an. (9. Oktober.) Unter dem 16. Oktober erging hierauf aus Versailles eine Einladung an sämmtliche süddeutsche Regierungen nach Versailles, und alle, selbst Bayern, folgten der Einladung. Aber Bayern kam selbst hier wieder auf seine alten Verlangen zurück. Alsbald mußte daher von einer gemeinsamen Verhandlung mit den vier Regierungen abgesehen werden. Es wurde deßhalb von jetzt an getrennt, einerseits mit den zum Beitritt zum Norddeutschen Bund in seiner bisherigen Gestalt bereiten Regierungen von Baden, Hessen und auch Würtemberg weiter verhandelt, während andererseits mit Bayern irgend welches Einverständniß erst anzubahnen war. Anfangs November schien bereits mit den drei erstgenannten Regierungen volles Einverständniß erzielt, weßhalb die durch einige nöthige Modifikationen und in Gewährung einiger Wünsche angezeigte neue Verfassungsredaktion ursprünglich auch auf Würtemberg berechnet war. Allein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

plötzlich brach Würtemberg die Verhandlung ab, und die würtembergischen Bevollmächtigten verließen am 13. November Versailles. Es wurde daher nun am 15. November 1870 mit Baden und Hessen allein abgeschlossen. Als integrirender Bestandtheil wurde diesem Vertrage die neue Verfassungsredaktion beigefügt (welche wir der Kürze halber als „Verfassung von 1870" bezeichnen werden).

Die wesentlichsten Abänderungen an der Verfassung von 1867 sind folgende:

Eine erste und in ihrer Tragweite und selbst Bedenklichkeit auf beiden Seiten nicht zu unterschätzende Verfassungsänderung bestand in einem Zusatze zu dem Kompetenzartikel (Art. 4). Zu den Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen, sollen nämlich in Zukunft auch gehören: „16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen."

Unter dem Titel „Bundesrath" und zwar in dem Artikel, welcher von den Beschlußfassungen des Bundesraths handelt (Art. 7), wurde beigesetzt: „Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist."

Dem entsprechend wurde sodann auch zu dem über die Abstimmungen des Reichstags handelnden Artikel (28) beigefügt: „Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in den Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist." Letzteres wurde in der Praxis als die sog. „Itio in partes" bezeichnet.

Diese beiden Bestimmungen waren deshalb getroffen worden, weil auch schon in diesem Vertrage einige, wenn auch unbedeutende, Ausnahmebewilligungen gemacht wurden, indem z. B. Baden vorbehalten wurde, seinen Branntwein und sein Bier auf dem Wege der badischen Landesgesetzgebung zu besteuern, wogegen dann bestimmt wurde, daß ihm auch an dem Aversum der betreffenden Reichssteuer kein Theil zustehe. (Art. 35 u. 38.)

Die wesentlichste Neuerung in der Verfassung von 1867 war aber die, daß zum Beschlusse von Verfassungsänderungen von jetzt an im Bundesrathe nicht mehr blos wie bisher zwei Drittel, sondern sogar drei Viertheile der vertretenen Stimmen nöthig sein sollen. (Art. 78 Absatz 1.) War schon die frühere Bestimmung eine Koncession an die Regierungen (im Gegensatze zu dem im Reichstage vertretenen Volke), so wurde diese Koncession im Hinblicke auf die zwei neubeitretenden Regierungen noch erheblich vergrößert.

Nach dem Stande im Jahre 1867 war die Gesammtzahl der Stimmen im Bundesrathe 43. Damals waren von diesen 43 Stimmen zu einem Verfassungsveränderungsbeschluß 29 Stimmen nöthig. Nach dem Stande der Verfassung von 1870 würde die Gesammtzahl 48 gewesen sein. Jetzt sind von diesen 48 Stimmen 36 nöthig. Damals konnten 15 Stimmen eine intendirte Verfassungsweiterbildung hindern, jetzt schon 13, obwohl jetzt die Zahl der Bundesrathsbevollmächtigten gegen früher um 5 Stimmen vermehrt war.

Dies war aber nicht die einzige Aenderung im Art. 78 und jedenfalls an seinem bisherigen Sinne. Da man, wie so eben schon erwähnt, mit Ausnahmsbewilligungen zu Gunsten von Einzelstaaten den Anfang gemacht hatte, so ging man jetzt noch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

um einen Schritt weiter. Es wurde nämlich zu demselben Art. 78 im Vertragsprotokolle vom 15. November 1870 ausdrücklich Folgendes bemerkt: „Zu Art. 78 wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden können." *) Es handelt sich also hier um die später so berühmt gewordenen „Reservatrechte im engeren und eigentlichen Sinn". Dies im Allgemeinen die wesentlichen Bestimmungen des badisch-hessischen Vertrags vom 15. November 1870.

Auch Würtemberg kam auf sein früher bereits sicher in Aussicht gestandenes Einverständniß mit dem Inhalt des badisch-hessischen Vertrages und insbesondere mit der einen integrirenden Bestandtheil bildenden Verfassung von 1870 alsbald wieder zurück, wenn auch die förmliche Unterzeichnung des Vertrags erst am 25. November 1870 zu Berlin erfolgte. Als Reservatrecht (Sonderrecht) wurde hiebei Würtemberg eine gewisse Exemtion von der Unterordnung unter das Reich bezüglich des Post- und Telegraphenwesens sowohl als bezüglich des Militärwesens bewilligt, letzteres jedoch im ausdrücklichen Hinblick auf die bereits mit ihm bestehende Militär-Konvention.

Endlich war nun aber doch auch mit Bayern noch ein Uebereinkommen, wenn auch kein voller Beitritt zum Bunde erzielt. Unter dem 23. November 1870 wurde zu Versailles der Vertrag unterzeichnet.

Unter den durchgreifenden Koncessionen an das insbesondere auch durch keine Militärkonvention mit dem Norden geeinigte Bayern, welche unter Anderem einer großen Zahl von förmlichen allgemeinen Abänderungen der bisherigen Verfassung zu Grunde liegen, hat die eine und andere am Anfange wichtiger geschienen, als sie sich bisher wenigstens bewährt haben, bei anderen aber besteht theils Bedenklichkeit, theils hat sich ihre verderbliche oder wenigstens in Bezug auf eine gesunde Fortbildung der Verfassung gefahrdrohende Bedeutung bereits empfindlich fühlbar gemacht. Zum Theile endlich hat man in Bayern selbst nicht nur den intendirten Vortheil nicht erreicht, sondern hat im Gegentheil das Beneficium geradezu materiell Schaden bringend befunden. Wir heben, der Reihenfolge der Verfassungsartikel folgend, überhaupt nur die wichtigeren Bayern zugestandenen Aenderungen aus:

In Art. 3 der Verfassung wird ein gemeinsames deutsches Indigenat, u. a. auch als Vorbedingung zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes von Reichswegen ins Auge gefaßt. Die bayerische Regierung im Hinblicke auf die in Bayern so eben zu Stande gekommene sog. Socialgesetzgebung über Heimat, Verehelichung u. dgl., deren Aufrechthaltung ihr durchaus nothwendig schien, hatte auch gegen jene Kompetenz des Reiches in Bezug auf das Indigenat ihre Bedenken. Es wurde daher von preußischer Seite zu Protokoll (Ziff. II des Schlußprotokolls) ausdrücklich anerkannt, unter jener Gesetzbefugniß über „Staatsbürgerrecht" solle nur das Recht verstanden werden, „die Bundes- und Staatsangehörigkeit" zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, im Uebrigen aber solle sich diese Legislation nicht auf die Frage erstrecken, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei".

*) Diese Bestimmung wurde später als ausdrückliche Verfassungsbestimmung aufgenommen und zwar dem Artikel 78 als Absatz 2 angefügt. Vgl. Bayr. Vertrag Ziff. V.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Ziff. III § 1 des Vertrages selbst aber wurde zu dem Kompetenzartikel 4 unter Ziff. 1 wörtlich bestimmt:

„Das Recht der Handhabung der Aufsicht seitens des Bundes über die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf Bayern."

Zu den in der Verfassung von 1867 genannten 7 Fachgeschäftsausschüssen —, in deren einem, dem für das Landheer Bayern allein ein ständiger Sitz verfassungsmäßig eingeräumt wurde, — kam noch ein achter, hochpolitischer Ausschuß. Es bestimmte nämlich ein neuer Absatz wörtlich:

„Außerdem wird im Bundesrath aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Würtemberg (es wurde Preußen absichtlich nicht aufgenommen) unter dem Vorsitze Bayerns ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet."

Der Baden koncedirte Vorbehalt wegen der Branntwein- und Bierbesteuerung sodann wurde auch auf Bayern und ebenso auf Würtemberg ausgedehnt. (Art. 35 u. 38.)

Die sämmtliche deutsche Eisenbahnen möglichst einheitlich gestaltenden speciellen Bestimmungen (Art. 42—46) wurden für Bayern als nicht anwendbar erklärt. Nur Art. 41, in welchem das Recht des Reiches normirt wird, auf Grund eines Reichsgesetzes „im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs" Eisenbahnen in ganz Deutschland anzulegen oder zu koncessioniren, ist auch für Bayern aufrecht erhalten. (Vgl. auch Ziff. III § 3 Abs. 2 des Vertrags.)

Ebenso wurde der ganze Titel der Verfassung über Post- und Telegraphenwesen (Art. 48—52) als auf Bayern nicht anwendbar erklärt und ihm ausdrücklich zugestanden, daß es „die freie und selbständige Verwaltung seines Post- und Telegrahenwesens behalte". (§ 4 a. a. O.) Jedoch wird der diesbezüglichen Vertragsbestimmung wörtlich beigefügt: „Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, so weit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehres mit dem Auslande zu. An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil."

Am durchgreifendsten ist das Bayern bezüglich des Reichskriegswesens gemachte Zugeständniß. Zwar hat die Verfassungsbestimmung bezüglich der allgemeinen Wehrpflicht auch in Bayern zu gelten. Im Uebrigen aber wird in dem Vertrage die Geltung aller sonstigen Verfassungsbestimmungen (Art. 58—68) durch den Vertrag (Ziff. III § 5) in Bayern im Allgemeinen für unanwendbar erklärt. Die wichtigsten an Stelle der Reichsverfassung tretenden Vertragsbestimmungen sind folgende:

„Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege und zwar mit Beginn der Mobilisirung unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

„In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen, behält sich die königl. bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

„Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen, und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

„Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

„Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

„Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen."

Was den verhängnißvollen Artikel über Verfassungsänderungen (Art. 78) betrifft, so wurde in dem bayerischen Vertrage nichts Besonderes paktirt, wohl aber die bezüglichen Bestimmungen im badisch-hessischen Vertrage*) zum Theil ausdrücklich wiederholt. In Folge des Beitritts von Bayern und Würtemberg erhöhte sich die Stimmenzahl im Bundesrath auf die Gesammtzahl von 58 Stimmen. Die bei voller Präsenz hiernach sich ergebende Drei-Viertheil-Mehrheit wäre 45. Die bei diesem höchst möglichen Stande nöthige und sonach bei jeder niedrigeren Präsenz mehr als ausreichende Minorität, welche jeden Vorschlag auf Verfassungsänderung zu Fall bringen würde, ist 14. Es wurde nun behufs der Verfassungsredaktion von 1871 vorgezogen, lieber gleich diese feste Summe einzusetzen. Artikel 78 in seinem ersten Absatze lautet hiernach:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben."

Als Absatz 2 wurde jene Voraussetzung zu Protokoll des badisch-hessischen Vertrags**) und beziehungsweise der bayerischen Stipulation eingestellt wie folgt:

„Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden."

Gerade diese letztere Bestimmung, vielmehr ihre Wortfassung war es, an welche jene ultramontane Opposition anknüpfte, als sie die Behauptung aufstellte, eine Veränderung der Bundesverfassung könne jedenfalls, was Reservatrechte betreffe, nur mit Zustimmung aller verfassungsmäßigen Gesetzgebungsfaktoren des einzelnen Bundesstaates, also nur nach vorheriger Zustimmung der Landtage vom Reichstag beschlossen werden. Wir haben die Unrichtigkeit dieser Behauptung überhaupt bereits oben nachgewiesen. Was die specielle Fassung hier betrifft, so versteht sich von selbst, daß nur jene Art der Zustimmung des „Bundesstaats" gemeint ist und gemeint sein kann, welche in der Reichsverfassung angeordnet ist, d. i. also durch die Abstimmung im Bundesrathe.

Genehmigung der Versailler Verträge im Reichstag und in

*) S. oben S. 1017.
**) S. oben S. 1017.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Landtagen. Die Versailler Verträge wurden von dem Norddeutschen Reichstage einer-, von den betreffenden Einzellandtagen andererseits genehmigt. Es erfolgte im Reichstage die (im Wesentlichen unbedingte) Annahme am 9. December 1870. Von den Einzellandtagen wurde die gleiche Annahme beschlossen: in Hessen von der Abgeordnetenkammer am 20., von der I. Kammer am 29. December, in Baden von der II. Kammer am 16., von der I. am 19. December, in Würtemberg von den Abgeordneten am 23., von der I. Kammer am 29. December, in Bayern von der Kammer der Reichsräthe am 30. December 1870, von der Kammer der Abgeordneten am 21. Januar 1871.

5. **Kaisertitel.** Noch ehe die Versailler Verträge in Reichstag und Landtagen genehmigt wurden, war ein Cirkularschreiben des Königs von Bayern aus den ersten Tagen des December 1870 an die übrigen Fürsten gerichtet worden, in welchem die erbliche Uebertragung der Kaiserwürde auf den König von Preußen in Anregung gebracht wurde. Sämmtliche Fürsten erklärten ihr Einverständniß. Demgemäß wurde am 9. December 1870 dem Norddeutschen Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem der Vorschlag gemacht wurde, am Eingange der Verfassung an Stelle der Worte „Deutschen Bund" zu setzen „Deutsches Reich", und den ersten Satz des Abschnitts über das (Bundes-)Präsidium zu fassen: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt."

Bereits am 10. December 1870, also einen Tag später, als die Genehmigung der Versailler Verträge erfolgte, wurde vom Reichstage die Zustimmung zu diesem „Kaiser" und „Reich" betreffenden Entwurfe ausgesprochen. Bei den Abstimmungen der Einzellandtage über die Versailler Verträge und beziehungsweise die sich hiernach ergebende neue Gestalt der Verfassung war auch bereits diese Verfassungsänderung mit in Betracht gezogen worden. Am 14. Januar 1871 erklärte der König von Preußen in seinem und seiner Nachkommen Namen die Annahme, worauf am 18. Januar im Schlosse zu Versailles vor Deputationen des deutschen Heeres die Inauguration statt hatte.

6. **Verfassungsrevision von 1871.** Da bisher eine Redaktion der Verfassung auf Grund der Versailler Verträge und eine Revision in Gemäßheit des Beschlusses wegen „Kaiser" und „Reich" nicht sofort vollendet werden konnte, wurde der Entwurf der neuen Gesammtredaktion dem ersten deutschen Reichstage am 21. März 1871 vorgelegt. Am 14. April 1871 erfolgte die definitive Annahme. Vergebens war insbesondere seitens des Centrums versucht worden, ein System von Grundrechten der Verfassung einzuverleiben.

7. **Verfassungsveränderungen bis Ende des Jahres 1874.** Außer den beiden schon oben gelegentlich berichteten Zusätzen zu dem Kompetenzartikel (Art. 4) wegen Seeschiffahrtsanstalten (Ziff. 9) und wegen des bürgerlichen Rechtes (Ziff. 13) ist nur noch eine Verfassungsveränderung erfolgt. Auf Grund ungünstiger Erfahrungen in der Praxis des Reichstags wurde nämlich durch Gesetz vom 24. Februar 1873 der zweite Absatz des Artikels 28, welcher die Itio in partes anordnete, aufgehoben.

B. Dogmatische Zusammenstellung.

Wir glauben sogleich hier einen kurzen Literaturbericht einschalten zu sollen. So kurz auch die Zeit seit Emanirung der Norddeutschen, geschweige Deutschen Verfassung, sein mag, hat sich doch, ganz sachgemäß und dem dringenden Bedürfniß entgegenkommend, schon eine reiche Literatur entwickelt. Wir beschränken uns auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Nennung der Namen Thudichum, Hiersemenzel, Westerkamp, Riedel, Held. Als die erschöpfendsten Bearbeitungen der Reichsverfassung von 1871 erscheinen: Rönne, das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches 1872. 1874. Robert v. Mohl, das Deutsche Reichsstaatsrecht 1873. Das dritte, neueste Werk ist dasjenige, welches wir unserer nachfolgenden Darstellung durchaus zu Grunde legen: „Deutsche Staatslehre für Gebildete" von Dr. J. C. Bluntschli, Nördlingen bei C. H. Beck 1874.

1. Das Reich im Allgemeinen. Um den Unterschied des neuen deutschen Bundesstaates von der nordamerikanischen Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bezeichnen, wird der Ausdruck Bundesreich vorgeschlagen. — Deutschland ist nach der Verfassung desselben ein wahrer souveräner Staat, ein Gesammtstaat, ausgestattet mit einem ihm eigenen Staatswillen und einer nur von ihm bestimmten Staatsmacht, versehen mit selbständigen Organen des Staatskörpers, um die staatlichen Funktionen auszuüben. Es gibt ein deutsches Volk, das etwas Anderes ist, als die bloße Summe von Preußen, Bayern, Sachsen, Hamburgern, Reußen, Waldeckern u. s. w., — ein deutsches Volk, welches zu einem gemeinsamen Staatswesen (dem Reich) geeinigt ist, in welchem das Nationalgefühl und der Nationalgeist lebendig sind, wie dasselbe denn auch eine einheitliche Vertretung des gesammten Volkes in seinem Reichstage hat. Art. 29 der Verfassung sagt ausdrücklich: „Die Mitglieder des Reichtages sind Vertreter des gesammten Volks und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden." Das Reich sendet Gesandte, welche freilich noch zugleich Landes-Gesandte sein können. Die Konsuln aber werden schon jetzt ausschließlich vom Reich ermächtigt. Die Kriegs- und Handelsmarine führen auf allen Meeren und in allen Seehäfen die deutsche, schwarzweißrothe Flagge (Art. 55 d. V.). Nach innen hat das Reich seine eigene Gesetzgebung, welche etwas durchaus anderes ist als die frühere unter den Regierungen vorher vereinbarte und nachher beliebig dem Uebereinkommen gemäß publicirte Kollektivgesetzgebung der Einzelstaaten. Thatsächlich wirkt im Bundesrathe die Rücksicht auf die einzelnen Regierungen der Bundesstaaten, und erscheint der Bundesrath als eine föderative Institution; im Reichstage hingegen ist der einheitliche deutsche Volksgedanke repräsentirt, und erscheint derselbe als eine einheitliche, nationale Institution. Die Verbindung jener föderativen und dieser nationalen Idee bildet gerade die Eigenthümlichkeit des Bundesreichs. Das Bundesreich hat auch seine Bundesregierung, welche sich keineswegs immer an das föderative Element anlehnt, sondern welche in wichtigen Beziehungen national einheitlich gestaltet ist. Das Oberhandelsgericht endlich ist schon jetzt, und ehe seine bereits projektirte Umbildung in den allgemeinen obersten Reichsgerichtshof vollzogen ist, eine einheitlich nationale Institution.

2. Bundesgebiet. Verglichen mit dem Länderbestande des alten deutschen Bundes ist das Reich durch Ost-Westpreußen und Posen erweitert, um die österreichisch-deutschen Länder sammt Liechtenstein, sowie um das Großherzogthum Luxemburg verringert. Als Reichsland kam an Deutschland Elsaß-Lothringen zurück. — Ueberseeische und außerdeutsche Kolonien oder Gebiete besitzt es zur Zeit noch nicht. Eine Abtretung von deutschem Gebiet an fremde Staaten ist nur mit Genehmigung des Bundesraths und Reichstags möglich. Die gleiche Genehmigung ist nothwendig zu der im Prager Frieden in Aussicht genommenen Rückgabe der nördlichen Bezirke von Schleswig an Dänemark. Als unverrückbarer nationaler Grundsatz hat zu gelten, daß nie mehr ein deutsches Land von einer fremden Macht oder einem fremden Fürsten regiert werden darf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Zuständigkeit. In dieser Beziehung ist, wie auch wir gethan haben, Gewicht auf den Eingang der Verfassung und die darin enthaltene Zweckbestimmung des Reiches zu legen. Es sind jedoch nur mit Vorsicht und zwar nach beiden Seiten hin aus deren Fassung allgemeine Schlüsse zu ziehen, sei es, daß es sich um eine beabsichtigte Kompetenzerweiterung handelt, sei es, daß man nur die bestehende Verfassung interpretiren will. Was zunächst letzteres betrifft, so ist nicht zu übersehen, daß die Verfassungsurkunden eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche streng genommen weder unter den „Schutz des Bundesgebiets", noch unter den „Schutz des bestehenden Rechts", noch unter die „Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks" im engeren Sinne fallen. R. von Mohl sagt in dieser Beziehung gewiß sehr richtig (S. 140 f.), daß sich jene allgemeinen Zweckbestimmungen des Eingangs und die Einzelnbestimmungen der Verfassung selbst keineswegs decken, vorausgesetzt, daß man dieselben in ihrem unmittelbaren Wortsinne auffaßt, daß sie vielmehr theils einschränkend, theils ausdehnend ausgelegt werden müssen, sowohl nach der Natur des Bundesstaats als auch (was noch von größerer und unmittelbarerer Bedeutung ist) nach den zu derselben Zeit von denselben Faktoren des allgemeinen Willens, nämlich den deutschen Regierungen und der deutschen Volksvertretung getroffenen Abmachungen. Es muß daher eine umsichtige Erwägung aller dieser Momente zusammen in Betracht kommen. „Damit ist dann aber (schließt Mohl wörtlich) keineswegs gesagt, daß jene allgemeinen Sätze im Eingang der Verfassung keinen Werth haben. Im Gegentheile, sie bestimmen die Ziele der Reichsthätigkeit in einer dankbar anzuerkennenden Weise und fordern zu einer immer wieder erneuerten Prüfung auf, ob die Wirklichkeit auch bereits den anfänglichen Absichten entspricht. Sie sind gleichsam ein Programm, welches die neu entstehende staatliche Gestaltung aufgestellt hat, welches allerdings verständig begriffen werden muß, allein immerhin ein Wecker für das politische Gewissen ist und in seiner Kürze wenigstens den Vortheil hat, sich Zeit und Umständen anzupassen."

Eine scharfe Grenze zwischen Reichszuständigkeit und Zuständigkeit des Einzelstaats ist nicht gezogen. Noch geht der Zug auf weitere Ausdehnung der Reichszuständigkeit, auf weitere Beschränkung der Landeszuständigkeit. Die deutsche Reichsverfassung weiß nichts von der amerikanischen Regel, daß die Union nur insoweit kompetent sei, als in der Verfassung ausdrücklich bestimmt ist.

Was die Zuständigkeit im Einzelnen betrifft, so erscheint die Reichsgewalt in der Richtung auf auswärtige Beziehungen vorzugsweise reich ausgestattet. Abgesehen vom Gesandtschafts- und Konsulatswesen (s. unter 1) übt der Kaiser allein das Recht, mit fremden Staaten Namens des Reiches Bündnisse und andere völkerrechtliche Verträge abzuschließen. Nur wenn dieselben in das Bereich der Gesetzgebung eingreifen, hat die Zustimmung des Bundesraths und die nachträgliche Genehmigung des Reichstags hinzuzukommen. Durch den Kaiser geschieht im Namen des Reichs die Kriegserklärung, dieselbe bedarf aber, wenn der Krieg nicht ein Vertheidigungskrieg des Bundesgebiets gegen den Angriff fremder Mächte ist, der Zustimmung des Bundesraths. Dem Kaiser endlich liegt ob die Handhabung des Völkerrechts, u. a. also die Ermächtigung zu schiedsrichterlichem Verfahren bei Streitigkeiten des Reichs mit auswärtigen Staaten, die Ernennung von Schiedsrichtern im Namen des Reichs, der Erlassung von Prisenordnungen und Anordnung von Prisengerichten, die Erlassung von Vorschriften über Kriegsrecht u. dgl.

Was das Wehrwesen und zunächst das Landheer betrifft, so ist das deutsche Heer wesentlich als Reichsheer organisirt. Das Reichsgesetz ist es,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welches die allgemeine Wehrpflicht ordnet. Jeder wehrfähige Deutsche gehört vom vollendeten 20. Lebensjahre 7 Jahre lang zu dem stehenden Heere, die ersten 3 Jahre lang bei den Fahnen, die folgenden 4 Jahre bei der Reserve. Fünf Jahre gehört er sodann der Landwehr an. Die gesetzliche Friedenspräsenzstärke beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis 31. December 1881 401,659 Mann, wobei jedoch die Einjährig Freiwilligen nicht in Anrechnung kommen. (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 1.) Rechnet man Reserve und Landwehr ungefähr ebenso hoch, so berechnet sich die gesammte ordentliche streitbare Macht auf mehr als 1,200,000 Mann. Soeben ist übrigens auch ein Landsturmgesetz in Vorbereitung, um für den Fall eines Krieges eine vollständige Volksbewaffnung zu ermöglichen und dieser eventuell die völkerrechtlichen Vortheile des Soldaten zu sichern. — Das deutsche Heer steht im Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers. Einige untergeordnete Befugnisse wurden den einzelnen Fürsten belassen. Indessen haben die mittleren und die kleineren Staaten — von Baden abwärts sämmtliche — mit Ausnahme Braunschweigs mit Preußen besondere Militärkonventionen abgeschlossen, gemäß welchen diese Truppen so vollständig zur Verfügung des Königs von Preußen gestellt sind, daß sie Bestandtheile der Preußischen Armee bilden. Hingegen haben Sachsen und Würtemberg einerseits und Bayern andererseits diesbezüglich mancherlei Reservat- oder Sonderrechte eingeräumt erhalten. Die der ersteren beiden Staaten sind nicht sehr erheblich, anders die Bayerns. Durch dieselben nimmt Bayern in militärischer Hinsicht eine ausgesprochene Sonderstellung ein. (Das Nähere s. oben A. 4.) — Die Kriegsmarine steht ganz unter dem Oberbefehl des Kaisers. Der Jahde- und Kieler-Hafen sind Reichskriegshäfen. Die Fürsten haben hier keinerlei Sonderrechte zu üben.

Betreffs der Zuständigkeit für das Seewesen und zwar sowohl die See- und Flußschifffahrt als die Schiffahrtsanstalten, für das übrige Verkehrswesen, Eisenbahnen, Straßen, Kanäle, Post- und Telegraphenwesen, für das überaus wichtige Gebiet des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, sowie für das Papiergeld, für den Gewerbebetrieb, für den Schutz des Urheberrechts, für das ganze Feld der Justizgesetzgebung, für Freizügigkeit, Heimatrecht, Niederlassung, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei, für die Presse und das Vereinswesen, für das Sanitätswesen, für Finanzhoheit und Finanzwesen müssen wir uns im Allgemeinen lediglich darauf beschränken, auf unsere früheren Anführungen (S. oben A. 2.) zu verweisen. Anführen wollen wir hier nur noch, daß die Reichs-Gesetzgebung und Verwaltung schon sehr Anerkennenswerthes auf dem einen und anderen Gebiete geleistet hat. Bereits ist eine Maß- und Gewichtsordnung, ein Münzgesetz für ganz Deutschland erlassen und die Ordnung des Bank- und Papiergeldwesens angebahnt. Eine Reichsgewerbeordnung gilt bereits in ganz Deutschland, auch Bayern nicht ausgeschlossen. Eine Seemannsordnung ward erlassen, ebenso ein Postgesetz. Die großen Gesetzeskodifikationen sind in Angriff genommen; die Entwürfe zu dem Gerichtsverfassungsgesetz, zu dem Straf- und Civilprozeßgesetzbuch sind nicht nur dem jetzigen Reichstage vorgelegt, sondern es es ist mit demselben auch ein Gesetz über deren geschäftliche Behandlung vereinbart worden, welches ein baldiges Zustandekommen verbürgt; auch das allerdings weiter aussehende bürgerliche Gesetzbuch ist schon in einer verheißungsvollen Weise in Angriff genommen. Ein Strafgesetzbuch gilt ohnehin schon in ganz Deutschland, und verdankt man dasselbe zum Theile dem Norddeutschen und beziehungsweise

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Deutschen Reichstage. Eine wichtige Novelle hiezu bildet der sogenannte Kanzelstrafparagraph; eine andere gleichfalls höchst wichtige Ergänzung das Preßgesetz, und das Gesetz gegen die Jesuiten und verwandte Orden. Andere wichtige und tief eingreifende, specielle Rechtsstoffe behandelnden Gesetze sind ebenfalls mit dem Norddeutschen und Deutschen Reichstage vereinbart worden, wir nennen nur die über folgende Betreffe:

Vertragsmäßige Zinsen, Aufhebung der Schuldhaft, Beschlagnahme des Arbeitslohnes; Aufhebung der Spielbanken; Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften; Inhaberpapiere; Amortisation von Urkunden; Schadenersatz für Tödtungen und Körperverletzungen bei Eisenbahn-, Bergwerk- und Fabrikbetrieb; — Freizügigkeit, Paßwesen; Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, (das Gesetz über obligatorische Civilehe ist in Vorbereitung); Gleichberechtigung der Konfessionen; Staatsangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz.

Nach dem Vorgang der preußischen Landesgesetzgebung ist wohl auch seitens der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des modernen Kulturkampfes und vor Allem auf dem des großen bereits in vollen Flammen stehenden Kampfes zwischen Staat und Kirche eine durchgreifende Gesetzgebung zu erwarten. Das Jesuitengesetz und das Gesetz gegen den Kanzelmißbrauch lassen wohl keinen Zweifel, welche Richtung die künftige Reichsgesetzgebung einschlagen wird. Die erste Gelegenheit, entschiedene Stellung zu nehmen, wird das Civilehegesetz bieten.

4. Der Kaiser. Die Uebertragung des Namens Kaiser auf den Träger der Bundespräsidialgewalt war (wie Bluntschli sagt) nicht bloße Erhöhung des Titels. Es ist dies zugleich eine Erneuerung der kaiserlichen Würde und des kaiserlichen Rechtes, — eine Steigerung der nationalen Hoffnungen. Der Kaisertitel weckt in Deutschland große geschichtliche Erinnerungen, er hat für deutsche Ohren einen idealen Klang. Der Kaiser ist nach den Vorstellungen der Nation der denkbar höchste Monarch, der mächtigste und gepriesenste Schirmherr des Friedens und des Rechts. Es wird dem sächsischen oder bayerischen Bauern schwer oder nicht begreiflich, daß der König von Preußen über dem Könige von Sachsen oder Bayern stehe; aber für jeden deutschen Bauern, „gleichviel welchem Lande er angehört, ist es eine aus alten Jahrhunderten stammende nicht vergessene Erinnerung, daß auch die mächtigsten Landesfürsten dem Kaiser zur Heerfolge verpflichtet sind."

Gerade nun aber, was Würde und Recht des deutschen Kaisers angeht, erscheint die Reichsverfassung in besonders auffallendem Grade unfertig. Er hat weder eine Civilliste als Kaiser, noch sonst von Reichs wegen kaiserliche Ausstattung, wenn man nicht in dem Reichslande Elsaß-Lothringen hiezu einen Anfang sehen will. Nicht einmal die persönliche Unverantwortlichkeit hat einen verfassungsmäßigen Ausdruck gefunden.

Was einzelne Regierungsrechte betrifft, so müssen wir uns zunächst beschränken auf das diesbezüglich oben unter A. 2 Vorgetragene zurückzuverweisen. Ein direkter Antheil an der Reichsgesetzgebung kommt dem Kaiser verfassungsmäßig an sich nicht zu. Indirekt, d. h. insofern er zugleich König von Preußen ist, hat er durch seine Vertreter auf Grund der Preußen zustehenden großen Stimmenzahl einen hervorragenden Theil. Gleichwohl kann er in Folge Ueberstimmung der preußischen Vertreter im Bundesrath recht wohl in den Fall kommen, ein Reichsgesetz verkünden zu müssen, welches gegen seine Ansicht verstößt. Denn er hat weder das Recht der Sanktion, noch hat er ein grund-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gesetzlich geregeltes suspensives Veto. In einer einzigen Beziehung hat er das Recht, direkt in die Reichsgesetzgebung einzugreifen, indem ihm bei gewissen Gegenständen, nämlich im Militär- und Marinewesen, im Zollwesen und bezüglich der dem Reiche zugewiesenen Verbrauchssteuern das Recht zusteht, im Bundesrathe bei Gleichheit der Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag dann zu geben, wenn es sich um die Aufrechthaltung einer bestehenden Einrichtung handelt. (Art. 5 u. 35 d. Verf.)

Auch eine Verfassungsänderung kann im Effekte ohne seine Zustimmung nicht zu Stande kommen, deßhalb nämlich, weil die preußischen Stimmen im Bundesrathe 17 an der Zahl sind und seit der Verfassung von 1871 schon 14 Stimmen zur Verhinderung einer Verfassungsänderung hinreichen.

Die Machtbefugnisse des Kaisers in der Vertretung des Reiches nach Außen und bezüglich des Wehrwesens haben wir schon unter Ziffer 3 vorgetragen.

Die Aemterhoheit des Kaisers besteht verfassungsmäßig zur Zeit noch darin, daß er den Reichskanzler und die Reichsbeamten im engeren Sinne ernennt. (Art. 15 und 18.)

Bei der Ernennung der Mitglieder des Oberhandelsgerichts ist auch dem Bundesrathe gesetzlich ein bestimmter Einfluß eingeräumt.

Bezüglich der Bundes-Exekutionsgewalt müssen wir uns beschränken auf das oben unter A. 2 Gesagte zu verweisen.

Eigenthümlich sind die kaiserlichen Rechte gegenüber dem Reichslande Elsaß-Lothringen insofern gestaltet, als hier der Kaiser zugleich die Stelle eines Landesherrn vertritt, ohne daß eine Annexion an Preußen besteht.

Was das Urtheil über die neue Kaiser-Institution betrifft, so wird man R. von Mohl Recht geben müssen, wenn er sagt (S. 318), die durch ihre Unfertigkeit verschuldete Spannung, besonders zwischen dem Kaiser als solchen und dem einzelnen Landesherrn, habe auch ihre gute Seite. „Sie nöthigt die deutschen Kaiser fort und fort, durch persönliche Tüchtigkeit, sachgemäße Thätigkeit und überall sichtbaren guten und festen Willen sich der schwierigen Stellung würdig und sich ihr gewachsen zu zeigen."

5. Der Reichskanzler. Derselbe ist der einzige Reichsbeamte, welcher die kaiserlichen Regierungsrechte verantwortlich ausübt. Schon auf dem konstituirenden Reichstage von 1867 und auf allen nachfolgenden wurde der Mangel verantwortlicher Reichsminister in's Licht gesetzt, und es fehlte nicht an Anträgen auf Errichtung verantwortlicher Reichsministerien, oder wenigstens auf Schaffung einer einstweiligen Nothaushülfe durch Einsetzung verantwortlicher Vorstände für einzelne Geschäftszweige der Reichsregierung. Alle Versuche scheiterten an dem hartnäckigen Widerstande Graf Bismarcks, zunächst aus Rücksicht gegen die einzelstaatlichen Ministerien. In neuester Zeit scheint sich übrigens allseitig die Ueberzeugung von der ferneren Unentbehrlichkeit von Reichsministern wenigstens für einige Geschäftszweige unabweislich aufgedrängt zu haben.

Noch aber besteht bis heute (Ende des Jahres 1874) derselbe Zustand, wie er bei der Konstituirung des Reiches geschaffen wurde; denn die Errichtung des Reichskanzleramts hat im Wesentlichen keinerlei Aenderung gebracht. In dem Reichskanzler koncentrirt sich nach wie vor die entscheidende Leitung und Führung der Politik. Er bereitet alle Geschäfte vor und führt sie aus. Nur wenn der Reichskanzler (oder der von ihm aufgestellte Stellvertreter, Art. 15 Abs. 2 der Verf.) die Regierungsakte mit unterzeichnet, sind dieselben rechtsgültig und treten in Wirksamkeit. Er hat zugleich den Vorsitz im Bundesrathe und führt dessen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Präsidialleitung. Die ganze Institution (sagt Bluntschli) ist offenbar von dem Schöpfer der Verfassung, dem Grafen Bismarck, auf seine Person zugeschnitten. Sie hat noch etwas Provisorisches, Unfertiges und Diktatorisches an sich, wie es für die erste Zeit des neuen Reiches nöthig und nützlich schien. In den Augen des Bundeskanzlers selbst war sein Verhältniß zu dem preußischen Ministerium anfänglich ein durchaus anderes als jetzt. Damals hielt er das Amt des preußischen Ministers des Auswärtigen für das wichtigere, jetzt hält er umgekehrt das Amt des Reichskanzlers für das wichtigere, — ein Zeichen, wie unfertig die Institution an sich ist. Geradezu unhaltbar aber ist die bisherige Ausdehnung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Freilich so lange Fürst Bismarck lebt und im Amte ist, werden alle Mängel, welche der Institution ankleben, mehr als vollständig ausgeglichen durch die Vorzüge der Person.

6. Der Bundesrath. Der Bundesrath ist, wie Mohl sagt, eine eigenthümlich kühne Schöpfung, in welcher sich das Doppelwesen jedes Bundesstaates und der Dualismus in der deutschen Reichsregierung am prägnantesten äußert. Er zeigt seinen Doppelcharakter, indem er einmal ein Regierungskollegium des deutschen Reiches, gleichsam die Kollektivregierung und Kollektivverwaltung desselben, dann aber auch einer der beiden Faktoren ist, welche die Gesetzgebung ausüben. Eine dieser Organisation analoge Einrichtung ist in keinem anderen der heutigen Staaten, gleichviel ob Staatenbund oder Bundesstaat, ob ein Bund mit monarchischer oder republikanischer Staatsform zu finden. Da wir schon oben A. 2. die Thätigkeit des Bundesraths im Einzelnen ausführlicher beleuchtet haben, müssen wir uns hier auf die Rückverweisung beschränken.

Eine dem Bundesrathe übertragene Aufgabe, eine Art richterlicher Thätigkeit haben wir hier nachzutragen (eine Thätigkeit, welche zum großen Theile einer genaueren Ordnung wenigstens auf dem Wege der Vollzugsinstruktion erst noch bedarf). Dreierlei ist zu unterscheiden.

a) Es handelt sich um eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten unter einander. Hiefür trifft Art. 76 Absatz Vorsorge wie folgt:

„Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt."

b) Oder es handelt sich um eine Streitigkeit, welche innerhalb eines und desselben Einzelstaats zwischen Regierung und Volkvertretung auftauchte. Diesbezüglich bestimmt Absatz 2 desselben Artikels:

„Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen, oder wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen."

c) Der dritte Fall endlich betrifft Justizverweigerungsbeschwerden, welche aus einem Einzelstaate an den Bundesrath gebracht werden. Für diesen Fall schreibt Art. 77 die Intercession des Bundesrathes bei der betreffenden Bundesregierung vor.

Schließlich wollen wir nicht unterlassen, den durch den bayerischen Vertrag geschaffenen Bundesrathsausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten noch einmal ins Auge zu fassen. Eine besondere Bedeutung desselben hat man bisher in keiner Weise erprobt, wohl aber scheint ein Vorgang aus dem Schooße der Centrumspartei darauf hinzudeuten, daß man von reichs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unfreundlicher Seite eine besondere Hoffnung auf diesen Ausschuß gesetzt hatte. — Bluntschli sagt über denselben, derselbe sei nicht zum Handeln befähigt, sondern nur dazu berufen, auf die Thaten der kaiserlichen Reichsregierung durch Meinungsäußerung unter Umständen einen berathenden Einfluß und eine gewisse Kontrole im Sinne der mittelstaatlichen Selbständigkeit und Interessen auszuüben. Der Ausschuß dient eher zur Beruhigung und Befriedigung der Landesherrn, als zur Förderung der Reichspolitik.

Was den Werth der ganzen originellen Einrichtung betrifft, so herrschen darüber theoretisch die verschiedensten Ansichten. Einige dringen sogar darauf, den Bundesrath in eine I. Kammer umzugestalten, oder ihm wenigstens ein Oberhaus an die Seite zu stellen, — ein Vorschlag, welcher unseres Erachtens ein Rückschritt, ein Rückfall in das mit Recht verlassene Zweikammersystem und wohl zugleich einen Bruch mit dem Princip des allgemeinen Wahlrechts involviren würde. Praktisch wird man der „Erfindung" einen hohen Werth nicht absprechen können und sogar ausdrücklich anerkennen müssen, daß sie sich bisher trefflich bewährt habe.

7. Der Reichstag. Auch den Reichstag haben wir oben (A. 2.) möglichst ausführlich behandelt, weßhalb wir hier lediglich zurückverweisen.

Große Anfechtung erfährt noch in neuester Zeit das Princip des allgemeinen Wahlrechts, obwohl dasselbe an sich ohne Zweifel das richtigste ist. Bluntschli sagt, die demokratische Ausdehnung auf alle Volksklassen sei geeignet, in den weitesten Kreisen das Gefühl der Reichsangehörigkeit zu wecken, die Massen zur Theilnahme am Selfgovernment zu erziehen, ihr Pflichtgefühl gegen das Vaterland zu schärfen, edlen Bürgerstolz und Freiheitssinn wachzurufen und zu stärken. Freilich beständen dem gegenüber auch Gefahren; die noch ungebildeten Volksmassen würden leicht mißleitet, besonders von der socialdemokratischen Demagogie und von dem ultramontanen Klerus. Um das Volk fähig zu machen, dieser Mißleitung zu widerstehen und die bürgerliche Pflicht zum Wohle des Staates und der Gesellschaft auszuüben, ist voraus gute Schulbildung, politische Erziehung im Heere, Verstärkung des Einflusses der höher und gründlicher gebildeten Klassen nothwendig. Hebung der Volksmoral und Religiosität durch alle zu Gebot stehenden Mittel aber ist die eine im Hinblick auf das allgemeine Wahlrecht doppelt wichtige allgemeine Vorbedingung. Möge der Kampf, zu welchem jetzt der Staat von der Kirche gezwungen worden ist, weil es seine Existenz gilt, von dem Staate seinerseits in einer Weise geführt und zu einem solchen Ende gebracht werden, daß dadurch gleichzeitig auch diese erste Forderung ihrer Erfüllung entgegengeführt und Sittlichkeit und Religion neben der Herrschaft des Gesetzes in Deutschland wieder erstarken und aufs Neue Blüthen und Früchte bringen. Das walte Gott!

Dr. E. Bezold.

Elsaß-Lothringen.

Das jetzige Reichsland Elsaß-Lothringen hat eine Ausdehnung von 263½ geographischen Q.Meilen und besteht aus den Gebietstheilen, welche auf Grund der Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871, des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai und der durch die Zusatzkonvention vom 12. Oktober desselben Jahres vereinbarten Modifikationen der neuen Grenze endgültig dem deutschen Reiche einverleibt worden sind. Dies sind im Einzelnen: Das ganze vormalige Departement du Bas-Rhin, der größte Theil des Departement du Haut-Rhin, der früher zum Departement des Vosges gehörige Kanton Schirmeck

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(ausschließlich der Gemeinde Raon sur Plaine) und 7 Gemeinden des Kantons Saales, der größte Theil des Departement de la Moselle, sowie der größte Theil der zum frühern Departement de la Meurthe gehörigen Arrondissements Saarburg und Chateau-Salins. Die Zahl der Einwohner von Elsaß-Lothringen betrug im Jahre 1871: 1,549,738 Seelen. Die Landessprache ist überwiegend die deutsche, wenn auch die französische Sprache, zumal als Geschäftssprache, sich vielfach eingebürgert hat. Das Gebiet der französischen Sprache in den Reichslanden umfaßt kaum mehr als 50 Q.Meilen mit ungefähr 250,000 Einwohnern. Die überwiegende Religion ist die römisch-katholische; es gehören ihr annähernd $^4/_5$ aller Bewohner an. Der Rest besteht zu $^7/_8$ aus Protestanten und zu $^1/_8$ aus Juden.

Gewässer. Elsaß-Lothringen liegt vorzugsweise im Stromgebiet des Rheins und zwar durch den Rhein selbst, durch die Ill, die Mosel, die Saar und die Murte; letztere gehört nicht zu den schiffbaren Flüssen. Außer diesen natürlichen Gewässern besitzt das Reichsland noch 8 Schiffahrtskanäle: den Rhein-Rhone-Kanal, den Zweigkanal nach Hüningen, den Kolmarer-Kanal, den Breusch-Kanal, den Ill-Rhein-Kanal, Rhein-Marne-Kanal, Saar-Kohlen-Kanal und den Salinen-Kanal von Dieuze. Die Gesammtlänge dieser Kanäle auf elsaß-lothringischem Gebiete beträgt gegen 55 geogr. Meilen.

Gebirge. Vom Gebiete des Reichslandes gehören ungefähr 45 Q.Meilen dem reinen Gebirgsland, 155 Q.Meilen dem Hügelland und der Hochebene und 60 Q.Meilen der Tiefebene an. Die hauptsächlichsten Gebirge sind: ganz im Süden die Ausläufer des Juragebirges, im Westen die Vogesen und im Norden die Haardt.

Staatsform und Verwaltungsverhältnisse. Schon die ersten Siege der deutschen Truppen hatten das Gebiet, welches später dem deutschen Reiche thatsächlich einverleibt wurde, größtentheils in deutsche Gewalt gebracht, und es begann alsbald die Verwaltung des Landes durch die deutschen Behörden. Am 14. August 1870 erfolgte die Ernennung des General-Lieutenant Grafen von Bismarck-Bohlen zum General-Gouverneur im Elsaß, und wurden demselben die damals okkupirten Distrikte des Elsasses unterstellt. Am 21. August kamen die Arrondissements Saarburg, Chateau-Salins, Saargemünd, Metz und Diedenhofen und später den 7. November desselben Jahres die im Quellgebiet der Breusch belegenen Theile der Kantone Schirmeck und Saales hinzu. Der Amtssitz des General-Gouverneurs war Anfangs in Hagenau, vom 19. Oktober ab in Straßburg. Die frühere französische Eintheilung wurde im Allgemeinen beibehalten. Die genannten Theile der Kantone Schirmeck und Saales wurden dem Departement des Niederrheins zugetheilt, während aus den Arrondissements Saarburg, Chateau-Salins, Saargemünd, Metz und Diedenhofen ein neues Departement unter der Bezeichnung: „Deutsch-Lothringen" formirt wurde.

Da mit den Siegen der deutschen Truppen die Aussicht, die alten deutschen Lande wiedergewinnen zu können, sich fortwährend günstiger und sicherer gestaltete, so war dem Generalgouverneur im Elsaß schon am 26. August der Regierungspräsident von Kühlwetter als Civilkommissar im Elsaß beigegeben worden, um die Leitung der gesammten Civilverwaltung zu übernehmen. Die dienstliche Stellung und die Machtbefugnisse Beider lassen sich folgendermaßen definiren: Der Generalgouverneur übte die militärische Oberheit im Lande aus, und standen demnach alle diejenigen Truppen, welche nicht zu selbständigen militärischen Zwecken, wie z. B. zu einer Belagerung, verwandt wurden, unter seinem Oberbefehl. Außerdem repräsentirte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er aber als Staathalter des Bundesfeldherrn die landesherrliche Gewalt und war somit auch oberster Chef der Civilverwaltung. Zur specielleren Leitung der letzteren war der Civilkommissar bestellt, und zwar versah derselbe nach seiner eigenen Bekanntmachung vom 30. August 1870 sein Amt „unter der Autorität des General-Gouverneurs"; er repräsentirte das Ministerium und hatte nach einem Erlaß des Bundeskanzlers vom 3. September 1870 die allgemeine Verwaltung des Landes mit Ausnahme des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens, die Erhebung der Steuern, sowie in Verbindung mit den einzelnen Militärintendanturen die Beschaffung der vom Lande zu machenden Lieferungen für die deutschen Armeen zu leiten.

Die Stellen der Präfekten der Departements wurden mit deutschen Beamten besetzt. Die Arrondissementseintheilung wurde Anfangs beibehalten, aber schon Ende des Jahres 1870 begann man mit der Eintheilung in Kreise unter Verwaltung von Kreisdirektoren, welche ziemlich dieselben Funktionen haben, wie in der preußischen Verwaltung die Landräthe. Diese Eintheilung erfolgte nach und nach auf Grund einzelner Verordnungen und war im März 1871 vollendet.

Unterdeß war die völkerrechtliche Abtretung der unter dem General-Gouvernement vereinigten Gebietstheile durch den Präliminarfrieden vom 26. Februar 1871 vereinbart und durch den definitiven Friedensschluß vom 10. Mai bestätigt worden. Die förmliche Vereinigung derselben mit dem deutschen Reiche erfolgte durch ein Gesetz, welches am 9. Juni vom Reichstage in folgender Fassung angenommen wurde:

„§ 1. Die von Frankreich durch den Artikel I des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel I des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem deutschen Reiche für immer vereinigt."

„§ 2. Die Verfassung des deutschen Reiches tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden. Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages. Artikel 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit."

„§ 3. Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus. Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden. Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht. Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu."

„§ 4. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt." —

Das Gesetz spricht nur von einer Vereinigung mit dem deutschen Reiche, ohne die staatsrechtliche Form, in der die neu erworbenen Länder demselben an-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehören sollen, genau anzugeben. Der Schwerpunkt des Gesetzes beruht in dem ersten Satze des § 3: „Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.“ Man darf hieraus nicht die Konstituirung einer Personalunion folgern; damit würde von vornherein eine völlige politische Gleichstellung Elsaß-Lothringens mit den einzelnen deutschen Staaten gegeben sein; es wird vielmehr durch den genannten Satz die Ausübung der Staatsgewalt dem Kaiser lediglich in seiner Eigenschaft als Vertreter des Reiches übertragen, und somit eine Selbstständigkeit, wie sie die einzelnen deutschen Staaten dem Reiche gegenüber einnehmen, ausgeschlossen.

Nach § 2 des Gesetzes vom 9. Juni sollte die Verfassung des deutschen Reiches vom 1. Januar 1873 ab in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten; durch ein Gesetz vom 20. Juni 1872 wurde dieser Termin auf den 1. Januar 1874 verlegt. Bis zu diesem Termine wurde die gesetzgebende Gewalt vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes ausgeübt. Nach § 3 des Gesetzes vom 9. Juni steht seit Einführung der Reichsverfassung das Recht der Gesetzgebung in allen Angelegenheiten dem Reiche zu, eine Bestimmung, welche die Stellung Elsaß-Lothringens zum Reiche am Besten bezeichnet. —

Im Speciellen wurde die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen durch ein Gesetz vom 25. Juni 1873 geregelt: Danach tritt das Reichsland Elsaß-Lothringen dem im Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete hinzu. — Bis auf Weiteres werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum deutschen Reichstage gewählt. — Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen, wenn dieselben der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen nicht zuwiderlaufen. Die Genehmigung des Reichstages ist nachträglich einzuholen; wird dieselbe verweigert, so treten die Verordnungen außer Kraft. —

In der inneren Verwaltung des Landes waren unterdessen Personalveränderungen vor sich gegangen. Am 24. Mai 1871 wurde der Regierungspräsident von Kühlwetter abberufen, und übernahm der General-Gouverneur auch die Funktionen eines Civilkommissars für die Reichslande. Am 5. September erfolgte auch die Abberufung des Grafen von Bismarck-Bohlen; am Tage darauf trat der Oberpräsident von Möller an dessen Stelle und übernahm die Geschäfte des Generalgouvernements zugleich mit denen des ehemaligen Civilkommissariats.

Eine definitive Regelung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen erfolgte durch ein Gesetz vom 30. December 1871, welches am 6. Januar 1872 veröffentlicht und am 20. desselben Monats in Kraft gesetzt wurde. Nach demselben erhalten die früheren 3 Departements die Bezeichnung „Bezirke“ und unterstehen der Verwaltung von Bezirkspräsidenten mit den Befugnissen der vormaligen Präfekten. An Stelle des früheren Präfekturrathes tritt der Bezirksrath, eine kollegialische Behörde, welche aus dem Bezirkspräsidenten, der den Vorsitz führt, und den ihm beigegebenen Räthen besteht. Die Bezirke sind in Kreise eingetheilt, welche von Kreisdirektoren verwaltet werden, und zwar besteht:

der Bezirk Unterelsaß, mit dem Amtssitze in Straßburg, aus den Kreisen Straßburg (Stadt), Straßburg (Land), Erstein, Hagenau, Molsheim, Schlettstadt, Weissenburg und Zabern;

der Bezirk Oberelsaß, mit dem Amtssitze in Kolmar, aus den Kreisen Kolmar, Rappoltsweiler, Gebweiler, Thann, Mülhausen und Altkirch;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Bezirk Lothringen, mit dem Amtssitze in Metz, aus den Kreisen Metz (Stadt), Metz (Land), Diedenhofen, Saarburg, Salzburg (jetzt wieder Chateau-Salins genannt), Bolchen, Saargemünd und Forbach. —

Die oberste Verwaltungsbehörde in Elsaß-Lothringen ist der Oberpräsident mit dem Amtssitze in Straßburg. Derselbe ist von Räthen und Hilfsarbeitern unterstützt und steht unmittelbar unter dem Reichskanzleramt, welches für Elsaß-Lothringen eine besondere Abtheilung hat. Er führt die Aufsicht über die Behörden und die Beamten der Landesverwaltung und hat für die gleichmäßige Ausführung der Gesetze und Verordnungen, sowie für richtige Handhabung der Verwaltung zu sorgen. Er hat die jährliche Aufstellung des Landeshaushaltsetats dem Reichskanzler vorzulegen. Zur unmittelbaren Verwaltung werden dem Oberpräsidenten überwiesen alle nicht dem Reichskanzler vorbehaltenen Angelegenheiten, welche mehrere Bezirke betreffen, aber eine getrennte Bearbeitung nicht zulassen; alle für mehrere Bezirke gemeinschaftlich bestimmten öffentlichen Anstalten; die Wasserbauten am Rhein, der Mosel und den Schiffahrtskanälen; endlich die Militärangelegenheiten, soweit sie die Civilverwaltung berühren.

Durch einen Erlaß des Reichskanzlers vom 29. Januar 1872 wurden dem Oberpräsidenten alle Ministerial-Befugnisse verliehen, soweit sie nicht entweder bereits durch Reichs- oder Landes-Gesetz oder kaiserliche Verfügung geregelt sind, oder den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz oder des Krieges zustanden, oder aber die Verwaltung der indirekten Steuern zum Gegenstande haben. —

An Stelle des früheren Staatsrathes tritt nach dem Gesetze vom 30. Dec. 1871 der sogenannte kaiserliche Rath in Elsaß-Lothringen, welcher aus den dem Oberpräsidenten beigegebenen Räthen zusammengesetzt ist, unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten oder der Bezirkspräsidenten. —

Ein Gesetz vom 24. Januar 1873 regelt die Angelegenheit der Bezirks- und Kreis-Vertretungen. In jedem Bezirke tritt eine Bezirksvertretung: Der Bezirkstag, in jedem Kreise eine Kreisvertretung: Der Kreistag, in Wirksamkeit und zwar nach den Grundsätzen der früheren conseils généraux und conseils d'arrondissement.

Der Mangel eines elsaß-lothringischen Landtages ist durch eine neuerliche Institution einigermaßen ausgeglichen worden. Ein kaiserlicher Erlaß vom 29. Oktober 1874 verordnete die Einrichtung eines berathenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, der nur aus Mitgliedern der Bezirkstage besteht; jeder Bezirkstag wählt dazu 10 seiner Mitglieder, sowie 3 Stellvertreter, und zwar in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre. Der Landesausschuß hat die Bestimmung, Gesetzesentwürfe für Elsaß-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung nicht unterliegen — einschließlich des Landeshaushaltsetats — vor der Beschlußfassung durch die gesetzgebenden Organe zu begutachten. Außerdem können auch allgemeine Verwaltungsmaßregeln, soweit sie nicht in den Bereich der Bezirkstage gehören, dem Landesausschuß zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Oberpräsident, welcher dem Landesausschuß die zur Berathung bestimmten Vorlagen zugehen läßt, sowie seine Vertreter haben das Recht, den Plenarsitzungen und Kommissionsberathungen beizuwohnen und müssen auf Verlangen stets gehört werden. Der Landesausschuß wählt für die Dauer der jedesmaligen Session einen Vorsitzenden, einen Vertreter desselben und die erforderlichen Schriftführer. Die abzugebenden Gutachten enthalten die Beschlüsse

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Plenarversammlung nebst Begründung und werden in beglaubigter Ausfertigung dem Oberpräsidenten zugestellt. —

Justizwesen. In den okkupirten Distrikten hatten die meisten Gerichtshöfe sich geweigert, ihre Thätigkeit unter deutscher Gewalt fortzusetzen, und es war deßhalb ein Stillstand in der Rechtspflege eingetreten, der schleunigst beseitigt werden mußte. Demgemäß wurden schon am 12. September 1870 durch Verfügung des Generalgouverneurs Kriegsgerichte eingesetzt, eins für die Departements Nieder- und Ober-Rhein in Straßburg und eins für Lothringen in Metz. Jedes derselben bestand aus 5 Richtern, von denen 2 dem deutschen Richterstande, 3 dem Offizierstande angehörten, einem Staatsanwalt und einem Gerichtsschreiber. Mit Anfang des Jahres 1871 begannen diese Gerichte ihre Thätigkeit. Ihre Kompetenz umfaßte zunächst Brandstiftung, Ueberschwemmung, Angriff oder Widerstand gegen die deutschen Behörden, Aufstand, Plünderung, Raub, Befreiung von Gefangenen, Verleitung der Soldaten zur Untreue, Verbreitung falscher politischer oder Kriegs-Nachrichten, unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes, Zerstörung von Akten und Urkunden, Uebertretung der im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen, Mord, Falschmünzerei, Erpressung, sowie alle Verbrechen und Vergehen der Civil- und Militär-Beamten in Ausübung ihres Dienstes. Später kam noch hinzu Anwerbung zum Kriegsdienst gegen Deutschland, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Behörden und Militärs im Dienst oder in Bezug auf den Dienst, Tödtung, Diebstahl und Unterschlagung. — Das Verfahren bei den Kriegsgerichten war nach einer Verordnuug des General-Gouverneurs vom 19. December 1870 folgendes: „Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens ist Grundsatz; indeß kann letztere durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden. Die Geschäftssprache ist die deutsche. Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. Die Zeugen und Sachverständigen werden vor ihrer Vernehmung vereidigt; ebenso die als Richter fungirenden Offiziere vor dem Antritt ihrer Funktion. Das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit gefällt. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte giebt es kein Rechtsmittel. Die Todesurtheile unterliegen der Bestätigung des General-Gouverneurs und werden durch Erschießen vollstreckt.“ —

Einfache Uebertretungen unterlagen der Aburtheilung durch die Polizeikommissare. —

Schon die Mitte des Jahres 1871 brachte ausgedehnte Neuerungen auf dem Gebiete des Gerichtswesens. Durch Gesetz vom 14. Juni trat das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig mit der gleichzeitigen Bestimmung, daß eine theilweise Besetzung der Mitglieder desselben mit Rechtskundigen aus Elsaß-Lothringen Statt finden solle, an die Stelle des Pariser Kassationshofes als oberster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen. Ein Gesetz vom 14. Juli und eine kaiserliche Ausführungsverordnung von demselben Tage setzte an die Stelle der Appellationsgerichtshöfe: ein Appellationsgericht in Kolmar; an die Stelle der früheren ordentlichen Kollegialgerichte erster Instanz: kollegialisch eingerichtete Landgerichte, sechs an der Zahl, zu Metz, Saargemünd, Zabern, Straßburg, Kolmar und Mülhausen. Die Bezirke der Friedensgerichte und Handelsgerichte wurden anderweitig abgegrenzt. Das Appellationsgericht zerfällt in zwei Senate, die Landgerichte zerfallen in zwei Kammern, eine Civil- und eine Straf-Kammer. — Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich steht seit dem 1. Oktober 1871, die deutsche Wechselordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch seit dem 1. Oktober 1872 in Elsaß-Lothringen in Kraft.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Durch Gesetz vom 12. Juli 1873 wurde das Kriegsgericht zu Metz aufgehoben und die Zuständigkeit des Kriegsgerichtes zu Straßburg auf ganz Elsaß-Lothringen ausgedehnt. Mit dem Inkrafttreten der deutschen Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1874, dem Aufhören der sogenannten Diktaturperiode, hat auch die Thätigkeit der Kriegsgerichte aufgehört, und ist die Handhabung der Justizpflege völlig an die ordentlichen Gerichte übergegangen. —

Die Befugnisse eines Justizministers für die Reichslande werden lediglich vom Reichskanzler ausgeübt. —

Kirchliche Angelegenheiten. Die obersten Kirchenbehörden sind in Elsaß-Lothringen für den katholischen Kultus die Bischöfe von Straßburg und Metz. Was den evangelischen Kultus anlangt, so steht die Kirche Augsburgischer Konfession unter einem Direktorium, welches in Straßburg seinen Sitz hat, während für die reformirte Kirche 5 Konsistorien, und zwar zu Markirch, Mülhausen, Bischweiler, Straßburg und Metz ohne gemeinsame Oberleitung bestehen. Die Einwohner israelitischen Bekenntnisses stehen unter 3 Konsistorien, welche in Straßburg, Kolmar und Metz ihren Sitz haben. (Ueber die Regelung der neuen Diöcesangrenzen auf Grund des Artikel 6 des Frankfurter Friedensvertrages vergleiche den Artikel „Frankreich.")

Schulwesen. Die Oberaufsicht über das Schulwesen übt der Oberpräsident aus, und zwar schon auf Grund der ihm durch das Verwaltungsgesetz vom 30. December 1871 übertragenen Befugnisse eines Unterrichtsministers für Elsaß-Lothringen. In Betreff der Elementarschulen sind die Befugnisse der früheren Departemental-Schulinspektoren auf die Bezirkspräsidenten übergegangen, während die Beaufsichtigung des Elementarschulwesens in den Kreisen durch die Kreis-Schulinspektoren ausgeübt wird.

Der Schulzwang war schon am 18. April 1871 durch eine Verordnung des General-Gouverneurs eingeführt worden. Ein Unterrichtsgesetz vom 12. Februar 1873 unterstellte allgemein das gesammte niedere und höhere Unterrichtswesen im Reichslande der Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden.

Das Schulwesen hat unter der deutschen Verwaltung schon einen entschiedenen Aufschwung erfahren. Vor allem ist die neue Universität Straßburg zu nennen, welche auf Grund eines Gesetzes vom 28. April 1872 am 1. Mai desselben Jahres eröffnet wurde. Dieselbe war im Wintersemester 1874/75 von ungefähr 700 Studirenden besucht. Sie steht nicht unter dem Oberpräsidenten, sondern unter der obern Leitung und Aufsicht des Reichskanzlers. Außerdem wurde durch kaiserliche Verordnung vom 19. Juni 1872 eine neue Bibliothek unter der Bezeichnung: „Kaiserliche Universitäts- und Landes-Bibliothek" errichtet, welche gegenwärtig die für die kurze Zeit ihres Bestehens sehr bedeutende Zahl von ungefähr 350,000 Bänden umfaßt. In Straßburg, Kolmar und Metz sind Lyceen, ähnlich den deutschen Gymnasien, errichtet worden. Das Elementarschulwesen hat, besonders durch Berufung einer großen Anzahl neuer Lehrer und Aufbesserung der Lehrergehälter viel gewonnen, und ist der Schulbesuch ein vollkommen befriedigender. In den Gebieten mit französisch redender Bevölkerung ist der Unterricht in der deutschen Sprache in den Elementarschulen obligatorisch.

Finanzen und Steuern. Die Finanzlage Elsaß-Lothringens ist im Allgemeinen eine recht günstige, zumal da bei der Trennung von Frankreich auf eine möglichst geringe Belastung des Landes Rücksicht genommen wurde. Der Landeshaushaltsetat für das Jahr 1875 stellt sich in Einnahme und Ausgabe auf je 39,008,854 Mark; und zwar im Einzelnen:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Einnahme:			Mark.
A. Betriebsverwaltungen:			29,949,884
1. Forstverwaltung		5,891,600	
2. Direkte Steuern		9,672,624	
3. Zölle, indirekte Steuern und Enregistrement		14,385,660	
B. Staatsverwaltungen:			9,058,970
1. Oberpräsidium		13,059	
2. Justizverwaltung		274,224	
3. Verwaltung des Innern		238,280	
4. Oeffentlicher Unterricht ꝛc.		242,973	
5. Handel, Gewerbe und Landwirthschaft		119,760	
6. Wasserbau-Verwaltung		11,274	
7. Wegebau-Verwaltung		270,800	
8. Allgemeine Finanzverwaltung		7,888,600	
Summa der Einnahme:			39,008,854

Ausgaben:			Mark.
I. Fortdauernde Ausgaben			28,139,686
A. Betriebsverwaltungen:		8,337,949	
1. Forstverwaltung	2,784,800		
2. Verwaltung der direkten Steuern	1,210,700		
3. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements	4,342,449		
B. Staatsverwaltungen:		19,801,737	
1. Mit dem deutschen Reiche gemeinsame Behörden	156,060		
2. Oberpräsidium	504,075		
3. Justizverwaltung	1,592,151		
4. Verwaltung des Innern	3,683,436$_{50}$		
5. Kultus	2,598,643$_{64}$		
6. Oeff. Unterricht, Wissenschaften und Künste	3,584,361		
7. Handel, Gewerbe u. Landwirthschaft	580,650		
8. Wasserbauverwaltung	1,618,802		
9. Wegebauverwaltung	1,435,360		
10. Allgemeine Finanzverwaltung	4,048,197$_{86}$		
II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben			10,869,168
1. Forstverwaltung	388,000		
2. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	156,240		
3. Oberpräsidium	173,600		
4. Verwaltung des Innern	383,208		
5. Kultus	18,520		
6. Oeffentlicher Unterricht ꝛc.	481,600		
7. Handel, Gewerbe u. Landwirthschaft	57,600		
8. Wasserbauverwaltung	2,117,600		
9. Wegebauverwaltung	532,800		
10. Allgemeine Finanzverwaltung	6,560,000		
Summa der Ausgaben:			39,008,854

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern steht unter einem Direktor, der in Straßburg seinen Wohnsitz hat und unmittelbar dem Reichskanzleramte untergeordnet ist. Die Verwaltung der direkten Steuern ist unter je einem Steuerdirektor zu Straßburg, Kolmar und Metz der Bezirks- und Landesverwaltung eingeordnet. Durch eine Verordnung des Generalgouvernements vom 7. Juni 1871 wurde das Zollvereinsgesetz über die Besteuerung des Tabaks, durch Gesetze vom 14. und 17. Juli 1871 die Reichsgesetze über den Wechselstempel, über die Besteuerung von Salz und Rübenzucker mit dem Artikel 33 der Reichsverfassung und den übrigen deutschen Zollgesetzen in Elsaß-Lothringen eingeführt. Die hauptsächlichsten direkten Steuern sind die Grundsteuer, die Thür- und Fenster-Steuer, die Personal-Mobiliarsteuer und die Patentsteuer.

Militärische Verhältnisse. Die militärische Besetzung Elsaß-Lothringens ist dem 15. deutschen Armeekorps übertragen, welches aus Regimentern der verschiedensten deutschen Stämme zusammengesetzt ist; es war diese Zusammensetzung nothwendig, weil die Bildung eines eigenen, lediglich aus dem Reichslande sich rekrutirenden Armeekorps selbstverständlich noch nicht möglich war und überhaupt für die nächste Zeit wohl noch nicht in der Absicht der deutschen Militärverwaltung liegen kann, weil die deutschfeindlichen Bestandtheile der Bevölkerung dadurch um so gefährlicher werden müßten. Die Landwehr-Bezirke sind ebenso, wie in den übrigen deutschen Ländern gebildet. Dem Festungswesen widmet die deutsche Militärverwaltung große Sorgfalt. Durch Gesetz vom 8. Juli 1872 wurden bedeutende Summen hierzu verwilligt, so daß man zunächst die Befestigungen von Metz und Straßburg in ausgedehnter Weise verbessern und vervollkommnen konnte. —

Durch Gesetz vom 23. Januar 1872 wurden in Elsaß-Lothringen eingeführt: der Artikel 57 der Reichsverfassung über die allgemeine Wehrpflicht, sowie ferner in Betreff des Reichskriegswesens die Artikel 58, 59, 61, 63, 64 und 65; ferner das Gesetz vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste und das Gesetz vom 9. December 1871 betreffend Friedenspräsenzstärke und Kosten des Heeres für die Jahre 1872, 73 und 74. Das ganze Gesetz vom 9. November wurde nur auf die nach dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer erstreckt. Bezüglich der Prüfung und Zulassung zum einjährigen Dienst wurden Erleichterungen gewährt, ebenso für die Befreiung vom Dienste. Seit 1872 finden die regelmäßigen Aushebungen alljährlich statt. —

Verkehrswesen. Die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die zur Zeit der französischen Verwaltung der französischen Ostbahngesellschaft gehörten, sind durch das deutsche Reich von Frankreich käuflich erworben worden und stehen jetzt als Reichseisenbahnen unter der Verwaltung einer Generaldirektion zu Straßburg; außerdem sind 5 Betriebsinspektionen: zu Straßburg, Kolmar, Mülhausen, Saargemünd und Metz errichtet, von denen die einzelnen Stationen ressortiren.

Die Postverwaltung ressortirt von zwei Oberpostdirektionen zu Straßburg und Metz.

Das Telegraphenwesen steht unter der Telegraphendirektion zu Straßburg.

Option. Das Ergebniß der Option für Frankreich ist folgendes:

Es haben gültig optirt:

1. im Unterelsaß:	11,707
2. im Oberelsaß:	16,702
3. in Lothringen:	21,739

Personen, also im Ganzen ungefähr 50,000 Personen oder $3^1/_3$ % der Bevölkerung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Frankreich.

(S. Band I. S. 645.)

I. Statistische Notizen.

Flächeninhalt und Bevölkerung. Frankreich hat in Folge des Krieges mit Deutschland einen Verlust an Areal und Bevölkerung erlitten, der sich auf 263½ geographische Quadratmeilen und (nach der Volkszählung vom 31. Dec. 1866) auf 1,597,219 Seelen beläuft. Es wurde nämlich in Gemäßheit des Frankfurter Friedensvertrages, welchem dann später durch eine am 12. Oktober 1871 abgeschlossene Zusatzkonvention noch einige Modifikationen von geringer Bedeutung hinzugefügt wurden, an das deutsche Reich abgetreten:

1. Das Departement du Bas-Rhin: 82,69 Q.Meilen.
2. Der größte Theil des Departements du Haut-Rhin mit 63,67 Q.Meilen.
3. Vom Departement des Vosges der Kanton Schirmeck (ohne Raon-sur-Plaine) und 7 Gemeinden des Kantons Saales, zusammen mit 3,84 Q.Meilen.
4. Vom Departement de la Meurthe der größte Theil des Arrondissements Saarburg mit 18,55 und des Arrondissements Salzburg (Château-Salins) mit 17,76 Q Meilen.
5. Der größte Theil des Departements de la Moselle mit 77,04 Q.Meilen.

Im Ganzen 263,5 geographische Q.Meilen.

Nach den Feststellungen, welche die letzte Zählung vom Jahre 1872 geliefert hat, ergiebt sich für das ganze französische Gebiet ein Flächeninhalt von 9599,51 geographischen Q.Meilen mit im Ganzen 36,102,921 Seelen, wovon 35,728,210 auf die Civilbevölkerung, 374,711 auf die Armee und Marine kommen. Daraus folgt, abgesehen von der schon mit der Gebietsabtretung verbundenen Verminderung der Bevölkerungszahl, für Frankreich in seiner heutigen Ausdehnung eine Abnahme von 366,915 Seelen, also von cirka 1% der Bevölkerung seit dem Jahre 1866.

Handel, Schiffahrt, Verkehrsmittel. Zur Orientirung über die Ausdehnung des Handelsverkehrs in den letzten Jahren diene folgende Zusammenstellung (in Millionen Francs):

	Gesammt-Handel.		Special-Handel.		Gold und edle Metalle.	
Jahr.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.		
1867:	4030,8	3934,2	3026,5	2825,9	849	253
1868:	4258,2	2720,9	3303,7	2789,8	687	365
1869:	4008,7	3993,6	3153,1	3074,9	647	264
1870:	3497,8	3455,8	2867,4	2802,1	416	261
1871:	3953,4	3278,0	3566,7	2872,5	301	502
1872:	4501,6	4756,6	3570,3	3761,6	383	334

Ueber den Schiffsverkehr vom Jahre 1872 haben wir folgende Angaben:

Flaggen.	Eingelaufen.		Ausgelaufen.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Französische:	11,475	2,363,736	12,806	2,635,978
Fremde:	22,077	4,780,795	22,258	4,817,279
Total:	33,552	7,144,531	35,064	7,453,257

Die Handelsmarine hatte im Jahre 1872:

Segelschiffe über 60 Tonnen	Zahl 4799	Tonnen 902,096
Dampfer von über 60 Pferdekraft	„ 316	„ 240,273
Total:	Zahl 5115	Tonnen 1,142,369

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Für die Vervollkommnung des Eisenbahnnetzes ist in Frankreich seit den letzten Jahren viel geschehen. Am 1. Januar 1874 waren 6647 Kilometer im Bau begriffen und 19974 Kilometer im Betriebe. Die Brutto-Einnahme der Hauptbahnen betrug im Jahre 1873 bei einer mittleren Betriebslänge von 18169 Kilometern 801,358,786 Francs.

Der Postverkehr ergab im Jahre 1872:

eine Gesammteinnahme von:	107,894,813 Francs.
eine Gesammtausgabe von:	73,013,112 „
mithin einen Reingewinn von	34,881,701 Francs für den

Staat. Es wurden nämlich befördert:
349,848,000 gewöhnliche Briefe; 4,810,000 rekommandirte Briefe; 3,951,000 Postanweisungen; 272,991,000 Zeitungen, Waarenproben und Drucksachen.

Das Telegraphennetz, wie der telegraphische Verkehr haben in den letzten Jahren an Ausdehnung gewonnen. Die Länge der Telegraphenlinien betrug im Jahre 1874 cirka 46,500 Kilometer; die Zahl der Depeschen im Jahre 1872: 6,223,000. Die Einnahme der Telegraphenverwaltung stellte sich 1872 auf 11,994,000 Franes gegenüber einer Ausgabe von 12,695,000 Francs.

Finanzen. Bei den bedeutenden Hülfsquellen, die das Land selbst bietet, sowie bei dem ausgezeichneten Kredit, den es genießt, ist es Frankreich in verhältnißmäßig kurzer Zeit gelungen, sich von den durch den Krieg entstandenen pekuniären Verlusten einigermaßen zu erholen und seine Finanzen wieder in eine ziemlich günstige Lage zu bringen. Wir geben zunächst eine kurze Uebersicht über die Kosten des Krieges mit Deutschland und deren Bedeckung:

Kosten:

Außerordentl. Ausgaben in Folge des Krieges von 1870—72	Fr. 1,912,045,000
Verproviantirung von Paris	169,518,000
Unterstützungen für Familien von Soldaten 2c.	50,000,000
Zinsen der an Deutschland geschuldeten Summen	302,065,000
Unterhalt der deutschen Truppen	248,625,000
Wiedererstattung der von Deutschland erhobenen Steuern	61,708,000
Kosten der einzelnen Anleihen zur Deckung der Kriegskosten	631,168,000
Verlust an Steuern und Einkünften	364,189,000
Kriegskosten an Deutschland gezahlt	5,000,000,000
Noch zu liquidirende Ausgaben	548,564,000
Total:	Fr. 9,287,882,000

Bedeckung:

750-Millionen-Anleihe (23. August 1870)	Fr. 804,562,000
Anleihe Morgan (27. Oktober 1870)	208,899,000
Ertrag der Auflösung der Armee-Dotations-Kasse	92,197,000
Contingents pour la garde mobilisée	120,309,000
Verkauf des Proviants von Paris	91,288,000
Anleihe bei der Banque de France	1,530,000,000
Anleihe bei der Ostbahn-Gesellschaft	325,000,000
2-Milliarden-Anleihe (27. Juni 1871)	2,225,994,000
3-Milliarden-Anleihe (28. Juli 1872)	3,498,744,000
Ertrag neuer Steuern 1871	83,915,000
Von den Kriegskosten absorbirter Theil des Ertrages der neuen Steuern von 1872 und 1873	306,964,000
Total:	Fr. 9,287,882,000

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Einen klaren Einblick in die gegenwärtige Finanzlage Frankreichs gewährt das Budget für das Jahr 1875:

Einnahmen:

1. Direkte Steuern	Fr.	382,721,200
2. Den direkten Steuern assimilirte Specialtaxen		20,953,494
3. Einregistrirung, Stempel und Domänen		603,498,940
4. Produkte der Forsten		38,064,680
5. Zölle		262,013,000
6. Indirekte Steuern		963,424,000
7. Ertrag der Postverwaltung		111,004,000
8. 3% Einkommensteuer vom Mobiliar-Vermögen		31,760,000
9. Ertrag der Privattelegraphie		16,500,000
10. Einahme der Universitäten		4,413,610
11. Einkünfte von Algerien		22,456,400
12. Gehaltsabzüge zur Pensionskasse		15,628,000
13. Verschiedene andere Einnahmen (Geldstrafen, Schulgelder ꝛc.)		47,523,300
14. Außerordentliche Einnahmen		43,500,000
Total der Einnahmen:	Fr.	2,563,460,624

Ausgaben:

1. Oeffentliche Schuld:		1,193,618,743
a. Konsolidirte Schuld:	748,303,653	
b. Kündbare Schuld:	322,338,928	
c. Leibrenten:	7,870,662	
d. Pensionen:	115,105,500	
2. Dotationen		20,995,731
3. Nationalversammlung		8,585,000
Ministerien:		
4. Justizministerium		33,777,473
5. Ministerium des Aeußern		11,255,500
6. Ministerium des Innern		105,976,049
7. Finanzministerium		19,956,950
8. Kultusministerium		96,852,514
9. Ministerium des Handels und des Ackerbaus		17,063,040
10. Ministerium der öffentlichen Arbeiten		156,949,219
11. Kriegsministerium		493,776,321
12. Ministerium der Marine und der Kolonieen		158,599,542
13. Regie-, Betriebs- und Erhebe-Kosten		247,902,849
14. Ausfälle und Rückzahlungen		19,143,900
Total der Ausgaben:	Fr.	2,584,452,831

Die Kosten für die öffentliche Schuld betragen für 1875, wie schon unter „Ausgaben" angeführt: 1,193,618,743 Francs. Die öffentliche Schuld selbst beläuft sich 1875 auf: 23,293,000,000 an Kapital.

Auswärtige Besitzungen. Algerien.

Nach dem Census von 1872 beträgt die Bewohnerzahl von Algerien: 2,414,218 Seelen.

Die Verwaltung von Algerien hat seit dem 13. Oktober 1871 eine Modifikation erfahren, indem ein an diesem Tage erlassenes Dekret des Präsidenten der Republik bestimmt, daß dem militärischen Gouverneur von Algier ein Regierungs-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rath zur Seite gestellt wird, in welchem er den Vorsitz führen soll. Die Generalräthe von Algerien ernennen jährlich 5 Delegirte für jedes Departement, welche mit dem Regierungsrathe zu Algier gemeinsam einen Oberregierungsrath bilden. Letzterer tritt nach der Session der Generalräthe zu ordentlicher Sitzung zusammen; er kann aber auch durch Entschließung des Generalgouverneurs zu außerordentlicher Sitzung zusammen berufen werden.

II. a. Verfassungsänderungen.

Das Senatuskonsult vom 6. September 1869 hatte zwar eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine konstitutionelle Regierung, die Verantwortlichkeit der Minister, ins Leben gerufen; aber die öffentliche Meinung in Frankreich, die Stimme des Volkes, welches lediglich bestochen war durch die glänzende Stellung nach Außen, die ihm das Kaiserreich gegeben, verlangte eine hervorragende Theilnahme an der innern und äußern Politik des Landes durch ohne jede Einwirkung der Regierung zu wählende Vertreter. Das allgemeine Stimmrecht war zwar durch die Verfassung von 1852 dem Volke ausdrücklich garantirt worden, hatte aber durch die officiellen Kandidaturen der Regierung, welche kein Mittel, dieselben durchzuführen, scheute, thatsächlich jede Bedeutung verloren. Das mit Beginn des Jahres 1870 neu gebildete Ministerium Ollivier konnte nicht umhin, der dringenden Forderung des Volkes nachzugeben, und so erklärte Ollivier am 24. Februar im gesetzgebenden Körper auf eine desfallsige Interpellation officiell: daß sich die kaiserliche Regierung des Systems der officiellen Kandidaturen nunmehr unbedingt enthalten werde.

Dieser Fortschritt war indeß nur ein scheinbarer. In der Ueberzeugung, durch diese Nachgiebigkeit die Gunst der Volksmehrheit gewonnen zu haben, trat die kaiserliche Regierung und das ihr ergebene Ministerium mit einem neuen Plane hervor, um die kaiserliche Dynastie auf Kosten der konstitutionellen Freiheit des Volkes nur um so dauernder und sicherer zu befestigen. Auf Grund eines kaiserlichen offenen Briefes an Ollivier legte dieser im Namen des Ministeriums dem Senate den Entwurf eines Konsultes vor, nach welchem die gesetzgebende Gewalt kollektiv vom Kaiser, vom Senate und vom gesetzgebenden Körper ausgeübt wird, während eigentliche Verfassungsreformen nur durch die Volksvertreter, und zwar nur auf Antrag des Kaisers vorgenommen werden sollen.

Auf diese Weise sollte das Plebiscit, welches das Kaiserthum geschaffen, auch dazu dienen, dasselbe auf's Neue zu befestigen und die Aussicht auf eine konstitutionelle Regierung des Landes um so sicherer zu vereiteln.

Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes waren folgende:

„Die gesetzgebende Macht wird gemeinschaftlich vom Kaiser, vom Senat und vom gesetzgebenden Körper ausgeübt. Die aus der Initiative des Kaisers hervorgehenden Gesetze können nach seiner Wahl dem Senat oder dem gesetzgebenden Körper unterbreitet werden. Indeß muß jedes Steuergesetz zuerst vom gesetzgebenden Körper votirt werden. Der Kaiser ist vor dem französischen Volk verantwortlich, an das er jederzeit appelliren kann. Die Minister sind verantwortlich. Sie können nur durch den Senat und den gesetzgebenden Körper in Anklagezustand versetzt werden. Sie können Mitglieder des Senates oder des gesetzgebenden Körpers sein, haben Zutritt zu der einen wie zu der andern Versammlung und das Recht, das Wort zu ergreifen, jedes Mal, wenn sie es verlangen. Der Kaiser ernennt die Senatoren, sofern dieselben nicht schon als Kardinäle, Marschälle und Admirale Sitz im Senate haben; sie sind unabsetzbar und auf Lebenszeit ernannt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und ihre Zahl kann auf $^2/_3$ der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers gebracht werden. Der Präsident und die Vicepräsidenten werden vom Kaiser ernannt, während der gesetzgebende Körper bei Eröffnung einer jeden Session seinen Vorstand selbst erwählt."

Der gesetzgebende Körper faßte den Beschluß, sich jedes Einflusses auf die Verfassungsfrage zu enthalten, während der Senat den Entwurf über die Reformen am 20. April einstimmig genehmigte. Der Kaiser setzte es durch, diese Errungenschaft durch ein Plebiscit sanktioniren zu lassen, und nachdem alle Organe der Regierung für dasselbe in Bewegung gesetzt waren, wurde am 8. Mai über die Frage: „Das französische Volk billigt die in der Verfassung seit 1860 durch den Kaiser unter Mitwirkung der großen Staatskörper bewirkten liberalen Reformen und genehmigt den Senatsbeschluß vom 20. April 1870" in ganz Frankreich abgestimmt. Das Resultat waren 7 Millionen Stimmen für und $1^1/_2$ Millionen gegen die Regierung.

Die kaiserliche Dynastie schien jetzt auf's Neue befestigt; jedoch die großartigen Ereignisse des inzwischen mit Deutschland begonnenen Krieges brachten die gewaltsamsten und durchgreifendsten Veränderungen im ganzen französischen Staatswesen hervor.

Mit der Abreise des Kaisers zur Rhein-Armee hatte die Kaiserin die Regentschaft übernommen. Schon die ersten Niederlagen der französischen Armee verwandelten die Stimmung gegen die bestehende Regierung in eine äußerst drohende. Das Ministerium Ollivier nahm in Folge eines vom gesetzgebenden Körper ertheilten Mißtrauensvotums seinen Rücktritt und wurde sofort durch ein neues Kabinet unter Palikao's Vorsitz ersetzt; im gesetzgebenden Körper wurden Stimmen laut, welche offen die Abdankung des Kaisers verlangten. Als die Katastrophe von Sedan in ihrem ganzen Umfange in den Kammern eingestanden wurde, beantragte Jules Favre im gesetzgebenden Körper die Absetzung des Kaisers und seiner Dynastie, sowie die Einsetzung einer aus Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers zu bildenden Kommission zur Vertheidigung des Landes. Als dieser Antrag Tags darauf, am 4. September, im Senate vorgebracht wurde, erregte er allgemeine Entrüstung. Dem gesetzgebenden Körper legte Palikao einen von der Kaiserin in Vertretung des Kaisers unterzeichneten Gesetzesentwurf folgenden Inhalts vor:

„Ein Conseil der Regierung und Nationalvertheidigung, aus 5 Mitgliedern bestehend, wird vom gesetzgebenden Körper ernannt. Die Minister werden unter Gegenzeichnung dieses Conseils ernannt. Herr von Palikao wird zum Generalstatthalter beim Conseil ernannt."

Während Palikao für diesen Gesetzesentwurf die Dringlichkeit beantragte, verlangte Jules Favre die Priorität für den von ihm eingebrachten Absetzungsantrag, während Thiers die Einsetzung einer Kommission für die Regierung und die National-Vertheidigung verlangte, sowie die Einberufung einer Konstituante, sobald die Verhältnisse es erlaubten. Während alle drei Anträge in den Abtheilungen berathen wurden, besetzte die Volksmenge, welche das Sitzungsgebäude umlagert hatte, im Verein mit Nationalgarden den Sitzungssaal und verlangte stürmisch die Absetzung des Kaisers und Proklamirung der Republik. Da eine Berathung unter diesen Verhältnissen nicht mehr möglich war, so löste sich die Sitzung auf, und die Menge stürmte nun nach dem Stadthaus, wo sich die Abgeordneten der Stadt Paris unter dem Vorsitze des General Trochu als „provisorische Regierung der nationalen Vertheidigung" konstituirten und die Republik proklamirten, welchem Beispiele die übrigen größeren Städte Frankreichs alsbald nachfolgten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Kaiserin rettete sich durch die Flucht nach England. Nach Einsetzung eines Ministeriums, in welchem Jules Favre die Abtheilung des Auswärtigen, Gambetta die des Innern übernahm, wurde der Senat abgeschafft, der gesetzgebende Körper aufgelöst.

Als die deutschen Belagerungstruppen heranrückten, beschloß die Regierung in Paris zu bleiben, sandte aber mit Rücksicht auf eine bevorstehende Belagerung Delegirte mit einer Proklamation an die Bevölkerung nach Tours, wo auch ein Theil der Vertreter der auswärtigen Mächte seinen Aufenthalt nahm.

Die Provinzen wollten Anfangs eine gewisse Unabhängigkeit von den Regierungen in Paris und Tours bewahren, aber Gambetta, der am 8. Oktober vermittelst Luftballon Paris verlassen, machte sich in Tours unter der Firma eines Kriegsministers zum Diktator, und es gelang ihm bald, auch die Provinzen unter seine Gewalt zu bringen.

In Paris gab unterdeß ein — freilich mißlungener — Versuch der Revolutionspartei, die bestehende Regierung zu stürzen und durch eine sogenannte Kommune zu ersetzen, der Regierung der nationalen Vertheidigung Veranlassung, die Dauerhaftigkeit ihres eigenen Bestehens zu prüfen; sie ordnete eine allgemeine Abstimmung an, welche das Resultat von 557,976 Stimmen für und 62,638 Stimmen gegen die Fortdauer der bestehenden Regierung ergab.

Das Vordringen deutscher Truppen in der Richtung auf Tours veranlaßte die dortige Regierung, um die Mitte des Decembers ihren Sitz nach Bordeaux zu verlegen.

Die wahrhaft wüthenden Anstrengungen Gambetta's, das Volk zu bewaffnen und Paris zu entsetzen, brachten für Frankreich wohl den Vortheil, daß ein beträchtlicher Theil der deutschen Streitkräfte beschäftigt und auf diese Weise von der ursprünglichen Operationsbasis abgezogen wurde; aber Paris selbst konnte seinem Schicksal nicht entgehen; am 28. Januar 1871 wurde die Kapitulation von Paris und ein dreiwöchentlicher Waffenstillstand in Versailles unterzeichnet. Derselbe hatte Gültigkeit für die ganze militärische Operationslinie mit Ausnahme der Departements Doubs, Jura, Côte d'Or, sowie der Festung Belfort. Er bestimmte:

„Die Besatzung von Paris ist kriegsgefangen und liefert, ausgenommen die Nationalgarde und eine Division von 12,000 Mann, die zur Aufrechthaltung der Ordnung zu verwenden sind, die Waffen ab. Die Stadt zahlt 200 Millionen Franken Kontribution. Die deutschen Truppen besetzen alle Forts; die Stadt bleibt cernirt; sie kann sich, sobald die Waffen abgeliefert sind, verproviantiren. Eine Konstituante soll in 14 Tagen nach Bordeaux berufen werden, um über Friedenspräliminarien zu berathen. Die Armeen im freien Felde behalten ihre Stellungen bei und werden durch Neutralitätszonen von einander getrennt. Die Auswechselung von Kriegsgefangenen soll sofort beginnen."

Nachdem so die durch die Belagerung von Paris unterbrochene Verbindung wieder hergestellt war, ging am 1. Februar 1871 Jules Simon als Delegirter nach Bordeaux, um die Vollmachten der Regierung von Bordeaux im Namen der Regierung der nationalen Vertheidigung für erloschen zu erklären. Gambetta nahm seine Entlassung; unterdeß hatten am 8. Februar die schon lange in Aussicht genommenen Wahlen zur Nationalversammlung endlich stattgefunden, und wurde dieselbe am 13. Februar in Bordeaux eröffnet. Die Wahlen zur Nationalversammlung waren überwiegend auf Anhänger der monarchischen Parteien gefallen, weil man zu diesen das meiste Vertrauen für eine baldige Herstellung der Ord-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nung und ein baldiges Zustandekommen des Friedens hegte. Die Regierung der nationalen Vertheidigung legte alle ihre Befugnisse in die Hände der Nationalversammlung nieder, welche sich am 16. Februar unter Grevy's Vorsitz als Regierung konstituirte. Tags darauf wurde Thiers zum Chef der exekutiven Gewalt ernannt, mit der Befugniß, seine Minister selbst zu wählen. Eine endgültige Entscheidung über die Verfassungsform wurde dabei im Interesse einer schleunigen Erledigung der dringlichsten Regierungsgeschäfte durch stillschweigendes Uebereinkommen einstweilen vertagt, ein Verfahren, welches auch von Thiers in seiner Antrittsrede in der Nationalversammlung im Interesse der so nothwendigen Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes ausdrücklich gutgeheißen wurde.

Die alsbald erfolgte Anerkennung der neuen Regierung durch alle auswärtigen Mächte erleichterte und beschleunigte den Gang der inzwischen in Versailles eingeleiteten Friedensverhandlungen, welche französischerseits von Thiers persönlich geführt wurden. Am 26. Februar wurde der Präliminarfrieden in Versailles abgeschlossen und am 1. März von der Nationalversammlung in Bordeaux mit 546 gegen 107 Stimmen genehmigt. Die Verhandlungen hierüber sind auch noch deßhalb von Interesse, weil dieselben anläßlich der Rede des Moseldeputirten Bamberger zu einer Abstimmung führten, durch welche die definitive Absetzung der Napoleonischen Dynastie ausgesprochen wurde.

Der Inhalt des Präliminarfriedens ist im Wesentlichen folgender:

„Frankreich tritt Deutsch-Lothringen und Elsaß, jedoch mit Ausschluß von Stadt und Festung Belfort nebst zugehörigem Gebiet, an das deutsche Reich ab. Die neue Grenzlinie ist sofort nach Ratifikation des Präliminarfriedens durch eine internationale Kommission des Genaueren festzustellen.

Frankreich zahlt dem deutschen Reiche 5 Milliarden Franken Kriegskosten, wovon mindestens 1 Milliarde im Laufe des Jahres 1871, der Rest im Laufe dreier Jahre, vom Abschluß des Präliminarfriedens an gerechnet, zu zahlen ist.

Die französischen Truppen ziehen sich hinter die Loire zurück, wo sie bis zur Unterzeichnung des definitiven Friedens verbleiben müssen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die 40,000 Mann, welche das Maximum der Pariser Garnison bilden sollen, sowie die zur Besetzung der übrigen festen Plätze nothwendigen Truppen. Die deutschen Truppen räumen zunächst das Innere der Stadt Paris und die am linken Seineufer belegenen Forts; ferner, nach Maßgabe der Ratenzahlungen auf die Kriegskosten, schrittweise die übrigen noch besetzten Landestheile, wobei mit den Paris zunächst belegenen Departements zu beginnen ist. Nach Zahlung von 2 Milliarden wird die Zahl der deutschen Okkupationstruppen auf 50,000 Mann vermindert, und soll sich die Okkupation nur noch auf die Departements Marne, Ardennes, Haute Marne, Meuse, Vosges, Meurthe, sowie die Festung Belfort nebst zugehörigem Gebiete erstrecken, und zwar bis zur vollständigen Zahlung des Restes von 3 Milliarden, welche vom Tage der Ratifikation des Präliminarfriedens an mit 5 % verzinst werden. An Stelle der territorialen soll eine unter annehmbaren Bedingungen angebotene financielle Garantie für die Zahlung der Kriegskosten eventuell nicht ausgeschlossen sein.

Die deutschen Okkupationstruppen werden auf Kosten Frankreichs verpflegt, enthalten sich daher jeder Art von Requisition in den besetzten Departements.

Die Einwohner des abgetretenen Gebietes sollen nebst vollkommenem Schutze von Person und Eigenthum besondere Vergünstigungen betreffs ihrer Handelsverhältnisse erfahren; einer freien Auswanderung aus den abgetretenen Gebieten wird die deutsche Regierung nicht im Wege sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Kriegsgefangenen, welche nicht schon auf dem Wege der Auswechslung in Freiheit gesetzt worden sind, werden unverzüglich ausgeliefert.

Die Verhandlungen über einen definitiven Friedensschluß sollen in Brüssel alsbald nach Ratifikation des Präliminarfriedens beginnen.

Die Erhebung von Steuern im Okkupationsgebiete erfolgt auf Rechnung und durch Beamte der französischen Regierung. Nach Abschluß eines definitiven Friedens wird die Administration der okkupirten Departements wieder den französischen Behörden übergeben, welche indeß in Angelegenheiten der Sicherheit, Verpflegung und Dislokation der Truppen den deutschen Militärbehörden unterstellt sind.

Ein jedes Recht der deutschen Truppen auf solche Gebiete, welche gegenwärtig nicht im Besitze derselben sind, ist ausgeschlossen."

Am 3. März wurde die Ratifikation der Friedenspräliminarien zwischen beiden Mächten in Versailles ausgetauscht.

Dies war der Abschluß des Krieges, welcher Frankreich nicht nur ungeheuere Niederlagen gebracht, sondern auch im ganzen Regierungssystem den jähesten Umschwung in einem kurzen Zeitraume hervorgerufen hatte. Der Friede nach Außen war faktisch da; aber bald zeigten sich die Wirkungen einer Bewegung, welche die Haltbarkeit der jungen Republik für eine Zeit lang bedenklich in Zweifel stellte.

Den rothen Republikanern, Socialisten und Kommunisten war die mit dem Sturze der Napoleonischen Dynastie erstandene Republik, weil sie mit einem „Arbeiterstaate", der idealen Verfassungsform aller revolutionären Elemente, nicht die geringste Aehnlichkeit zeigte, ein Gegenstand des Hasses und der eifrigsten Umsturzbestrebungen. Ein sehr wirksames Mittel hierzu bot der „Kommune" — wie sich die Vereinigung der verschiedenen revolutionären Parteien später nannte — das während der Belagerung zu enormer Ausdehnung gelangte Institut der Nationalgarden, die durchschnittlich mehr die Bezeichnung von bewaffneten Müßiggängern, als von Soldaten verdienten, und denen, bei guter Besoldung und bequemem Leben, eine jede Verlängerung dieses Militärdienstes höchst willkommen war.

Unbedeutende Aufstände, die schon am 31. Oktober 1870 sowie am 22. Januar 1871 stattgefunden, wurden zwar ohne besondere Schwierigkeit unterdrückt, aber der Anfang zu den Unruhen war gemacht, und nachdem es der Nationalgarde gelungen war, eine große Menge von Geschützen in ihren Besitz zu bringen, trat am 9. März eine Gegenregierung unter dem Namen eines „Centralkomite der Nationalgarden" auf dem Montmartre offen zu Tage. Die Regierungstruppen wurden verstärkt und machten am 18. März den Versuch, den Montmartre zu besetzen, was auch Anfangs gelang; aber dem heftigeren Andrange ungeheuerer Massen von Nationalgarden konnten die Linientruppen bald nicht mehr widerstehen, ein großer Theil von ihnen ging sogar zu den Aufrührern über; Regierung und Regierungstruppen mußten Paris aufgeben und nahmen ihren Sitz in Versailles, während das siegreiche Centralkomite das Stadthaus in Besitz nahm.

Am 28. März fand die Konstituirung und feierliche Proklamirung der Kommune statt.

In Lyon, Marseille und einigen anderen bedeutenderen Städten fanden ähnliche Bewegungen, wie in Paris, statt, wurden aber, da sie von geringerer Ausdehnung waren, bald unterdrückt.

Ein Angriff der Kommune gegen Versailles wurde abgeschlagen, und die Regierung traf nunmehr Anstalten zu einem energischen Angriff auf Paris unter Mac Mahons Oberkommando.

Die Regierungstruppen hatten bald ein genügendes Operationsterrain gegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Südforts im Besitz. Der Kampf, besonders um Neuilly, wogte hin und her, fiel aber bald zu Gunsten der Regierungstruppen aus, welche am 9. Mai das Fort Issy und bald darauf auch die Forts Vanvres und Montrouge in Besitz bekamen und schließlich am 21. und 22. Mai durch alle Thore in Paris einrückten. Nachdem sich am 28. Mai die letzten Insurgenten ergeben hatten, verfügte Thiers die Entwaffnung der Stadt und die Auflösung der Nationalgarde. Hiermit fand die Revolution ihren Abschluß.

Die Unruhen in Paris hatten entschieden beschleunigend auf den Gang der Friedensverhandlungen gewirkt, indem der französischen Regierung viel daran liegen mußte, die noch in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen in möglichst kurzer Zeit zurück zu erhalten, um sie gegen die Insurgenten verwenden zu können. Am 10. Mai fand auf der Grundlage des Präliminarfriedens der Abschluß des definitiven Friedens zu Frankfurt am Main statt. Der Inhalt der Friedensbestimmungen ist in der Hauptsache folgender:

1) Die in Art. 1 des Präliminarfriedens enthaltenen Bestimmungen über die Gebietsabtretungen werden bestätigt und erfahren nur dadurch eine Modifikation, daß Deutschland noch einige in der Nähe von Belfort belegenen Gebietstheile mit französisch redender Bevölkerung an Frankreich abtritt, während letzteres einige Gebietstheile bei Diedenhofen mit deutschredender Bevölkerung an Deutschland überläßt.

2) Die Bewohner der abgetretenen Landestheile genießen bis zum 1. Oktober 1872 die Ermächtigung, sich für die französische oder die deutsche Nationalität und demgemäß für ein Domicil in Frankreich oder in Deutschland zu entscheiden. Dieselben dürfen wegen politischer oder militärischer Handlungen während des Krieges in keiner Weise belästigt werden.

3) Frankreich übergibt an Deutschland alle auf die Verwaltung der abgetretenen Landestheile bezüglichen Archive, Dokumente und Register.

4) Frankreich übergibt an Deutschland binnen 6 Monaten verschiedene näher bezeichnete Geldbeträge, deren Auslieferung mit der Abtretung von Elsaß-Lothringen in Verbindung steht.

5) Beide Nationen genießen gleiche Behandlung bezüglich der Schiffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhone-, dem Saar-Kanale und den damit in Verbindung stehenden Gewässern.

6) Die Diöcesangrenzen sollen künftig mit den politischen Grenzen der abgetretenen Gebietstheile zusammenfallen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind alsbald nach Ratifikation des Friedensvertrages zu treffen.

7) Die Zahlung einer halben Milliarde Franken erfolgt innerhalb 30 Tagen nach Herstellung der Autorität der französischen Regierung in Paris; die Zahlung einer Milliarde im laufenden Jahre und einer weiteren halben Milliarde am 1. Mai 1872. Der Rest von drei Milliarden wird am 2. März 1874 gezahlt und vom 2. März 1871 an mit 5 % verzinst. Nach Zahlung der ersten halben Milliarde und Ratifikation des Friedensvertrages werden die Departements Somme, Seine inferieure und Eure geräumt. Die Räumung der Departements Oise, Seine et Oise, Seine et Marne und Seine, sowie der noch besetzten Forts von Paris erfolgt nach dem Ermessen der deutschen Regierung, jedenfalls aber bei Zahlung der dritten halben Milliarde. In Bezug auf die Garantien für die Zahlung der 3 letzten Milliarden bleiben die bezüglichen Bestimmungen des Art. 3 des Präliminarfriedens in Kraft.

8) Die deutschen Truppen fahren fort, sich der Requisitionen in den besetzten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Territorien zu enthalten; eine Ausnahme hiervon kann nur begründet werden, wenn die französische Regierung ihre vertragsmäßige Verpflichtung zum Unterhalt der deutschen Okkupationstruppen nicht erfüllt.

9) Die den Industrieerzeugnissen der abgetretenen Landestheile zur Einfuhr nach Frankreich bewilligten Begünstigungen werden noch 6 Monate, vom 1. März an gerechnet, aufrecht erhalten.

10) Die deutsche Regierung wird fortfahren, die Kriegsgefangenen zurückzusenden. Die Armee von Paris und Versailles soll, nach Beendigung der Revolution und bis zur Räumung der Forts von Seiten der deutschen Truppen, 80,000 Mann nicht übersteigen. Bis zu dieser Räumung darf die französische Regierung auf dem rechten Loireufer keine Truppenzusammenziehungen vornehmen. 20,000 Gefangene werden sofort nach Lyon und von da nach Algerien dirigirt.

11) An Stelle der durch den Krieg aufgehobenen Handelsverträge werden beide Regierungen zur Grundlage ihrer Handelsbeziehungen den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation nehmen. Die Schiffahrtsverträge und die den internationalen Eisenbahndienst in Bezug auf die Zollabfertigung betreffende Uebereinkunft, sowie die Konvention über den gegenseitigen Schutz des geistigen Eigenthums treten wieder in Kraft.

12) Alle vertriebenen Deutschen bleiben im Besitze ihrer in Frankreich erworbenen Güter und können eventuell wieder dahin zurückkehren. Die Naturalisationsfrist wird für diejenigen, welche innerhalb 6 Monate nach Ratifikation des Friedensvertrages auf französisches Gebiet zurückkehren, als durch den Krieg nicht unterbrochen betrachtet. Dieselben Bestimmungen sind anwendbar auf die Franzosen, welche in Deutschland wohnen oder zu wohnen wünschen.

13) Die durch Prisengerichte vor dem 2. März 1871 verurtheilten Fahrzeuge werden als endgültig verurtheilt angesehen. Alle übrigen werden mit ihrer Ladung zurückgegeben, oder, wenn dies nicht mehr möglich, der Werth dafür vergütet.

14) Die Arbeiten zur Moselkanalisation werden beiderseits weitergeführt. Die gemeinsamen Interessen der getrennten Theile der beiden Departements Meurthe und Mosel sollen liquidirt werden.

15) Die beiden Regierungen verpflichten sich, die Unterstützungen und Vergünstigungen, die sie ihren Unterthanen aus Anlaß von Kriegsschäden zukommen lassen, gegenseitig auch auf die in ihrem Gebiete lebenden Angehörigen des andern Staates auszudehnen.

16) Beide Regierungen respektiren und unterhalten die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten.

17) Nebensächliche Punkte sollen in Frankfurt durch weitere Verhandlungen regulirt werden.

18) Die Ratifikationen des Friedensvertrages sind in Frankfurt innerhalb 10 Tagen oder früher auszutauschen. —

Nach Abschluß des Friedens mit Deutschland und Unterwerfung der Kommune nahmen die inneren Angelegenheiten Frankreichs die volle Thätigkeit der Nationalversammlung in Anspruch. Die bestehende Regierung war immer noch ein bloßes Provisorium, so lange die konstituirende Gewalt der Nationalversammlung bestritten wurde. Dies geschah Seitens der republikanischen Linken, welche einen Sieg der monarchischen Majorität fürchtete und deßhalb die Kompetenz der Nationalversammlung nur auf den Abschluß des Friedens mit Deutschland beschränkt wissen wollte. Im Uebrigen trat natürlich die monarchische Partei einer jeden Ent-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wicklung und Befestigung der republikanischen Staatsform hemmend entgegen. Dieser Zustand, der bei längerer Dauer einen entschiedenen Nachtheil auf die Entwicklung des gesammten Staatswesens hätte ausüben müssen, wurde erledigt auf Veranlassung eines Antrages des linken Centrums, wonach die Vollmachten des Chefs der exekutiven Gewalt unter Verleihung des Titels eines Präsidenten der Republik vorläufig auf 3 Jahre verlängert werden sollten. Hiergegen brachte die äußerste Rechte den Antrag ein, die Vollmachten, die Thiers in Bordeaux erhalten, einfach zu verlängern und zu bestätigen.

Die Frage wurde an eine Kommission verwiesen, welche in den Motiven ihres bezüglichen Gesetzentwurfes die konstituirende Gewalt der Nationalversammlung ausdrücklich aussprach. Der Entwurf wurde am 31. August nebst einem Zusatze, welcher ein Vertrauensvotum für Thiers enthielt, mit großer Mehrheit in folgender Fassung angenommen:

Art. 1. Der Chef der vollziehenden Gewalt nimmt den Titel eines Präsidenten der französischen Republik an und soll unter der Autorität der Nationalversammlung, so lange diese ihre Arbeiten nicht beendet hat, die Funktionen fortführen, die ihm durch Dekret vom 17. Februar 1871 übertragen worden sind.

Art. 2. Der Präsident der Republik veröffentlicht die Gesetze, sobald sie ihm durch den Präsidenten der Nationalversammlung übermittelt sind. Er sichert und überwacht die Ausführung der Gesetze. Er residirt am Sitze der Versammlung. Er kann vor der Nationalversammlung sprechen, so oft er es für nöthig hält, muß aber dem Präsidenten der Versammlung vorher von seiner Absicht Kenntniß geben. Er ernennt und entläßt die Minister. Der Ministerrath sowie die einzelnen Minister sind vor der Versammlung verantwortlich. Jede Verfügung des Präsidenten der Republik muß von einem Minister gegengezeichnet sein.

Art. 3. Der Präsident der Republik ist vor der Versammlung verantwortlich. —

Das Gesetz bildete eine neue, sehr bedeutende Stütze der bestehenden Regierung, die aber den Namen einer definitiven noch immer nicht verdiente und eine entschieden schwierige Stellung einnahm. Für die radikale Partei Gambetta's war die Republik zu konservativ, und außerdem hatte sie die ganze monarchistische Majorität gegen sich, welcher lediglich in Folge ihrer Zersplitterung in Bourbonisten, Orleanisten und Bonapartisten die Kräfte zu energischem Vorgehen gegen die bestehende Regierung fehlten. Es war vorzugsweise der anerkannten Einsicht und Geschicklichkeit, mit der der Präsident der Republik in der Nationalversammlung die Parteien zu trennen wußte, zu danken, daß die Ruhe vorläufig aufrecht erhalten wurde. Bewegungen, die auf eine Thronbesteigung des Grafen Chambord hinausliefen, scheiterten in Folge dessen an der Unmöglichkeit, die verschiedenen Fraktionen der Rechten für diesen Plan auf die Dauer zu vereinigen. Aber gerade diese persönliche Einmischung des Präsidenten der Republik in die Debatten der Nationalversammlung war es wiederum, die bei den Mitgliedern der Rechten den größten Haß und die heftigste Opposition erregte.

Am 13. November 1872 verlas Thiers in der Nationalversammlung eine Botschaft, in der er sich zum ersten Male entschieden für Beibehaltung der Republik als der einzig möglichen und gesetzlichen Staatsform aussprach. Zur Prüfung der Botschaft veranlaßte die Rechte die Einsetzung einer Kommission, welche vorzugsweise aus Gegnern des Präsidenten zusammengesetzt war. Dieselbe bezweckte vor Allem, Thiers überwiegenden Einfluß in den Sitzungen der Nationalversammlung zu brechen, und beantragte zu diesem Zwecke die Einsetzung einer Kommission

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von 15 Mitgliedern mit dem Auftrage, der Nationalversammlung alsbald einen Gesetzesentwurf über Verantwortlichkeit der Minister zu unterbreiten. Dagegen beantragte der Justizminister Dufaure in Thiers Auftrage die Einsetzung einer Kommission von 30 Mitgliedern, die nicht nur über die Verantwortlichkeit der Minister, sondern überhaupt über die Befugnisse der öffentlichen Gewalten verhandeln und der Nationalversammlung geeignete Gesetzesentwürfe darüber vorlegen sollte. Der Antrag Dufaure wurde, wenn auch mit geringer Majorität, am 29. November angenommen, aber der hierdurch errungene Vortheil war ein sehr zweifelhafter, da die bald darauf gewählte Dreißiger-Kommission größtentheils aus Mitgliedern der Rechten, also Gegnern des republikanischen Princips, zusammengesetzt war. Die Kommission ernannte 2 Subkommissionen, eine für die Frage der Ministerverantwortlichkeit, die andere für die Regelung der Verfassungsverhältnisse.

Eine Einigung des Präsidenten der Republik mit der Dreißiger-Kommission war sehr erschwert, da letztere die Verhandlungen absichtlich in die Länge zog und, ohne die eigentlichen Regierungsvorschläge zu berücksichtigen, nur darauf bedacht war, den persönlichen Einfluß des Präsidenten der Republik gegenüber der Nationalversammlung zu vernichten. Durch Thiers Nachgiebigkeit wurde schließlich eine Einigung erzielt und am 13. März von der Nationalversammlung ein Gesetz über die Befugnisse der öffentlichen Gewalten, sowie über die Bedingungen der Ministerverantwortlichkeit mit ziemlicher Majorität angenommen. Dasselbe enthielt zunächst einen Satz, durch welchen sich die Nationalversammlung ihre konstituirende Gewalt ausdrücklich vorbehielt, und dann folgende Hauptbestimmungen in 5 Artikeln:

Art. 1. Das Gesetz vom 31. August 1871 wird modificirt, wie folgt:

„Der Präsident der Republik setzt sich mit der Nationalversammlung in Verbindung durch Botschaften, die durch einen Minister von der Tribüne verlesen werden; übrigens soll er bei Berathung von Gesetzen immer angehört werden, sobald er es für nöthig erachtet und nachdem er seine Absicht durch eine Botschaft kund gegeben. Darauf wird dann die betreffende Diskussion vertagt und der Präsident am nächsten, oder in Folge besonderer Abstimmung noch am selben Tage angehört. Dann wird die Sitzung aufgehoben und die Wiederaufnahme der Verhandlungen erfolgt erst in einer späteren Sitzung und zwar in Abwesenheit des Präsidenten der Republik.

Art. 2. Der Präsident der Republik veröffentlicht die dringlichen Gesetze innerhalb eines Monats nach der Annahme derselben. Bei Gesetzen, die nicht einer dreimaligen Lesung unterworfen sind, hat er das Recht, vor Ablauf von 3 Tagen vermittelst motivirter Botschaft eine neue Berathung zu verlangen. Bei Gesetzen, die einer dreimaligen Lesung unterliegen, kann er nach der zweiten Lesung verlangen, daß die dritte Berathung erst nach Verlauf von 2 Monaten auf die Tagesordnung kommt.

Art 3. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden keine Anwendung auf solche Akte, durch welche die Nationalversammlung ihre im Eingang dieses Gesetzes reservirte konstituirende Gewalt ausübt.

Art. 4. Interpellationen sind lediglich an die Minister, nicht an den Präsidenten der Republik zu richten. Bei solchen Interpellationen an die Minister oder Petitionen an die Nationalversammlung, welche auswärtige Angelegenheiten betreffen, hat der Präsident der Republik mitzureden; bei solchen, welche die innere Politik betreffen, sind die Minister allein für die betreffenden Akte verantwortlich. Indessen soll der Präsident der Republik das Recht haben, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 1 an der Berathung solcher Fragen theilzunehmen, welche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die allgemeine Politik der Regierung betreffen und auf welche sich demgemäß seine Verantwortlichkeit erstreckt.

Art. 5. Die Nationalversammlung wird, bevor sie sich auflöst, Beschlüsse fassen

1) über Organisation und Uebertragungsmodus der gesetzgebenden wie der Exekutivgewalt.
2) über die Einsetzung und die Befugnisse einer zweiten Kammer, die indeß erst nach dem Auseinandergehen der gegenwärtigen Versammlung in Wirksamkeit treten darf.
3) über das Wahlgesetz.

Die betreffenden Gesetzesentwürfe sollen der Nationalversammlung von der Regierung vorgelegt werden."

Bald darauf traten verschiedene Ereignisse ein, welche die Stellung Thiers mehr und mehr gefährdeten und schließlich seinen Sturz herbeiführten. Zunächst war es ein Personalwechsel in der Präsidentschaft der Nationalversammlung. Bei Gelegenheit der Berathung über die Umänderung der Gemeindeverfassung von Lyon nahm Grevy, eine Hauptstütze der Thiers'schen Regierung, in Folge höchst unparlamentarischen Betragens der Rechten seine Entlassung als Präsident der Nationalversammlung und wurde alsbald durch Buffet, ein Mitglied der Rechten, ersetzt. Dies war ein wesentlicher Erfolg der monarchischen Parteien. Dazu kam andererseits, daß bei den Nachwahlen zur Nationalversammlung die radikalen Republikaner und die Monarchisten gegen die konservativen Republikaner überwiegend hervortraten. Die Rechte unterhandelte mit Thiers wegen Neubildung des Ministeriums aus ihrer Mitte. Eine Neubildung fand statt, aber nicht im Sinne der Rechten. Damit war Thiers Sturz beschlossen. Die Rechte erließ wegen der Veränderungen in der Besetzung des Ministeriums eine Interpellation, deren Resultat in einem förmlichen Mißtrauensvotum gegen die Regierung bestand. Thiers und sein Ministerium gaben in Folge dessen am 23. Mai ihre Entlassung ein, die sofort angenommen wurde.

An Thiers Stelle wurde der Marschall Mac Mahon, Herzog von Magenta, mit großer Majorität zum Präsidenten der Republik gewählt. Sein Ministerium wurde lediglich durch Mitglieder der Rechten, unter Leitung des Herzogs von Broglie besetzt, und es begannen nun die Agitationen für ein Königthum unter dem Grafen Chambord als Heinrich V. mit aller Kraft. Der Graf von Paris, das Oberhaupt der Orleans, hatte gegenüber dem Grafen Chambord auf jede Prätendentschaft für sich und seine Familie verzichtet, und es schlossen sich nun, während die Bonapartisten unter des vormaligen Ministers Rouher Leitung für Entscheidung durch ein Plebiscit Anstrengungen machten, die verschiedenen Fraktionen der Rechten in gemeinsamem Haß gegen die Republik fest an einander, um den Grafen Chambord auf den Thron zu bringen. Aber alle Verhandlungen mit demselben führten schließlich doch zu keiner Einigung; die Anschauungen von seiner zukünftigen Regierung, die der Graf Chambord in einem Briefe an ein Mitglied der Rechten zu Tage brachte, gaben dieser keine Garantieen für die Stellung, die sie selbst unter dem neuen Königthum einnehmen wollte; der Plan mußte deßhalb als völlig gescheitert betrachtet werden.

Um indessen der republikanischen Partei entgegen zu wirken, suchte die Rechte wenigstens die gegenwärtige Regierung, die sich mehr der Monarchie, als der Republik zuneigte, möglichst lange am Ruder zu erhalten und beschloß daher einen Antrag, wonach die Amtsgewalt des Marschalls Mac Mahon als Präsidenten der Republik auf 10 Jahre verlängert werden sollte. Mac Mahon kündigte der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nationalversammlung durch eine Botschaft an, daß er sich mit einer Verlängerung seiner Regierungsgewalt auf 7 Jahre begnüge. Mit dieser Modifikation wurde der Antrag am 19. November 1873 genehmigt.*

b. Kirchliche Angelegenheiten. Durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen an das deutsche Reich war die kirchliche Eintheilung des französischen Gebietes zum Theil unhaltbar geworden, wenn man nicht die kirchliche Verwaltung des Landes zum Theil den Kirchenbehörden eines fremden Staates überlassen wollte. Das Zusammenfallen der kirchlichen mit den politischen Grenzen wurde somit zur Nothwendigkeit. Schon der Artikel 6 des Frankfurter Friedensvertrages erkannte dieses Bedürfniß an und bestimmte deßhalb die gegenseitige Unabhängigkeit der protestantischen und israelitischen Gemeinden von den geistlichen Behörden des anderen Staates; wir finden daher den Sitz des Oberkonsistoriums der Kirche augsburgischer Konfession, der früher in Straßburg war, bald darauf nach Paris verlegt. Ueber die etwas schwierigeren gemeinschaftlichen Maßnahmen Behufs Regelung der neuen Diöcesangrenzen behielt sich der Artikel eine speciellere Vereinbarung vor. Die römische Kurie erklärte die Bisthümer Straßburg und Metz von der Kirchenprovinz Besançon abgelöst und von jeder erzbischöflichen oder Metropolitan-Jurisdiktion eximirt und genehmigte die erforderlichen Maßnahmen, um die Grenzen der Bisthümer Nancy, St. Dié, Besançon, Metz und Straßburg mit den politischen Grenzen in Uebereinstimmung zu bringen. Die zur Erledigung der Angelegenheit berufene französisch-deutsche Kommission einigte sich am 7. Oktober 1874 endgültig dahin, daß die den verschiedenen deutsch gewordenen Kantonen zugehörigen Pfarreien oder Theile von solchen, welche einen Bestandtheil des Bisthums Nancy oder der Diöcese St. Dié bilden, von einem jeden Verbande mit solchen Bisthümern ausscheiden, deren Sitz auf französischem Gebiet belegen ist; während andererseits alle Pfarreien oder Theile von Pfarreien, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil der Bisthümer Straßburg und Metz bilden, außerhalb eines jeden Verbandes mit solchen Bisthümern treten sollen, deren Sitz auf deutschem Gebiete gelegen ist. Als spätester Termin für die Ausführung der neuen Abgrenzung wurde der 1. November 1874 festgesetzt, und ist somit diese Angelegenheit zum Abschlusse gelangt.

c. Unterrichtswesen. Seit Beendigung des Krieges mit Deutschland finden wir wieder in ganz Frankreich zahlreiche Kundgebungen und Bewegungen für Hebung des Schulwesens, besonders des Volksschulunterrichts. Doch steht einer eingreifenden Reform des Elementarunterrichts der herrschende Einfluß des katholischen Klerus entgegen. So lange derselbe fortdauert, ist an Einführung des obligatorischen Schulunterrichts nicht zu denken. Die Frage, ob dieser Einfluß fortdauern soll, oder ob alle weltlichen Schulen in konfessionslose umzuwandeln seien, bildet einen Gegenstand des Streites, der sich immer wieder zu Gunsten der Geistlichkeit entscheidet. Die fortwährend zunehmende klerikale Richtung im ganzen Lande scheint in dieser Richtung ein energisches Eingreifen des Staates in die bisherigen Befugnisse der Kirche dauernd ausschließen zu wollen. Als von großer Bedeutung für die Zustände im Schulwesen ist hervorzuheben die am 17. Januar 1873 von der Nationalversammlung genehmigte Wiederherstellung eines sogenannten Unterrichtsrathes auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1852. Derselbe besteht zum großen Theile aus Mitgliedern der Kirche, deren hervorragender Einfluß auf das Schulwesen damit aufs Neue sanktionirt wird und nur dadurch eine Beschränkung erfahren hat, daß ein Zusatz zu dem Gesetze die Er-

* Anm. d. Red. Vorstehender Artikel ist Ende 1874 niedergeschrieben worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nennung eines Permanenzausschusses des Unterrichtsrathes dem Ministerrathe, und zwar auf Vorschlag des Unterrichtsministers, überträgt.

d. Heer und Flotte. Die Niederlagen des Krieges mit Deutschland hatten die Mängel der französischen Heereseinrichtungen klar gelegt, und man schritt deßhalb bald zu einer umfassenden Armeereorganisation, der in vielen Punkten die deutschen Heereseinrichtungen als Muster zu Grunde gelegt wurden.

Ein in der Mitte des Jahres 1872 erlassenes Heeresergänzungsgesetz regelte die allgemeinen Dienstverhältnisse. Danach ist jeder Franzose, der nicht zum Militärdienst ungeeignet erklärt wird, zu einer zwanzigjährigen Dienstzeit verpflichtet und zwar gehört er an: 5 Jahre der Linie oder aktiven Armee im engeren Sinne; und 4 Jahre der Reserve der aktiven Armee; darauf 5 Jahre der sogenannten Territorialarmee, die ungefähr dem Institut der deutschen Landwehr entspricht, und 6 Jahre der Reserve der Territorialarmee. Die aktive Armee besteht, abgesehen von solchen Mannschaften, welche nicht im Gestellungswege rekrutirt werden, aus allen für diensttauglich jungen Leuten der 5 letzteinberufenen Jahres-Klassen. Die Reserve der aktiven Armee besteht aus den diensttauglichen Mannschaften der 4 Jahresklassen, welche den 5 Jahresklassen der aktiven Armee vorangehen. Die Territorialarmee besteht aus allen Mannschaften, welche die Dienstzeit in der Linie und Reserve der aktiven Armee beendigt haben. Nach Ableistung ihrer Dienstzeit bei der Territorialarmee treten die Mannschaften in die Reserve derselben über. Die Stellvertretung und Anwerbung gegen Zahlung von Prämien ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Institut der Einjährig-Freiwilligen trat in ähnlicher Ausdehnung, wie im deutschen Heere, in Wirksamkeit; die Zahl derselben betrug 1873: 16,012. Zu bemerken ist, daß der Einjährig-Freiwillige, sobald er den an ihn gestellten Erwartungen nicht entspricht, auch über das ursprünglich festgesetzte Jahr bei der Fahne zurückbehalten werden kann. Außer den Einjährig-Freiwilligen traten im Jahre 1873 16,987 Mann freiwillig auf 5 Jahre ein. — Das eigentliche Jahreskontigent ist in 2 Theile, sogenannte Portionen getheilt, von denen die erste wirklich 5 Jahre bei der Fahne Dienst leistet, während die zweite nach 6 Monaten bis 1 Jahr entlassen wird, um die schnelle Ausbildung einer möglichst großen Menge von Mannschaften zu ermöglichen. —

Durch einen am 24. August 1873 von der Nationalversammlung angenommenen Gesetzesentwurf wird die Reorganisation der Armee im Detail bestimmt. Darnach wird Frankreich in 18 Militärregionen und diese in Subdivisionen eingetheilt. Eine jede Region ist von einem Armeecorps besetzt, dessen Truppentheile im Regionsbezirk garnisonirt sind. Innerhalb dieses Bezirkes, jedoch nicht darüber hinaus, können die einzeln Truppentheile die Garnisonen wechseln. Für die Besetzung von Algier wurde ein besonderes Armeecorps bestimmt, und es umfaßt deßhalb die aktive Armee im Ganzen 19 Armeecorps. Jedes Armeecorps besteht außer dem Generalstab und den kleineren Stäben aus 2 Infanteriedivisionen, einer Cavalleriebrigade, einer Artilleriebrigade, einem Geniebataillon und einer Train-Escadron. Eine Infanteriedivision besteht aus 2 Infanteriebrigaden von 2 Regimentern resp. 2 Regimentern und 1 Jägerbataillon. — Die Cavallerie besteht aus 70 Regimentern, von denen 36, zu Brigaden à 2 Regimentern formirt, die Divisions-Cavallerie bilden. Die übrigen 34 Regimenter bilden besondere Cavalleriebrigaden und Cavalleriedivisionen. Die Artillerie eines Armeecorps besteht aus einem Regiment Divisions-Artillerie und einem Regiment Corps-Artillerie, welche beide zu einer Artilleriebrigade vereinigt sind.

Die aktive, wie die Territorialarmee haben bestimmte Cadres, und zwar ergiebt sich für das Jahr 1874 folgende Zusammenstellung:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Infanterie:

	Aktive Bataill.	Aktive Komp.	Depot-Komp.
1. 144 Linienregimenter zu 3 aktiven Bataillonen mit 6 und 1 Depotbataillon mit 3 Kompagnieen . .	432	2592	432
2. 30 Jägerbataillone mit je 6 aktiven und 2 Depotkompagnieen	30	180	60
3. 4 Zuavenregimenter zu je 2 Depotkompagnieen und 4 aktiven Bataillonen mit je 6 Kompagnieen . .	16	96	8
4. 1 Regiment Sappeurs-Pompiers de Paris zu 2 Bataillonen mit 6 Kompagnieen	—	—	12
5. 3 Bataillone Infanterie légère d'Afrique zu 6 Kompagnieen	3	18	—
6. 3 Füsilier- und 2 Pionier-Strafkompagnieen . .	—	—	5
7. 1 Fremdenregiment mit 3 aktiven und 1 Depotbataillon zu je 6 Kompagnieen	3	18	6
8. 3 Regimenter Tirailleurs Algériens mit je 2 Depotkompagnieen und 4 aktiven Bataillonen zu 6 Kompagnieen	12	72	6
Infanterie im Ganzen	496	2976	529

Kavallerie:

	Eskadrons Aktive.	Eskadrons Depot.
1. 12 Regimenter Kuirassiere, 20 Regimenter Dragoner, 14 Regimenter Chasseurs, 10 Regimenter Husaren, im Ganzen 56 Regimenter zu 5 Eskadrons	280	—
2. 6 Regimenter Dragoner, 6 Regimenter Chasseurs, 2 Regimenter Husaren, im Ganzen 14 neugebildete Regimenter zu 4 Escadrons . .	56	—
3. 4 Regimenter Chasseurs d'Afrique zu 4 aktiven und 2 Depoteskadrons	16	8
3 Regimenter Spahis zu 4 aktiven und 2 Depoteskadrons .	12	6
Kavallerie im Ganzen	364	14

Hierzu kommen außerdem 6 im eigentlichen Frankreich und 3 in Algier stationirte Remonte-Kompagnieen.

Artillerie: (Batterieen zu 6 Geschützen.)

	montées fahrend	à cheval zu Pferd	à pied Fuß-B.	de mont Gebirgs-B
1. 12 Regimenter Divisionsartillerie zu 8 Batt. montées und 2 Batt. à pied . . .	96	—	24	—
2. 6 Regimenter Divisionsartillerie zu 8 Batt. montées, 1 Batt. à pied und 1 Batt. de montagne	48	—	6	6
3. 1 Regiment Divisionsartillerie zu 8 Batt. montées und 1 Batt. à pied . . .	8	—	1	—
4. 19 Regimenter Korps-Artillerie zu 6 Batt. montées und 3 Batt. à cheval . .	114	57	—	—
Artillerie im Ganzen	266	57	31	6

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hierzu kommen außerdem 1 Regiment Artillerie-Pontonniers zu 14 aktiven und 1 Depot-Kompagnie; ferner 10 Arbeiter- und 5 Feuerwerker-Kompagnieen; und 2 Regimenter Train d'artillerie, von denen eines zu 22 aktiven und 1 Depot-Kompagnieen, das andere zu 26 aktiven und 1 Depot-Kompagnie.

Genietruppen:

3 Regimenter zu je 2 Mineur-, 14 Sappeur- und 1 Genie-Train-Kompagnie in je 2 Bataillone formirt; zusammen 51 Kompagnieen.

Train:

4 Regimenter Train des équipages militaires zu 3 Escadrons, die eine mit 5, die andern mit je 6 Kompagnieen. Außerdem 4 Arbeiter-Kompagnieen.

Administrationen:

1 Sektion Commis aux écritures des bureaux de l'intendance militaire; 9 Sektionen Infirmiers (Krankenträger); 13 Sektionen Ouvriers militaires d'administration.

Gendarmerie:

26 Legionen Departemental-Gendarmerie zu 2—4 Kompagnieen; im Ganzen 87 Kompagnieen.

1 Legion afrikanischer Gendarmerie zu 4 Kompagnieen.

1 mobile Gendarmerie-Legion zu 8 Kompagnieen und 1 Escadron.

5 Kompagnieen und 4 Detachements Kolonialgendarmerie.

1 Legion Garde républicaine zu 3 Bataillonen mit 8 Kompagnieen und 6 Escadrons.

Gendarmerie im Ganzen: 128 Kompagnieen und 7 Escadrons.

Die Territorialarmee hat ebenfalls zu jeder Zeit konstituirte Kadres. Dieselbe ist ursprünglich nur zur Besetzung der festen Plätze, der Küsten, sowie der Etappenlinien bestimmt; sie kann aber im Nothfall auch zum Feldkrieg verwandt werden. Die Reserve der Territorialarmee wird überhaupt erst einberufen, wenn die eigentliche Territorialarmee nicht mehr ausreicht. Im Frieden besteht die Territorialarmee nur aus dem zur Verwaltung und Kontrole erforderlichen Personal der einzelnen Kadres. Für den Fall einer Mobilmachung formirt die Territorialarmee ihre Infanterie in den Bezirken der Subdivisionen, die übrigen Truppengattungen im Bezirke der ganzen Region, also des Armeekorps. Eine Einstellung der der Territorialarmee zugehörigen Mannschaften in die Truppentheile der aktiven Armee findet grundsätzlich nicht statt.

Die Stärke der einzelnen Truppentheile ist nach dem Budget von 1875 folgende:

Ein Linien-Infanterie-Regiment: 1550 Mann (die Kompagnie 67 Mann).

Ein Kavallerie-Regiment 696 Mann (die Escadron 135 Mann).

Ein Artillerie-Regiment 1112 Mann.

Die Friedenspräsenzstärke der französischen Armee berechnet sich folgendermaßen:

	Offiziere u. Mannschaften.	zusammen:
1. Stäbe:		
Höhere Stäbe	562	1864
Generalstabs-Korps	642	
Generalstab der Plätze	620	
Militär-Dolmetscher	40	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Offiziere u. Mannschaften.	zusammen:
2. Infanterie:		
144 Linien-Regimenter	225111	
30 Jäger-Bataillone	18889	
4 Zuaven-Regimenter	12000	
3 Bataillone leichte afrik. Inf.	3000	273,572
5 Disciplinar-Kompagnieen	1000	
1 Fremden-Regiment	3000	
3 Regimenter Algierischer Tirailleurs	9000	
1 Regiment Sapeurs-Pompiers (Paris)	1572	
3. Kavallerie:		
12 Regimenter Kuirassiere	8352	
26 Regimenter Dragoner	18096	
20 Regimenter Chasseurs	13920	
12 Regimenter Husaren	8352	58,941
4 Regimenter Chasseurs d'Afrique	3812	
3 Regimenter Spahis	2134	
9 Remonte-Kompagnieen	4000	
1 Kavallerie-Schule	275	
4. Artillerie:		
Stab der Artillerie	1500	
38 Artillerie-Regimenter	42558	
1 Artillerie-Pontonnier-Regiment	1877	52,020
15 Arbeiter- und Feuerwerker-Kompagnieen	2215	
2 Regimenter Train d'artillerie	3870	
5. Genietruppen:		
Stab	1038	10,038
3 Genieregimenter und 4 Arbeiter-Kompagnieen	9000	
6. Train:		
Stäbe; 4 Trainregimenter, 4 Arbeiter-Kompagnieen	8000	8000
7. Administrationen:		
Intendantur	278	
Verwaltungsoffiziere	1175	
Aerzte, Thierärzte, Apotheker	1684	10,565
9 Sanitätssektionen	7428	
13 Sektionen Intendantur-Handwerker		
8. Gendarmerie:		
28 Departemental- ꝛc. Legionen	23000	27,014
1 Legion republikanische Garde	4014	
Total:	442,014 Mann.	

Die Zahl der in Algier befindlichen Truppen beläuft sich auf 60,507 Mann.

An Militärpferden zählt Frankreich im Ganzen 98,772, wovon 13,965 in Algier.

Die Kriegsstärke der französischen Armee berechnet sich folgendermaßen:

Aktive Armee	704,714
Reserve der aktiven Armee	510,294
Territorialarmee	582,523
Reserve der Territorialarmee	625,633
Kriegsstärke im Ganzen:	2,423,164 Mann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Das Budget für 1875 weist an Kosten für die Armee die Summe von 493,776,321 Fr. nach.

Die Kriegsflotte besteht nach dem Budget von 1875 aus:

	Panzerschiffe:	Nicht gepanzerte Schiffe:
1. Ausgerüsteten Schiffen	7	85
2. Hafendienst- und Versuchsschiffen	19	43
3. Reserveschiffen	31	47
	57	175

im Ganzen 232 Kriegsschiffe mit 28,431 Mann.

Die Kosten für die Marine pro 1875 sind auf 127,131,711 Fr. veranschlagt.

e. Gemeindeverwaltung. Ein Gesetz vom 8. April 1871 bestimmt, daß die Wahl der Maires durch die Gemeinderäthe erfolgt; nur in allen Städten von mehr als 20,000 Einwohnern, sowie in allen Departemental- und Arrondissements-Hauptorten werden die Maires durch die Regierung ernannt.

Japan.

Der im Nordosten Asiens zwischen dem 29. und 47.° n. Br., südöstlich von der Südspitze Korea's beginnende, in halbmondförmiger Gestalt bis Sachalin das japanische Meer im Osten umschließende und durch dieses vom asiatischen Festlande getrennte Archipel führt den Namen Japan. Nordwärts von diesem, das eigentliche Japan bildenden Inselreiche, zieht sich brückenartig eine Gruppe kleinerer, theils unter japanischer, theils unter russischer Herrschaft stehender Inseln, die Kurilen, bis zur Südspitze Kamtschatka's hin, während in gleicher Weise die Lju-Kju-Inseln nach Süden hin die Verbindung des Südens des eigentlichen Japans mit Formosa herstellen. Sämmtliche Archipele gehören dem von den Molukken bis Kamtschatka sich hinziehenden gewaltigen Vulkangürtel an, welcher den Osten des stillen Oceans umschließt. Das Gesammtareal des Inselreiches wird auf 7315 Q.M. angegeben, von denen auf die Inseln des eigentlichen Japan 5388 Q.M., nämlich auf Nippon 4190, auf Sikok 328, auf Kiusin 745 kommen; das Areal der tributären Insel Yezo wird auf 1627,65 Q.M., das des tributpflichtigen Theiles von Sachalin auf 174 Q.M., das der Lju-Kju-Inseln, soweit dieselben unter japanischer Herrschaft stehen, auf 125,61 Q.M. angegeben, während der Flächeninhalt der nach dem Vertrage vom 26. Januar 1855 zu Japan gehörigen Insel Iherup nebst den zunächstliegenden Kurilen, (Urup und die nördlichen Kurilen fielen durch den gedachten Vertrag an Rußland) nicht berechnet ist. Im Ganzen soll die japanische Herrschaft 3850 Inseln umfassen. Der Namee der Hauptinsel Nipon d. h. „Aufgang der Sonne oder Ost" ist auf das ganze Reich übergegangen; das im Kanton-Dialekt für den Sonnenaufgang gebräuchliche Schriftzeichen wird nämlich von den Chinesen Ji-pon oder Dji-pan, von den Japanesen aber Ni-pon ausgesprochen, und daher der bei uns gebräuchliche Name „Japan". — Hügel- und Bergketten durchziehen die Inseln in vielen Richtungen und aus ihnen erheben sich zahlreiche Piks, theils vereinzelt, theils gruppenweise. Eine große Zahl dieser Berge sind vulkanischen Ursprungs und manche derselben erinnern durch die ihren Kratern entsteigenden Rauchsäulen an jene verheerenden Erdbeben und Zerstörungen, von denen die Inseln heimgesucht worden sind. Der bedeutendste dieser Vulkane ist der seit 1707 erloschene Fusi-Yama (Großer Berg) auf der Insel Nipon, der nach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

alten japanischen Nachrichten im Jahr 285 v. Chr. in einer Nacht sich erhoben haben soll; seine Höhe beträgt nach der von Knipping im Jahr 1873 ausgeführten Messung 12,235 engl. Fuß. — Von anderen Vulkanen sind erwähnenswerth der Wuzendaken auf der Insel Sinabara, dessen letzter Ausbruch im Jahr 1791 die furchtbarsten Zerstörungen anrichtete, der Asama-Yama auf Nipon, der Ohosima, Iwosima u. a. Solfataren, heiße Quellen und häufig stattfindende Erdbeben zeugen von der nie ruhenden vulkanischen Thätigkeit. — Zahlreich sind die Flüsse, welche jedoch, durch die gebirgige Natur des Landes bedingt, meistentheils nur einen kurzen, reißenden Lauf haben und wenig zur Schiffahrt geeignet sind. — Das Klima ist in den nordwestlichen Theilen, wo die nördlichen und nordwestlichen von dem schneebedeckten asiatischen Festlande herüberwehenden Winde durch keine schützende Bergkette aufgehalten werden, wesentlich kälter als in den unter gleichen Breitengraden liegenden Ländern des mittleren Europa's, während die Temperatur an der Südostküste eine bei weitem wärmere ist, einmal durch die die Insel Nippon in ihrer ganzen Längenausdehnung durchschneidende schützende Bergkette, dann aber durch den warmen Meeresstrom, den Kurosiwo, welcher von den chinesischen Gewässern herkommend, in einer Breite von 60—80 Meilen längs der Ostküste Japans sich nordostwärts zieht. Kurze und milde Winter und wenig drückende und austrockende Hitze im Sommer sind für den Südosten bezeichnend, und wirft unter diesen günstigen klimatischen Einwirkungen der Boden auf diesen Theilen den Inseln bis zum 30.° n. Br. eine doppelte Reisernte ab, während unter gleichen Breitengraden an der Nordwestküste weder Weizen noch Reis gedeihen. — Die Küsten sind größtentheils bergig, steil und wegen der seichten Kanäle, welche sich zwischen den vorgelagerten Felseneilanden und Riffen hinziehen, sowie wegen der oftmals wechselnden Winde schwer zugänglich; jedoch haben die Inseln eine Anzahl trefflicher, durch vorliegende Eilande geschützter Häfen, welche, seitdem J. aus seiner Abgeschlossenheit herausgetreten ist, zu Centren des Export- und Importhandels geworden sind. Es sind dies die Häfen Hakodade, Hiogo, Kanagawa-Yokohoma, Nangasaki, Niegata mit Elisu-Minuto auf der Insel Sado, Osaka und Yeddo. — Von großer Bedeutung ist der Reichthum an mineralischen Bodenschätzen, welche man in neuester Zeit rationeller auszubeuten begonnen hat. Gold, theils eingesprengt, theils als Waschgold wurde bereits zur Zeit der ersten Handelsverbindung der Holländer mit J. im Werthe von vielen Millionen ausgeführt und ebenso Silber und Kupfer, letzteres von ausgezeichnetster Güte und von der Regierung monopolisirt. Desgleichen liefern die Bergwerke Zinn und Blei, und aus den Eisenerzen verstand es die einheimische Industrie schon seit alten Zeiten ein vorzügliches Stahl herzustellen. Dazu kommen reiche Schwefellager in dem Bereiche der vulkanischen Distrikte, sowie Steinkohlenlager, deren Schürfung in neuester Zeit nach rationelleren Principien begonnen und für die einheimische Industrie, für die Eisenbahnen- und Dampfschiffahrt von hoher Bedeutung zu werden verspricht. — Wie schon bemerkt, begünstigen die klimatischen Verhältnisse sowie die Fruchtbarkeit des Landes in den südlichen und südwestlichen Theilen J.'s, verbunden mit der dem Ostasiaten eigenthümlichen Behandlungsweise des Bodens, den Ackerbau in hohem Grade. Jeder Fleck nur irgend anbaufähigen Landes in den Ebenen, alle Hügel und Berge sind, soweit die Natur des Bodens es nur zuläßt oder menschlicher Fleiß denselben ertragfähig zu machen weiß, mit Kulturen besetzt; durch ein weitverzweigtes und wohlgepflegtes Irrigationssystem wird der Boden überall da, wo atmosphärische Niederschläge seltener eintreten, bewässert und durch eine eigenthümliche Düngung die günstigste Ertragsfähigkeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erzielt. Unter dem Anbau von Körnerfrüchten nimmt der Reis die erste Stelle ein; derselbe bildet hier wie in ganz Ostasien neben Fischen und Schaalthieren den Hauptbestandtheil der Mahlzeiten. Eine Reisausfuhr findet nicht statt, da die Ernten nur den Bedarf im Lande zu decken vermögen; um so lebhafter ist jedoch der Reishandel nach den nördlicheren Inseln, z. B. nach Yezo, hin, auf denen die Reiskultur nicht mehr gedeiht. Von gleicher Wichtigkeit ist der Anbau des Theestrauches, der im 9. Jahrhundert aus Korea, seiner eigentlichen Heimat, nach J. eingeführt sein soll und gegenwärtig einen bedeutenden Exportartikel bildet. Die von den Europäern eingeführte Anlage von Darröfen, um den Thee zur Verschiffung gehörig auszutrocknen, haben die Japanesen rasch adoptirt, so daß J. im Jahr 1863 bereits 10 Millionen Pfund Thee exportirte; den besten Thee liefern die Distrikte Fidsen und Samafiro. Weizen, jedoch nur als Viehfutter verwendet, Gerste, Bohnen, Tabak, letzterer zumeist für den einheimischen Gebrauch, eßbare Wurzeln, Oelpflanzen u. s. w., im Ganzen 450 Arten ökonomischer Gewächse werden gezogen. Dazu kommt der von dem überall wild vorkommenden Wachsbaume gewonnene vegetabilische Wachs, welcher neben dem Bienenwachs einen beträchtlichen Ausfuhrartikel bildet; von beiden Sorten wurden z. B. im J. 1873 aus dem Hafen Hiogo für 222,480 Dollars ausgeführt. Ueberaus reich sind die Inseln an trefflichen Waldungen, welche das für die Nutzbauten und für die Industrie nöthige Material liefern, und der Bambus findet hier, wie überall in Ostasien, die mannigfachste Verwendung in der Architektur, in der Anfertigung von Wirthschafts- und häuslichen Geräthen. Besonders geschickt sind die Japanesen in der Gartenkunst; über 700 Zierpflanzen werden gepflegt, und die ausgedehnten Handelsgärtnereien in der Umgegend von Yeddo liefern hauptsächlich die durch den Exporthandel gegenwärtig in Europa so beliebt gewordenen japanischen Blattpflanzen. Namentlich berühmt ist die Zucht von Zwergbäumen, wozu Kirsch- und Pflaumenbäume, Juniperus, Thuja und Bambus vorzugsweise verwendet werden.

In der Industrie nehmen die Japanesen unter allen Völkern Asiens den ersten Rang ein, und japanesische Industrie-Erzeugnisse, namentlich Luxusartikel, ursprünglich nur für den einheimischen Gebrauch berechnet, haben sich in Europa bereits eingebürgert; nach diesen durch Eleganz und Gediegenheit, neben einem etwas bizarren Geschmack, sich auszeichnenden Industrie-Erzeugnissen, welche in früheren Zeiten nur als Kuriositäten in das Ausland wanderten, ist gegenwärtig eine so große Nachfrage, daß sich in J. eine eigene, nur für den Export berechnete Fabrikation dieser Waaren etablirt hat. Zu diesen Industrie-Erzeugnissen gehören in erster Linie kleinere Metallarbeiten, sowie Lackwaaren, letztere besonders durch ihre eleganten Formen und durch die Dauerhaftigkeit des Lacks im Auslande sehr beliebt. Besonders gesucht sind die älteren Fabrikate, während die neueren an Güte hinter jenen zurückstehen. Die größten Fabriken von Lackwaaren sind in Miako, von wo aus dieselben über das ganze Reich wandern; namentlich finden sich in Yeddo große Niederlagen dieser Waaren. — Nicht minder geschickt sind die Japanesen in der Anfertigung von Porzellangefässen, von welchen die vorzüglichsten im Fürstenthum Fidsen unweit von Nangasaki fabricirt werden; besonders berühmt sind die Tassen aus dem sogenannten Eierschaalen-Porcellan, deren Wände die Dicke eines Kartenblattes haben. Die für den Export bestimmten und für die europäischen Bedürfnisse berechneten Porzellane haben aber meistentheils eine von den landesgebräuchlichen verschiedene Form. Mannigfacher als in Europa ist die Verwendung des aus dem Baste des Papier-Maulbeerbaumes verfertigten Papiers, welches in J. nicht nur zum Schreiben und Drucken, sondern auch zu Fenster-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

scheiben, Tapeten, Taschentüchern, Kleidern, Dochten, Bindfaden ꝛc. benutzt wird. — Einen Haupterwerbszweig bildet die Seidenfabrikation, welche gegenwärtig für den Export etwa 10,000 Ballen jährlich liefert; das vorzüglichste Gespinnst liefert der wilde Seidenwurm, Antherär Yama maja, genannt, der von Eichenblättern lebt. Die Eier dieses Seidenwurmes kamen bereits im Jahr 1861 nach Holland, und ist die Akklimatisirung desselben in Europa theilweise gelungen. Daneben liefert die von der Kastanie sich nährende, sowie mit den Blättern des Maulbeerbaumes ernährte Seidenraupe einen reichen Ertrag; erstere wird lebendig aufgeschlitzt, und aus ihren Därmen werden zwei Fäden von je 50 Fuß Länge gewonnen. Die japanischen Gewebe sind gleichmäßig und fest und gewöhnlich ohne Glanz, die Stücke von nur geringer Breite und etwa 20—30 Fuß lang.

Was die Handelsbeziehungen J.'s mit dem Auslande betrifft, so datiren die ersten Anfänge desselben, mit Ausnahme der schon seit alten Zeiten her bestandenen Beziehungen zu China, aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, als durch portugiesische an die Küste von Kiusiu verschlagene Schiffbrüchige ein Handelsverkehr der portugiesischen Besitzungen im indischen Ocean und J. ins Leben gerufen wurde. Die in Folge der Einführung des Christenthums ausgebrochenen revolutionären Bewegungen gegen die bestehende Ordnung der Dinge veranlaßte jedoch im Jahr 1624 die Ausweisung aller Fremden mit Ausnahme der Engländer und Holländer; diese verdankten nämlich diese Begünstigung dem Umstande, daß unter der im Jahr 1600 an der Küste von Kiusiu gescheiterten Mannschaft eines holländischen Fahrzeuges sich ein Engländer Namens Adams befand, welcher durch seine mathematischen Kenntnisse, sowie durch seine Fertigkeit im Schiffsbau sich die Zuneigung des damaligen Kaisers zu gewinnen wußte. Engländern und Holländern wurden in Folge dessen große Handelsfreiheiten zugestanden, auf welche erstere jedoch bereits im Jahr 1623 verzichteten, während letztere, trotz des mehr und mehr gegen sie sich geltend machenden Mißtrauens und trotz der harten Demüthigungen, welcher sie Jahrhunderte lang ausgesetzt waren, die gewonnenen Vortheile zu ihrem Vortheil zu benutzen verstanden. Nur auf die winzige, durch einen Graben von dem volkreichen Nangasaki getrennte, 516′ lange und 220′ breite Insel Desima beschränkt, waren sie gezwungen, auf diesem Fleckchen Erde ihre Waarenlager und Wohnhäuser anzulegen; nur unter strenger Ueberwachung durften sie einzeln das benachbarte Nangasaki betreten; jeder unmittelbare Handel mit den Japanern war ihnen verboten; aller Handelsverkehr wurde durch Vermittlung der von der Regierung eingesetzten Beamten und Compradores oder Makler geleitet. Kein japanisches Schiff durfte aus Desima anlegen, jedes ankommende holländische Fahrzeug wurde der genauesten Visitation unterworfen, die Zahl der auf Desima weilenden Holländer auf das Aeußerste beschränkt, der Aufenthalt europäischer Frauen gänzlich verboten und selbst die Bestattung der daselbst verstorbenen Holländer war den schmachvollsten Gesetzen unterworfen. Dieses Beschränkungssystem des Verkehrs mit den Fremden steigerte sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts sogar soweit, daß jährlich nur ein holländisches Schiff nach Japan kommen durfte. Die Folgen dieser Absperrung, welche der gänzlichen Vernichtung des Handels mit dem Auslande eigentlich gleichkam, zwang jedoch die Regierung, im Jahr 1758 wiederum den Verkehr von drei holländischen Schiffen zuzulassen; aber auch dieser geringe Verkehr hörte zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts während der großen kriegerischen Ereignisse in Europa fast gänzlich auf. Im Jahr 1817 erschien wieder das erste holländische Schiff in J., und von da ab wurde der Handel abwechselnd mit einem oder zweien Schiffen betrieben. Diese jedenfalls

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in den Annalen des Handels ganz abnorm dastehenden Verhältnisse sollten aber durch die über J. hereinbrechende neue Aera eine gewaltige Veränderung erleiden. Das Absperrungssystem, welches J. noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in althergebrachter Weise gegen die wiederholten Versuche englischer, französischer, dänischer und russischer Kriegsschiffe aufrecht zu erhalten wußte, sollte durch die Nordamerikaner gebrochen werden. Im Jahr 1853 erschien der nordamerikanische Commodore Perry mit einer Flotte in der Bucht von Yeddo und erzwang bei seinem nochmaligen Besuch im darauffolgenden Jahre von der Regierung des Taikun einen Vertrag (abgeschlossen zu Karagawa und ratificirt am 24. Februar 1855 zu Simoda), durch den die Häfen von Simoda und Hakodade für amerikanische Schiffe als Aufnahmehäfen zur Versorgung mit Holz, Lebensmitteln, Wasser ꝛc. geöffnet, ein beschränkter Handelsverkehr unter Aufsicht japanischer Beamten und die Installirung eines Konsul in Simoda gestattet sein sollte; die Niederlassung von Amerikanern in J. wurde jedoch nicht zugestanden. Ein ähnlicher, gleichen Beschränkungen unterworfener Vertrag wurde am 14. Oktober 1854 durch den Admiral Stirling für England vermittelt, und ihm folgten im Jahr 1855 ein durch den Admiral Putiatin für Rußland abgeschlossener Traktat. Somit war J. aus seinem Absperrungssystem herausgetreten, aus welchem es durch die in den nächsten Jahren folgenden Traktate mehr und mehr herausgedrängt werden sollte. Ausgedehntere Begünstigungen wurden bereits den Holländern im November 1855 und im Januar 1856 zu Theil, ebenso den Russen im Oktober 1857, und durch das Erscheinen einer englischen Flotte unter Lord Elgin in der Bucht von Yeddo wurde den Japanesen am 26. August 1858 ein Vertrag des Inhalts abgenöthigt, daß vom 1. Juli 1859 die Häfen von Nangasaki, Hakodade und Kanagawa, vom 1. Januar 1862 der von Niegata, vom 1. Januar 1863 der von Hiogo für die Angehörigen aller Vertragsmächte geöffnet, in den genannten Häfen die Erwerbung von Grundstücken, und der unmittelbare Handel mit den japanischen Kaufleuten gestattet sein sollte. Der Opiumhandel wurde verboten, die Zahlung von Tonnengeldern in den Häfen aufgehoben, die Einfuhr fremden Geldes und die Ausfuhr japanesischen gestattet. Verträge ähnlichen Inhalts schlossen die preußische Regiegierung für den norddeutschen Bund, sowie später die russische, französische, dänische, portugiesische, nordamerikanische, schweizerische, italienische und österreichische. Die gegenwärtig dem europäischen Handel geöffneten Häfen sind bereits oben namhaft gemacht. Seitdem hat der Handel, trotz so mancher Beschränkungen, welche die Europäer noch nicht hinwegzuräumen vermochten, besonders aber begünstigt durch die freisinnigen Institutionen des Mikado, einen mächtigen Aufschwung gewonnen. Das allzuhastige Vorgehen der Regierung mit Neuerungen, durch welche althergebrachte Gewohnheiten, Anschauungsweisen und staatliche Einrichtungen ohne vorbereitende Schritte über den Haufen geworfen wurden, mußte aber nothwendig eine Reaktion hervorrufen. Die Vorliebe der Japanesen für alles Fremdartige begann sich in den letzten Jahren zu vermindern, die Reformen, welche nur in den obersten Schichten der Bevölkerung ein temporäres Interesse gefunden, die große Masse der Völker aber wenig berührt hatte, konnten nicht in dem Maße durchgeführt werden, wie es der Kaiser geplant hatte. Fast überall weisen die Konsularberichte ein Zurückgehen des Ausfuhr- und Einfuhrhandels nach, wozu auch die in neuester Zeit eingetretene Entwerthung des Silbers das ihrige beiträgt. Nach dem Vertrage von 1860 sollte nämlich der Itzebu (auch Ischtbu oder Bu genannt; ein längliches Silberstück = 1 Sh. $4,_{73}$ D.) im Gewicht von 124 Gran (nämlich zu 9 Theilen Silber und einem Theile Beimischung)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Kurrentmünze bilden. Daneben trat später der Mexikanische Dollar (= 1½ Thlr. Preuß.) als Tauschwerth für eingeführte Waaren; letzterer nun erlitt eine Entwerthung von 6—8 Procent. Namentlich fühlbar macht sich das Zurückgehen der Ausfuhr von Thee, Seide, Kupfer und Kohle. — Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind außer den genannten: Baumwolle, Kampher, Lackwaaren, Schwefel, Porzellan, Wachs; nach China gehen vorzugsweise Holzkohlen, Seealgen, Hausenblase, Hülsenfrüchte, getrocknete Fische, Mehl, Eisen und Droguen. Eingeführt werden Baumwollen- und wollene Stoffe, letztere wegen des Mangels an Schafzucht in J. Zum ersten Male tritt auch im Jahr 1872 der Reisexport, welcher früher verboten war, in einem Werthe von 3,122,931 Mex. Doll. auf. Nach einer für die Wiener Weltausstellung verfaßten Uebersicht betrug die Gesammt-Ein- und Ausfuhr im Jahr 1871 in den Traktathäfen (berechnet in tausend mex. Doll.) jedoch mit Ausschluß des Hafens von Niegata: 1. Außenhandel. a. Waareneinfuhr 17,745, Waarenausfuhr 19,185. b. Einfuhr von edlen Metallen 2125, dito Ausfuhr 5871. 2. Küstenhandel. a. Waareneinfuhr 2476. Waarenausfuhr 1962. b. Einfuhr von edlen Metallen 3351, dito Ausfuhr 3988. In demselben Jahre war der Werth der Einfuhr im Außenhandel für Baumwollenwaaren 8,011,478 Doll., für Wollenwaaren 2,059,799 Doll., für Reis und Zucker 4,449,494 Doll. und für Metalle 536,291 D. Ausgeführt wurden im Jahr 1871 für 8,416,712 Doll. rohe Seide, für 41,127 Doll. Cocons, für 2,184,688 Doll. Seidenwurmeier, für 4,651,932 Doll. Thee, für 416,630 Doll. Kupfer. Für einzelne Häfen liegen Daten für das Jahr 1873 bereits vor: so exportirte Hiogo 3,890,046 Pfd. Seide, Seidenwaaren und Eier im Werth von 155,257 Doll., vegetabilischen und Bienenwachs im Werth von 222,480 Doll., Kampher zu 43,951 Doll., Kupfer und Bronce zu 477,193 Doll. Die Ausfuhr aus Hakodade betrug 1,196,858 Doll. (darunter Seegras für 269,881 Doll., Irico für 157,000 Doll., Awabi für 56,475 Doll., Tintenfische für 131,100 Doll., Lachs für 65,625 Doll., gesalzene Fische und Stockfische für 79,095 Doll.); die Einfuhr, besonders aus chinesischem Zucker und Tuchen bestehend, bezifferte sich auf 949,602 Doll. In Niegata betrug der Werth der Einfuhr aus anderen Häfen des Landes in nicht-japanischen Schiffen 85,292 Doll., der der Ausfuhr nach andern Häfen 1,573,756 Doll.; der der Ausfuhr nach andern Häfen J.'s in japanischen Schiffen 1,345,710 Doll. — Eingelaufen waren im Jahr 1871 (mit Ausschluß von Niegata) 909 fremde Schiffe zu 901,170 Tonnen, nämlich in Kanagawa 382, in Hiogo und Osaka 225, in Nagasaki 250, in Hakodade 52 (im Jahr 1872 waren 902 fremde Schiffe eingelaufen). Sehr bedeutend ist die japanische Handelsflotte aus Dampfern und Djunken bestehend; beispielsweise liefen im Jahr 1873 in Hakodade 3003 japanische Djunken und Dampfer, in Niegata 35,015 Djunken ein. — Telegraphendrähte verbinden seit 1873 Nagasaki, Osaka, Hiogo, Kioto, Yokohama und Yeddo und seit Anfang 1874 Hiogo mit Rangoon via Henzadat. Seit dem 12. Juli 1872 ist die Staatseisenbahn zwischen Yokohama nach Yeddo (29 Kil.), und im Jahr 1874 eine Zweigbahn nach Hiogo und Baska von gleicher Länge eröffnet worden.

Die Gesammtbevölkerung beläuft sich nach der im Jahr 1873 angeordneten Zählung auf 32,794,897 Seelen (16,061,199 männliche und 16,733,698 weibliche; davon kommen auf Tokio oder Yeddo, wie früher die Hauptstadt hieß, 780,321 Einw.). Im Allgemeinen ist die Farbe der niederen Bevölkerung der Südinseln eine gelbliche, ins Braune übergehende, bei den höheren Klassen eine fast weiße, namentlich bei den Frauen. Der Kopf ist meistens groß, die Augen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sind tiefliegend, länglich, schmal, fast durchgehends von schwarzer Farbe, die Backenknochen stark vortretend, die Nase kurz und dick, mitunter schwach gekrümmt, das Haar schwarz und dick, der Nacken kurz, das Körpermaß selten das mittlere Maß überschreitend. Abweichungen von diesen allgemeinen Typen zeigen sich jedoch bei den Nachkommen edler Geschlechter, sowie typische Unterschiede zwischen den Bewohnern des Innern und der Küsten auftreten. Gänzlich verschieden von den eigentlichen Japanesen sind die Einwohner der nördlichen Inseln, von Yesso und den Kurilen. Hier finden sich die Reste einer durchaus unvermischten Urbevölkerung, Aino's genannt. Ihre Statur ist unter Mittelgröße, ihre Haut kupferfarbig mit olivengelbem Anhauch; ihre Gesichtszüge sind regelmäßig und vollständig abweichend von dem mongolischen Typus; die Schläfen sind platt, der Vorderkopf breit, viereckig, die Lippen voll, die Augen schwarz, das überaus üppige Haar, schwarz und grob, und starker Haarwuchs bedeckt meistens sämmtliche Körpertheile. Von den Japanern tief verachtet leben sie in besondern Dörfern; ihre Hauptbeschäftigung ist Jagd, Fischfang und das Einsammeln der eßbaren Algen; ihre Kunstfertigkeit ist sehr gering. Ihre Lage hat sich jedoch, seitdem durch den Verkehr große Massen von Reis nach Yesso gebracht werden, wesentlich gebessert, so daß gegenwärtig die Sterblichkeit unter ihnen weniger groß ist als früher. — Ueber die Abstammung der Japaner, ob dieselben ureingeboren oder eingewandert sind, widersprechen sich die Ansichten. Für die Ursprünglichkeit der Bevölkerung spricht zunächst ihre sowohl von dem chinesischen als von allen anderen Idiomen grundverschiedene Sprache, sowie ihre von den Mythologien anderer Völker durchaus abweichende Götterlehre; dieselbe steht in speciellster Beziehung zu den physischen Eigenthümlichkeiten der japanischen Inseln und Meere. Möglich, daß ursprünglich das Inselreich durch Aino's bevölkert war, deren Ueberreste sich noch, wie oben angedeutet, in halbwildem Zustande auf den nördlichen Inseln erhalten haben, und daß die heutigen Japanesen ein durch Kultur veredelter Zweig dieses Stammes sind. Nach den Annalen soll Dsin-Mu, dessen Nachkommen in ununterbrochene Folge bis auf den heutigen Tag den Thron inne haben, im Jahr 600 v. Chr. den mittleren Theil Nipon's, also den von der Natur am meisten begünstigten Theil dieser Insel, zum Mittelpunkt seines Reiches gemacht, und von hier aus soll sich im Laufe späterer Jahrhunderte unter unaufhörlichen Kämpfen gegen die wilden Stämme des Nordens und Südens die Kultur über die ganze Inselgruppe ausgebreitet haben. Ganz unleugbar haben aber chinesische Einwanderungen das Ihrige zur Verbreitung dieser Kultur beigetragen. Viele chinesische Wörter sind ins Japanesische übertragen, für alle Eigennamen existirt je eine japanesische und chinesische Bezeichnung, und chinesische Gesittung und Literatur wurden den Japanesen zu Vorbildern ihrer eigenen. Die in viele Dialekte zerfallende einheimische Sprache hat einen den Sprachen des inneren Hochasiens verwandten Charakter, ohne jedoch mit diesen stammverwandt zu sein. Auch die Schriftzeichen erhielt J. zu Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. von China; jedes dieser Zeichen wird jedoch auf zwei Weisen ausgesprochen: einmal nämlich mit fast chinesischer Aussprache (Koye), dann mit dem Sinn des Wortes (Yomi). Die ursprüngliche Landessprache, welche auch in der Poesie und Literatur zur Geltung kommt, ist das reine Yomi (ohne Beimischung des Koye); im reinen Koye sind die religiösen Bücher verfaßt, und eine Vermischung beider endlich bildet die gewöhnliche Landessprache.

Oberster Herrscher des Landes ist der Kaiser (seit 1867 Mutsu-hito, geb. 1852, Sohn des Kaisers Komei Tenno). Derselbe stammt in direkter Linie von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem oben erwähnten Dsin-Mu, dem Gründer des Reiches und der Dynastie, ab. Die rechtmäßige Gattin des Kaisers muß nach den Gesetzen einer der vier fürstlichen Familien der Katzura, Arisugawa, Fuschimi und Kannin angehören. Neben dieser gesetzlichen Frau darf der Kaiser aber noch zwölf Konkubinen aus den Familien des ärmeren Hofadels (Kungays) halten, und folgt nach älterem Brauch für den Fall, daß die Ehe kinderlos bleibt, der Sohn einer der Konkubinen. (Die Ehe des jetzigen Kaisers ist bis jetzt kinderlos, und soll nach einem neuen Hausgesetz, sobald der Kaiser ohne männliche Nachkommen stirbt, ein Mitglied der genannten vier fürstlichen Familien Thronerbe sein). Nach der Sage stammte der erste Gründer der Dynastie von der obersten Sonnengottheit ab und erhielt als Himmelssohn den Titel Daïri oder Mikado, d. h. der Ehrwürdige; das Andenken an diese göttliche Abstammung des Stammvaters der Dynastie wurde auch auf seine Nachfolger übertragen. In seiner Eigenschaft als Göttersohn und Oberhaupt der Religion war der Daïri aber gewissermaßen von der weltlichen Regierung ausgeschlossen, und diese Trennung der geistlichen von der weltlichen Macht trat noch schärfer hervor, als der 10. Daïri (97—30 v. Chr.), wie die Chronisten melden, zur Bekämpfung der noch nicht unterworfenen barbarischen Urbevölkerung vier Heerführer, Seogun (nach chinesischer Aussprache Tsiang-kiu, von den Europäern Taikun genannt) ernannte. In den Händen dieser Taikun wurde später die weltliche Regierung vereinigt; sie wurden, ähnlich den fränkischen Majores Domus, die weltlichen Herrscher; sie waren die Kronfeldherren, sie verfügten über die Einkünfte des Staates, und vielen derselben gelang es, auf Jahrhunderte die Würde eines Taikun in ihrer Familie erblich zu machen. Der Mikado hingegen wurde mehr und mehr den Augen der Völker entzogen; umgeben von einem zahlreichen Hofstaate und durch ein strenges Ceremoniel gebunden, lebte er gleichsam als Gefangener in seinem Palast zu Miako. Trotz dieser in den Händen des Taikun zum Spielball herabgesunkenen Stellung des Mikado, hat es doch niemals ein Taikun gewagt, die Würde des geistlichen Kaisers anzutasten; ihn schützte die auf althergebrachter Anschauungsweise begründete Heiligkeit seiner Stellung, während die Macht des Taikun in den Augen des Volkes immer als eine usurpirte galt. Neben diesen beiden obersten Gewalten bestand aber eine dritte, die staatlichen Verhältnisse sehr beeinflußende Macht. Jener mehrfach erwähnte Gründer des japanischen Staates hatte nämlich zur Belohnung für geleistete Dienste Städte und weite Länderstrecken seinen Getreuen zu Lehen übergeben, welche im Lauf der Zeiten als erbliches Eigenthum in den Besitz der Großen des Reiches übergingen. Durch ihren Reichthum, sowie durch die Streitkräfte, welche ihnen zu Gebote standen, da der niedere von ihnen abhängige Lehensadel zur Heeresfolge gezwungen war, bildeten diese Lehensfürsten oder Daïmios eine Macht im Staate, welche nur durch strenge Ueberwachung niedergehalten werden konnte. Ein Spionirungssystem, mit einem Raffinement ausgebildet wie in keinem andern Staate, wurde seit dem 17. Jahrhundert durch den Taikun über das ganze Reich ausgebreitet; die Spione der Regierung wußten sich ebenso Eingang zu verschaffen in die Wohnung des Privatmannes, wie in den Palast des Mikado und in die Hofhaltungen der Daïmios. Letztere mußten außerdem sechs Monate des Jahres in Yeddo sich aufhalten, wo ihre Kinder und Frauen als Pfänder ihres ruhigen Verhaltens zurückbleiben mußten, während die gezwungene doppelte Hofhaltung in Yeddo und auf ihren eigenen Besitzungen den Zweck hatte, die Einkünfte dieser reichen Grundbesitzer zu schmälern und ihnen dadurch die Neigung zu Rebellionen zu benehmen. Der Zusammensturz aller dieser, den Fortschritt hemmenden Institutionen, brach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nun, seitdem J. sich dem Fremdenverkehr erschlossen hatte, mit ungeahnter Schnelligkeit herein. Das Versagen der von den Fremden an den Taikun gestellten Forderungen seitens des Mikado stellte die Unhaltbarkeit des Dualismus der Regierung heraus, die in zwei feindliche Lager getheilten Daïmios gefährdeten in blutigen Kämpfen die Existenz des Reiches. Diesen traurigen Zuständen machte im Jahr 1869 das Machtwort des Mikado ein Ende; als Alleinherrscher stellte er sich an die Spitze der Regierung und betrat, unterstützt von tüchtigen, selbstgewählten Rathgebern, rücksichtslos mit der Vergangenheit brechend, den Weg großartiger Reformen. Die Würde des Taikun wurde aufgehoben, die Daïmios ihrer Vorrechte beraubt und ein großer Theil ihrer Einkünfte an die Reichsgewalt übertragen, der kleine Adel durch Entschädigungen abgefunden, die zwei Schwerter tragenden Edelleute (Samuraïs) fanden Stellung in der neugeschaffenen kaiserlichen Armee, in der Flotte und in der Verwaltung; aus den Fürsten und dem vornehmen Adel wurde ein Vorparlament gebildet, in das auch eine Anzahl von Notabeln aus dem Bürgerstande zur Vertretung der Interessen des Nichtadels, gewählt wurde, endlich die Bildung eines aus 600 Mitgliedern bestehenden Reichsparlaments für den December 1872 ausgeschrieben. Gegenwärtig steht an der Spitze der Staatsgeschäfte der Daïdjookan, bestehend aus dem Schoïn (Staatsrath), dem Uïn (sämmtlichen Minister) und dem Saïn, einer Art von Senat, zusammengesetzt aus 30 früheren Territorial-Besitzern. Der Staatsrath beschließt und zieht zu seinen Sitzungen bei Specialvorlagen den betreffenden Fachminister hinzu. Dem Uïn und Saïn steht nur eine berathende Stimme zu. — Nach der früheren Einrichtung war jeder Bürger Soldat, und die Zusammensetzung der Armee geschah durch die mit der Aufbringung belasteten verantwortlichen Beamten. Eine Mannschaft von fünf Mann, über die der subordinirteste Chargirte die Verantwortlichkeit führte, bildete die Grundabtheilung. Zwei dieser Fünfmännerschaften waren wieder einem unmittelbar verantwortlichen Oberen untergeordnet, und diese Formation erweiterte sich bis zu dem Kommando des Kronfeldherrn. Gegenwärtig ist durch kaiserliches Edikt vom 28. December 1872 nach europäischen Mustern eine allgemeine Wehrpflicht mit Freilosung, Loskauf und dreijähriger Dienstzeit eingeführt, und soll die Armee im Friedensfuß 35,564, in Kriegszeiten durch Einberufung der Reserven 50,230 Mann zählen. Das Reich ist in vier Militärdistrikte (Yeddo, Osaka, Kiusiu und der Nord-Osten) getheilt; die Armee zählte im Jahr 1873 $31^1/_2$ Bataillon Infanterie, 4 Eskadron Kavallerie, 5 Batterien und 1 Regiment Artillerie, und 1 Bataillon Genietruppen; die Kriegsflotte 19 Schiffe mit 70 Kanonen und 1200 Mann Besatzung. — Das Budget für 1873 ergiebt an Einnahmen die Gesammtsumme von 48,736,882 Ryos (1 R. = $4^1/_2$ Reichsmark), darunter 40,263,588 R. an Grundsteuer auf die Reisfelder, 1,300,000 R. Stempelsteuer, 2,137,644 R. an Branntwein-, Oel-, Zucker- und anderer Konsum-Steuern, 1,823,909 R. an Zolleinkünften ꝛc. Das Total der Ausgaben beziffert sich auf 45,596,518 R., darunter 2,679,100 R. an Staatsschulden, 12,613,816 R. an Pensionen und Entschädigungen an abgesetzte Daïmios, 330,000 R. für den Staatsrath, 16,592,489 R. für die Ministerien ꝛc. Die Staatsschuld betrug 31,983,401 R. ohne Papiergeld. An Papiergeld waren am 1. Juli 1873 98,142,367 R. in Cirkulation, doch ist dasselbe wegen seiner schlechten Beschaffenheit sowie wegen der vielen Falsifikate sehr in Mißkredit gekommen. Die gesammte Staatsschuld würde sich für die Mitte des Jahres 1873 mithin auf 140,792,453 R. (= 633,565,955 Reichsmark) beziffern.

Die alteinheimische Landesreligion ist der Kami-Dienst oder die Sinto-Religion;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihr sind vorzugsweise die herrschenden und mittleren Klassen ergeben. Nach der Sage soll sich aus einem wellenschlagenden Chaos Himmel und Erde entwickelt haben, indem die leichteren Theile in die Höhe stiegen, die schwereren sich senkten und in der Mitte sich ein göttliches Wesen, ein Kami, bildete; dieser lebte hundert Millionen Jahre, und ihm folgte ein zweiter und dritter ebenso lange lebende Kami. Vier Götterpaare, deren jedes 200 Millionen Jahre regierte, kamen nach, und das letzte dieser Paare erzeugte die japanesischen Inseln und endlich ein glänzendes Wesen, Ten-Zio-Daï-Sin genannt, das wegen seiner Schönheit als Sonnengott an den Himmel versetzt und der Stammvater der fünf irdischen Göttergeschlechter wurde; seine nachgeborenen Brüder sind der Mond, der Meeresgott und der Geist der Ungewitter, Sosan genannt. Letzterer giebt zuerst Anlaß zu Streit, muß sich aber schließlich vor dem Sonnengott beugen und steigt zur Erde herab, wo er mit den Menschen in Verkehr tritt und mit einer Jungfrau einen Sohn zeugt, dessen Nachkommen die irdischen Kami sind; diese bilden die Halbgötter und Heroen, bis zu denen hinauf die Mikado's ihren Stammbaum hinaufführen. Der Kami-Kultus ist theils ein Natur-, theils ein Heroen-Dienst und entbehrt aller theosophischen Grundlagen. Gleichberechtigt mit ihm sind die Religion des Confucius sowie der Buddhismus, der im Jahr 552 n. Chr. von Korea aus eingeführt wurde und nach vielen blutigen Kämpfen mit den Anhängern des Kami-Kultus endlich unter einem großen Theil der Bevölkerung, namentlich bei der niederen einen großen Anhang fand. Nach den Reichsannalen zählte die Buddhalehre im Jahr 620 bereits 816 Priester, 569 Priesterinnen und 46 Tempel; ihre Klöster waren die reichsten und durch die gewaltigen ihm zu Gebote stehenden Mittel behaupteten sie eine einflußreiche Machtstellung, die jedoch im 16. Jahrhundert durch die Uebergriffe und das zügellose Leben der Bonzen sich selbst ihren Untergang bereitete. Viele Buddha-Tempel wurden zerstört, die reichen Einkünfte konfiscirt, die Einkünfte von 38 Tempeln aber zum Unterhalt kaiserlicher Prinzen und Prinzessinnen bestimmt. Alle drei Bekenntnisse werden vom Staate als gleichberechtigt und der Mikado als ihr gemeinsames Oberhaupt angesehen. Nichtberechtigt ist jedoch die Ausübung der christlichen Lehre seitens der Eingeborenen. Eingang fand das Christenthum um die Mitte des 16. Jahrhunderts durch den Missionar Franciscus Xaver, und der schnellen Ausbreitung desselben wurde während der damaligen politischen Wirren, deren Schauplatz J. war, kein Hinderniß in den Weg gelegt. Der Sturz der das Christenthum begünstigenden Partei, sowie die gehässigen Anfeindungen der Jesuiten, Dominikaner und Franziskaner unter einander führten aber bereits nach wenigen Decennien zur Vertreibung der fremden und zur Hinrichtung der einheimischen Missionare; das Jahr 1633 brachte schließlich die schonungslose Vernichtung aller Bekenner des neuen Glaubens im ganzen Reiche. Erst in neuester Zeit, nachdem J. aus seiner Abgeschlossenheit herausgetreten war, versuchten christliche Missionare, anknüpfend an die aus früheren Jahrhunderten noch erhaltenen Reminiscencen christlicher Gebräuche, ihrem Glauben wiederum Eingang zu verschaffen, obgleich nach dem Wortlaut der mit den europäischen Mächten abgeschlossenen Traktate die Verbreitung des Christenthums in J. nicht gestattet sein sollte. Die Regierung war mithin in vollkommenem Recht, wenn sie gegen die Neubekehrten die Strenge des Gesetzes eintreten ließ. Am 16. Juli 1867 wurden 170 einheimische Christen zu Nangasaki ins Gefängniß geworfen, und der Protest der fremden Gesandten gegen diesen Gewaltstreich von der Regierung einfach mit der Berufung auf die Bestimmungen des Traktats zurückgewiesen. Weitere Verfolgungen wurden freilich vorläufig eingestellt. Durch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Edikt des Mikado vom 6. Juni 1868 jedoch wurden von neuem die strengsten Maßregeln gegen die Verbreitung der christlichen Lehre angeordnet, in Folge deren mehrere Tausende getaufter Japanesen zur Deportation und zu Frohnarbeiten verurtheilt wurden; weitere Verfolgungen fanden in den Jahren 1869 und 1870 statt. Als das Land eine konstitutionelle Regierung erhielt, wurde auch die Frage über die Stellung der Christen eingehend debattirt, aber von 210 Deputirten trat nur Einer für die freie Religionsübung auf; der Antrag auf Anwendung von Zwangsmaßregeln, um die Abgefallenen zu einer der drei Landesreligionen zurückzuführen, wurde jedoch mit 175 gegen 44 Stimmen verworfen.

Die Geschichte des Reiches bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ist in den 1652 veröffentlichten Kaiserannalen in Form einer Chronologie verzeichnet; für die späteren Ereignisse, namentlich für die im 17. Jahrhundert eingetretenen inneren politischen Umwälzungen dienen die Missionsberichte sowie die von den Holländern bei ihren Hofreisen und auf Desima gesammelten Notizen als Quelle, da nach dem Jahr 1652 japanische Geschichtswerke nicht mehr veröffentlicht werden durften. Wie schon erwähnt, datirt die japanische Geschichte von der Zeit der Proklamirung des Gottessohnes Dsin-Mu (600 v. Chr.) zum ersten Mikado. Kämpfe mit den Yebi's oder Barbaren füllen die Regierungszeit der folgenden 14 Mikado's, zu deren Bekämpfung der zehnte Mikado vier Oberfeldherrn (Siogun) einsetzte. Als Nachfolgerin der letzten in der Reihe dieser Mikado's wird seine Wittwe, Sin-Ko-Wo-Gu genannt, welche im Jahr 201 n. Chr. den Thron bestieg und Korea tributpflichtig machte. Von dieser Zeit an datirt der auf die geistige und materielle Entwickelung J.'s gleich einflußreiche Verkehr dieser Halbinsel mit J. Von dorther wurde der Maulbeerbaum und die Seidenzucht eingeführt, von dorther übersiedelten Handwerker, Aerzte und Schriftsteller, von dorther kamen ihnen die Schriftzeichen und ebenso wie bei den Griechen die ihnen aus dem Orient überkommene Kultur zu voller Freiheit selbständig sich entwickelte, bildete sich auch bei den Japanern die zu ihnen von China her übertragene Kultur in voller Eigenthümlichkeit aus. Bis zum Jahr 663 n. Chr. wußte J. seine Eroberungen in Korea zu behaupten, und erst im darauffolgenden Jahre wurde es durch die Chinesen, welche gleichfalls die Oberhoheit über Korea beanspruchten, zur Verlassung seiner Positionen gezwungen. Dafür konnte sich die Regierung nunmehr mit ganzer Kraft der Unterwerfung der noch nicht eroberten Provinzen ihres eigenen Landes zuwenden. Bis Ende des 8. Jahrhunderts war fast das ganze Nippon sowie die Südküste von Yesso erobert, und je mehr die Herrschaft der Mikado auf dem Inselreiche sich ausdehnte, und je mehr J. von den Kultureinflüssen von Westen her sich zu emancipiren vermochte, um so mehr konnte es, da das Land überaus reiche Hülfsquellen bot, sich von dem Verkehr mit dem Auslande abschließen. Handel und alle Beziehung zum Auslande verkümmerten unter einem peinlichen Ueberwachungssystem, hörten sogar zur Zeit der mongolischen Herrschaft in China gänzlich auf; im 11. Jahrhundert wurde allen Fremden der Eintritt in J. untersagt, im darauffolgenden selbst eine mongolische Gesandtschaft, welche das Land zu betreten wagte, hingerichtet, und ein gleiches Loos traf 1281 die Besatzung der mongolischen Flotte, welche zur Unterjochung J.'s ausgesandt, durch Sturm an der Küste J.'s gescheitert war. Erst 1373 wurden neue Verbindungen mit China angeknüpft und 1394 ein Vertrag geschlossen, demzufolge jeder neu ernannte Taikun durch eine koreanische Gesandtschaft begrüßt werden sollte; dieser gesandtschaftliche Verkehr zwischen beiden Staaten dauerte bis 1573. — Innere Kämpfe zwischen der Centralregierung und den großen Lehensfürsten füllen die Zeit vom Beginn des 14. bis in die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mitte des 16. Jahrhunderts; mehr und mehr sank das Ansehen des Mikado, und die Selbständigkeit des Taikun wurde durch die Willkührherrschaft der Feudalherrn hart bedroht. Blutige Kämpfe verwüsteten das Land, das Volk versank in das tiefste Elend, die Sitten verwilderten, alle Sicherheit des Lebens und Eigenthums war geschwunden. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatte die Verarmung sogar einen solchen Grad erreicht, daß aus Geldmangel die Feierlichkeiten bei dem Regierungsantritt mehrerer Mikado's so lange unterbleiben mußten, bis irgend ein mitleidiger Feudalherr die Mittel dazu hergegeben hatte. Nicht bestimmte Parteien sind es mehr, welche einander befehden, sondern jeder sucht mit gewaffneter Hand für sich selbst Vortheile zu erringen. In diese Zeit (1543) der tiefsten Erniedrigung der Centralgewalt fällt die Ankunft der ersten Europäer in J.: portugiesische vom Sturm nach Kiusiu verschlagene Abenteurer. Dieser ersten Bekanntschaft mit Europäern folgten bald lebhafte Handelsverbindungen zwischen J. und den portugiesischen Kolonien und diesen wiederum die ersten Bekehrungsversuche durch Franz Xaver, das Oberhaupt der ostindischen Ordensprovinz (1549). Unter allen Klassen der Bevölkerung fand der neue Glaube ein gleich williges Gehör; stand doch die Milde und Demuth im Auftreten der Missionare im grellsten Gegensatz zu dem frivolen und demoralisirten Treiben der japanischen Priester. $2^1/_2$ Jahre währte die Wirksamkeit Xavers in J., und nach seinem Weggange setzten die Jesuitenväter die begonnene Bekehrung mit den größten Erfolgen fort. Der Fürst von Burgo und später noch andere große Feudalherren traten zur neuen Lehre über, und durch Gründung von Findelhäusern und Hospitälern, durch Krankenpflege und Schulunterricht, durch unermüdliches Lehren und Predigen, gleichzeitig aber auch durch Entfaltung des ganzen, dem katholischen Ritus eigenen Pompes wußten die Patres derartig auf die Gemüther des Volkes einzuwirken, daß sein Uebertritt zum Christenthum massenhaft erfolgte. Selbst in der Residenz Miako fand die neue Lehre einen solchen Anhang, daß diese Stadt im Jahr 1564 bereits 7 Kirchen und Kapellen in ihren Vorstädten zählte und im Jahr 1581 die Zahl der Bekehrten bereits auf 150,000 gestiegen war. Gleichzeitig trat aber auch ein vollständiger Umschwung in den politischen Verhältnissen ein. Durch den Kriegsobersten Fide-Yosi, einem Mann von großem Unternehmungsgeiste und organisatorischen Talenten, der nach der Ermordung des damals mächtigen Fürsten Nabu-Nanga die Zügel der Regierung ergriff und in der Geschichte J.'s unter dem Namen Taïko-Sama sich bleibendes Andenken gegründet hat, wurden in kurzer Zeit die widerspänstigen Daïmios bezwungen, das ganze Reich unter seiner Herrschaft vereinigt, die alte Provinzialeintheilung beseitigt, und, um die Daïmios von allen Empörungsversuchen abzuhalten, das bereits oben erwähnte Spionirungssystem sowie andere die Freiheit der Daïmios hindernde Maßregeln eingeführt. Nach hundertjährigen Kämpfen genoß das Land wiederum die Segnungen des Friedens, und Wohlstand und Zufriedenheit kehrten überall zurück. Dem Fremdenverkehr und dem Christenthum so lange günstig bestimmt, als es des Beistandes der bekehrten Daïmios zur Erreichung seiner Zwecke bedurfte, erließ der Taikun (zu dieser Würde hatte sich Taïko-Sama durch Adoption heraufgeschwungen) aus Furcht, daß der wachsende Einfluß der christlichen Lehre und die Aufklärung des Volkes den Umsturz der Dynastie herbeiführen könnte, im Jahr 1587 ein Edikt, durch welches über die Missionare die Verbannung ausgesprochen wurde. Unter allerlei Vorwänden wußten jedoch die Missionare diese Maßregel zu umgehen und im Lande zu bleiben. Zwar wurde der öffentliche Gottesdienst eingestellt, aber dies hinderte sie nicht bis zum Jahr 1590 im Geheimen zu taufen; mußte doch der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Taikun befürchten, daß mit dem Abzuge der Patres auch die Handelsverbindungen mit der Portugiesen ihr Ende erreichen würden. — In dieselbe Zeit fielen auch die Versuche des Taikun, das chinesische Reich seinem Szepter zu unterwerfen. Mit einem 150,000 Mann starken Heere landete er im Jahr 1592 in Korea und machte sich in kurzer Zeit zum Herrn dieses Landes. Zwar wurden nach dem Friedensschlusse von 1593 die Eroberungen wieder aufgegeben, aber ein erneueter von 1596—1598 dauernder Feldzug setzte die Japaner wieder in Besitz ihrer früheren Positionen. Weiteren Nutzen für J. hatten diese Kriege nicht, die Truppen wurden abermals zurückgerufen und mit China durch den Frieden vom Jahr 1615 die früheren Beziehungen wieder hergestellt.

Neue innere Zerwürfnisse drohten nach dem Tode Taïko-Sama's (1598) die innere Ruhe des Reiches zu stören, doch wußten seine nächsten Nachfolger durch ein kräftiges Auftreten das Land vor Zerstückelung zu bewahren. Traten nun auch anfänglich dieselben dem Christenthum nicht feindlich entgegen, so deuteten doch bereits die von einzelnen Daïmios über ihre christlichen Unterthanen verhängten Todesstrafen auf den nahen Ausbruch eines Vernichtungskampfes gegen die Anhänger der christlichen Lehre. Durch ein im Jahr 1613 erlassenes Edikt wurde die christliche Religion als verderblich erklärt und verboten, die Kirchen wurden niedergerissen, die Geistlichen vertrieben; 22 Geistliche vom Orden der Dominikaner, Franziskaner und Augustiner, 117 Jesuiten, 100 Seminaristen und 100 Katecheten mußten am 25. Oktober 1614 das Land verlassen. Viele Missionare wußten sich aber unter Verkleidung der Verbannung zu entziehen, andere landeten heimlich, und dieser Trotz gegen ihre Befehle veranlaßte die Regierung dazu, nicht allein die Todesstrafe über alle christlichen Priester zu verhängen, sondern auch im Jahr 1624 die Verbannung über alle Fremden, mit Ausnahme der Holländer und Engländer auszusprechen. Nur wenigen Portugiesen wurde auf kaiserlichen Befehl der Aufenthalt auf der kleinen Insel Desima vor Nangasaki unter strengster Ueberwachung gestattet. Von 1616 an dauerte die Christenverfolgung in allen Theilen des Landes bis zur Mitte des Jahrhunderts ununterbrochen fort; die anfangs gegen sie angewandten milden Strafen machten bald den grausamsten und ausgesuchtesten Martern Platz; die Zahl der damals Hingeopferten zählte nach Tausenden.

Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts trat aber auch gleichzeitig mit der Veränderung der Verhältnisse des Welthandels eine Veränderung der Handelsverhältnisse J.'s zu den Portugiesen und Spaniern ein. Als Rivalen dieser sehen wir die Holländer und Engländer auftreten. Ein im Jahr 1600 an die Küste der Provinz Bengo verschlagenes holländisches Schiff wurde trotz der Machinationen der Portugiesen und Spanier von dem Fürsten in Schutz genommen; durch den in den mathematischen Wissenschaften wohlerfahrenen Steuermann William Adams, einen Engländer von Geburt, wurde der Grund zu einer japanischen Flotte nach europäischem Muster gelegt, und durch ihn für die Holländer die Erlaubniß zu uneingeschränktem Handel in den Häfen des Reiches erwirkt (1609). Seit 1611 vermittelten zwei Schiffe der niederländischen Kompagnie den Handel, und ebenso begannen die Engländer seit 1613 zuerst allein, dann aber nach der Vereinigung der englischen und holländischen Kompagnie (1620) gemeinschaftlich in J. Geschäfte zu betreiben, von welchen die Engländer jedoch bereits nach drei Jahren zurücktraten. Mit der Verbannung der Portugiesen im Jahr 1624 begann die Glanzperiode des niederländischen Handels, die jedoch nur kurze Zeit währen sollte, indem Reibungen zwischen Japanern und Holländern auf Formosa die japanische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regierung veranlaßten, gegen letztere mit rücksichtsloser Strenge vorzugehen (1637). Wahrscheinlich standen diese Maßregeln mit einer Empörung der Christen in der Provinz Arima gegen ihren Fürsten in naher Verbindung, die durch die kaiserlichen Truppen siegreich niedergeworfen mit der Niedermetzlung von 36,000 Empörern endete und die Regierung noch mehr in ihrem Haß gegen die Christen bestärkte. 1639 erfolgte das Verbannungsedikt gegen die Portugiesen und Spanier; eine aus 74 Personen bestehende portugiesische Gesandtschaft aus Macao wurde hingerichtet (1640), und 1641 wurden die Holländer gezwungen, ihre bisherige Faktorei in Firando aufzugeben und ihren Handel auf die schon erwähnte Insel Desima zu beschränken. Spätere Versuche der Portugiesen zur Wiederanknüpfung von Handelsverbindungen mit J. (1644, 1685) ebenso wie seither der Engländer (1673) scheiterten an dem unbeugsamen Willen der Regierung. Daß aber die Holländer der Verbannung entgingen, hat seinen Grund darin, daß sie sich, einzig und allein durch den materiellen Nutzen bestimmt, den ihr ferneres Verbleiben bedingenden demüthigenden Maßregeln willig beugten. Mit der Unterdrückung des Christenthums, mit der Vertreibung der Portugiesen und Spanier, mit der Beschränkung des holländischen Handels schließt für uns die Geschichte der Entwickelung J.'s für zwei Jahrhunderte ab. Was wir während dieser Zeit des streng gewahrten Absperrungssystems über das Inselreich erfahren, verdanken wir hauptsächlich Männern wie Caron, Fischer, Kämpfer, Meylan, Thunberg und Ph. Franz v. Siebold, welche als Beamte der holländischen Faktorei in Desima in ihrem unmittelbaren Verkehr mit den Eingebornen ein offenes Auge für die staatlichen und naturwissenschaftlichen Verhältnisse des Landes zeigten. Ihre Schilderungen sind, da die japanesischen Annalen über diesen Zeitraum schweigen, oder wenn überhaupt niedergeschrieben, erst einer späteren Veröffentlichung harren, neben den Handelsberichten der niederländischen Faktorei die einzigen Quellen, aus denen uns eine Belehrung zufließt. Welchen durch die politischen Verhältnisse des Abendlandes theilweise bedingten Schwankungen der holländische Handel ausgesetzt war, wie auf Anregung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Fittimore, der Bann, der auf dem Verkehr J.'s mit der übrigen Welt lastete, in den Jahren 1853 und 1854 durch den Commodore Perry durchbrochen und das Reich zu einem Freundschafts- und Handelsvertrage mit den vereinigten Staaten gezwungen wurde, wie dem Vorgehen der Amerikaner bald sämmtliche Mächte des Abendlandes nachfolgten, um für ihren Handel gleich günstige Bedingungen zu erwirken, wie endlich der Mikado aus seiner Abgeschiedenheit heraustrat und durch großartig geplante und theilweise auch wirklich ins Leben gerufene Reformen bemüht war, europäische Civilisation auf japanischen Boden zu verpflanzen, ist bereits in früheren Abschnitten dieses Artikels in Kürze dargestellt worden. Daß aber der zu rasch erfolgte Bruch mit der Vergangenheit, die mit einer gewissen Ueberstürzung begonnene Reform eine Reaktion hervorrufen mußte, stand zu erwarten. Wahrscheinlich ist aber dieser Rückschlag, der sich u. A. in den Handelsverhältnissen bemerkbar macht, nur ein naturgemäßer und vorübergehender; die stets wachsende Bedeutung dieses Reiches für Europa und Amerika bietet auch für die Zukunft die Garantie, daß die einmal betretene Bahn des Fortschrittes, wenn auch momentan, doch nicht für lange Dauer unterbrochen werden kann.

Literatur: Caron und Schouten, Wahrhaftige Beschreibung zweier mächtigen Königreiche Jappan und Siam. Aus dem niederl. übersetzt. Nürnberg 1663 u. 1672. — Kämpfer, Geschichte und Beschreibung von Japan. 2 Bde. Lemgo 1777, 1779. — Thunberg, Voyageur au Japon Paris 1796. —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

v. Siebold, Nippon. 8 Hfte. Leyden und Amsterdam 1832—1839. — Begebenheiten des Kapt. Golownin in der Gefangenschaft bei den Japanern. 2 Thle. Leipzig 1817, 1818. — Die preußische Expedition nach Ost-Asien. Berlin 1864 ff. nebst Atlas. — Die von den Begleitern der preußischen Expedition, von Heine, Maron, Spieß, veröffentlichten Reiseberichte. — Pompe van Meerdervoort, Vijf jaren en Japan. 2 Thle. Leiden 1867. — Humbert, La Japon illustré. 2 vols. Paris 1870. — Heine, Japan (großes Kupferwerk im Erscheinen begriffen). — Adams, The history of Japou. 2 vols. London 1874. (Das beste Werk über die Geschichte Japans). Koner.

Rußland.*

(S. Bd. III, S. 331.)

I. Verfassung und Verwaltung.

Der russische Staat, der seit der Thronbesteigung Alexanders II. (2. März 1855) die durchgreifendsten Aenderungen erfahren hat, welche auch seine politischen Formen denjenigen der alten Kulturstaaten genähert haben, bildet zur Zeit noch eine auf Militärgewalt gestützte unbeschränkte Monarchie, in welcher der Wille des Kaisers, der sich Ssamodérchetz, d. h. Selbstherrscher der Reußen, Zar von Polen und Großfürst von Finnland nennt, alleiniges Gesetz ist. Nach der Successionsakte vom 5./17. April 1797 ist der Thron nach dem Recht der Primogenitur unter Bevorzugung der männlichen vor der weiblichen Linie erblich. Dasselbe Gesetz verlangt, daß jeder russische Herrscher mit Gemahlin und Kindern der griechisch orthodoxen Kirche angehöre; ein Zusatzartikel vom 20. März 1820 erklärt, daß Kinder aus einer vom Kaiser nicht für ebenbürtig anerkannten Ehe nicht successionsfähig seien. Der Thronfolger gilt mit vollendetem 16. Jahr für volljährig, während die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des kaiserlichen Hauses erst mit dem 18. Jahre majorenn werden.

Die Thätigkeit des Monarchen ist eine gesetzgebende und administrative; die erste übt er (Finnland in gewissem Sinne ausgenommen) ganz allein aus, die administrative Thätigkeit wird von der in 4 Abtheilungen fungirenden geheimen Kanzlei und einer Reihe von Behörden gehandhabt, die im Namen des Kaisers nach den von ihm gegebenen Gesetzen handeln.

a. Die höchsten oder Central-Behörden sind:

1. Der Reichsrath, der aus dem Präsidenten des Ministeriums, den volljährigen Großfürsten, den Ministern, einer Anzahl höherer Militärs und wirklicher Geheimräthe besteht, die vom Kaiser auf Lebenszeit zu dieser Stelle berufen werden. Der Reichsrath zerfällt in das Plenum und in 3 Departements. Die wichtigsten Angelegenheiten werden von der allgemeinen Versammlung entschieden; die Departements sind für Gesetzgebung, Civilangelegenheiten und Kultus, Staatswirthschaft und Finanzen geschieden. Mit dem Reichsrath in Verbindung stehen das Centralkomite für die Bauernangelegenheiten und das kaukasische Komite.

2. Der regierende und dirigirende Senat ist zusammengesetzt aus vom Kaiser

*) Zu dem früheren Artikel, der wegen Erkrankung des Verfassers seiner Zeit nicht beendigt werden konnte, ist hier nachzutragen eine Uebersicht über Verfassung und Verwaltung, Justiz, Finanzen und die besonderen Verhältnisse Finnlands.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

berufenen höchsten Beamten, theilweise ohne specielle Bestimmung in den Departements berufen, theilweise zur Assistenz in den Plenis bestimmt, theilweise in den Departements thätig. Der Senat hat die Ausführung der Gesetze zu überwachen; er zerfällt in 11 Departements (für Gesetzgebung, Verwaltung, Rechnungsrevision, Civilsachen, Kriminalsachen, Angelegenheiten, welche das Grundeigenthum betreffen, Heraldik), von denen 5 ihren Sitz in Petersburg, 2 in Moskau, 2 in Warschau haben. Seit der Einführung der Gerichtsreform (20. Nov. 1864), nach welcher der Senat aufhören soll, höchste Instanz der Civilgerichtsbehörden zu sein, sind bei dem Senate zwei Kassationshöfe eingerichtet. An der Spitze desselben steht der Justizminister als General-Prokurator.

3. Der heilige Synod (von Peter dem Großen am 24. Februar 1724 gestiftet) ist die Centralbehörde in kirchlichen Dingen; er führt die höchste Oberaufsicht über alle Angelegenheiten der orthodoxen Kirche, über alle Behörden derselben, über alle Ernennungen und Beförderungen der griechischen Kleriker und leitet die Censur aller geistlichen Schriften dieser Kirche. Er besteht aus dem Metropolitan von Nowgorod, Petersburg, Finnland (als Präsidenten), aus mehreren Erzbischöfen, Archimandriten und den Großalomoseniers der kaiserlichen Familie und der Armee. Alle Beschlüsse des Synods werden durch einen Generalprokurator, der bei den Berathungen zugegen ist, dem Kaiser unterbreitet und können durch das Veto des Prokurators in der Ausführung aufgehalten werden. (In Polen steht an der Spitze der römisch-katholischen Kirche ein Erzbischof; die griechisch-unirte wird durch einen Bischof, die evangelische durch zwei Konsistorien [augsburgischer und kalvinischer Konfession] mit zwei Generalsuperintendenten geleitet.)

4. Das Ministerkomite, in welchem die den Ministern anvertraute Gewalt koncentrirt ist, und die einzelnen Verwaltungsministerien. Die Bestimmung der letzteren ist, die Erfüllung der Gesetze zu überwachen und die Ukase des Kaisers zu schneller Ausführung zu bringen. Die Hauptbestandtheile jedes Ministeriums sind: die Departements des Conseil, die allgemeinen Versammlungen in den Departements, die Kanzlei, und bei einzelnen besondere Verwaltungszweige.

Die einzelnen Ministerien sind: die Ministerien 1) des kaiserlichen Hofes, 2) des Krieges, 3) der Marine, 4) der auswärtigen Angelegenheiten, 5) des Innern, 6) der Volksaufklärung, 7) der Justiz, 8) der Finanzen, 9) der Domänen, 10) der Straßen und Verbindungsmittel, 11) die Centralverwaltung der Reichsgestüte, 12) die Reichskontrole. — Außerdem gehören zu den höheren Administrationsbranchen: das Staatssekretariat für die Annahme von Bittschriften, die Kommission, welche die Bittschriften prüft, die kaiserliche Kanzlei für Angelegenheiten des Königreiches Polen und das Staatssekretariat für das Großherzogthum Finnland.

b. Die mittleren Behörden oder Gouvernements-Regierungen.

In administrativer Hinsicht zerfällt Rußland in Gouvernements, Gebiete (d. h. Provinzen, welche erst kürzlich zu Rußland gekommen sind und darum ihre eigene Administration bewahrt haben, oder welche das nöthige Beamtenpersonal noch nicht besitzen) und Ländereien (d. h. die Besitzungen der Kosaken und halb militärischen, halb civiler Verwaltung). Die Gouvernements können für besondere Zwecke der Verwaltung in Bezirke zusammengefaßt werden, aber auch nur Stadtgouvernements sein. Da, wo eine verstärkte administrative Thätig-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keit wünschenswerth ist, sind Statthaltereien (so in Kaukasien) oder Generalgouvernements (so in Finnland, in den Ostseeprovinzen, in Neurußland, Orenburg, Sibirien, Turkestan, Moskau, Polen) eingerichtet. Im Ganzen finden sich 76 Gouvernements (48 im europäischen Rußland, 4 in Sibirien, 6 in Kaukasien, 10 in Polen, 8 in Finnland); 15 Gebiete (2 im europäischen Rußland, 10 in Sibirien, 3 in Kaukasien); 1 Länderei (im europ. Rußland), 2 Bezirke (in Kaukasien), 3 Stadtgouvernements (im europ. Rußland). An der Spitze des Gouvernements steht der Gouverneur (höherer Militär oder wirklicher Staatsrath), als dessen Vertreter der Vicegouverneur, zugleich Chef der Gouvernements-Regierung, fungirt; in dem General-Gouvernement leitet die Verwaltung ein militärischer Generalgouverneur, den in den Gouvernements ein Civilgouverneur repräsentirt.

c. Die niederen Behörden oder Kreis- und Stadt-Verwaltungen.

Die Gouvernements sind in Kreise eingetheilt. Durch das Gesetz vom 1. Januar 1869 haben diese eine neue und selbständige Wirksamkeit erhalten; seit dieser Zeit können die Angelegenheiten des Kreises in besonderen Kreislandversammlungen (Semstovo) berathen werden. Diese sind Gouvernements- und Kreisversammlungen und bestehen aus den Deputirten der Gutsbesitzer, der Städter und der Bauern, deren Census ein verschiedener ist. Die Zahl der Repräsentanten der genannten Stände ist nach einem für jeden Kreis besonders festgesetzten Reglement bestimmt. Meistens übertrifft die Zahl der Gutsbesitzer die der anderen Stände um ein Bedeutendes (von den 355 Kreisen, in welchen die Institution Leben gewonnen hat, bilden in 220 die stimmberechtigten Gutsbesitzer die Hälfte der gesammten Wählerschaft, in 112 das Drittel). Die Kreisversammlungen werden einmal im Jahr abgehalten, ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Ausführung derselben sind besondere Behörden (Uprawi) eingesetzt. Gegenstände der Berathung sind: Verwaltung des Kreisvermögens, der Wege und Brücken, der Wohlthätigkeitsanstalten, Sorge für Handel, Industrie, Schulen, Vertheilung der Kreisabgaben u. s. w. — Den Kreisversammlungen stehen die Municipalversammlungen der Städte zur Seite, seitdem das Gesetz vom 18. Juni 1870 den Städten die Berechtigung zuerkannt hat, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Die Principien der reformirenden Thätigkeit der Regierung, Decentralisation und Aufhebung der ständischen Sonderrechte, finden hier ihren entschiedenen Ausdruck; es sind dieselben, die zur Aufhebung der Leibeigenschaft, wie zur Einführung einer autonomen Kreisverwaltung geleitet haben. Der Wirkungskreis, welcher der städtischen Verwaltung eröffnet wird, ist ein weiter: er umfaßt das ganze Gebiet der Polizei im weitesten Sinne des Ausdruckes, gestattet die Verwaltung des kommunalen Besitzes und der städtischen Finanzen, die Errichtung gemeinnütziger Institute jeder Art, und gibt den Städten, freilich mehr in ökonomischer Beziehung, Theilnahme am Unterrichtswesen. Die Organe dieses städtischen Selbstgouvernements sind die Wahlversammlungen, der Stadtrath (Duma) und die eigentliche Exekutivbehörde (Uprawa); in kleineren Städten tritt an die Stelle des letztgenannten Ausschusses der Bürgermeister (Golowa). Die Wahlversammlungen, alle 4 Jahre berufen, haben den Stadtrath zu wählen; hiezu berechtigt ist jeder Stadtbewohner, der russischer Unterthan, 25 Jahre alt und Hausbesitzer ist oder städtische Abgaben entrichtet. Auch Liegenschaften, welche städtische Abgaben zahlen, Frauen und Unmündige, können ein Wahlrecht durch Vertretung üben. Diese Wahlberechtigten sind in 3 Sektionen nach der Höhe ihrer Steuerbeiträge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

getheilt, von denen jede 1/3 der Gesammtabgaben der Stadt zahlt und entsprechend 1/3 der Stadträthe wählt. Man erkennt aus diesen Bestimmungen leicht, daß dem Gesetze die preußische Städteordnung zu Grunde gelegt ist. In Städten, in welchen geringe Einwohnerzahl oder Gleichartigkeit der Vermögensverhältnisse bei dem Dreiklassensystem die Herrschaft einer städtischen Oligarchie befördern könnten, ist es zur Vorbeugung eines solchen Uebelstandes gestattet, mit Zustimmung des Ministers des Innern die Wähler bloß in zwei Gruppen zu theilen. Den Vorsitz in den Wahlversammlungen führt das Stadthaupt. Wahlfähig ist jeder Wähler; jede Gruppe kann auch aus der anderen ihre Wähler nehmen. — Der Stadtrath (Duma) besteht je nach der Größe der einzelnen Stadt aus 30—72 Mitgliedern. Sein Kompetenzkreis bestimmt sich nach der Kompetenz der städtischen Verwaltung überhaupt. Das Stadthaupt (Golowa), die Mitglieder des städtischen Exekutivausschusses (Uprawa) und deren Sekretär werden von dem Stadtrath auf 4 Jahre gewählt. Der Golowa (Vorsitzender des Stadtrathes und des Ausschusses) ist der verantwortliche Vertreter der städtischen Interessen und der Vermittler zwischen der Kommunalverwaltung und der Regierung. Allein seine Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers des Innern, resp. des Gouverneurs. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird von dem Stadtrath festgesetzt und darf nicht geringer sein als zwei, das Stadthaupt nicht mitgerechnet. In kleineren Städten kann, wie schon bemerkt, von diesem Organe der Verwaltung ganz Abstand genommen werden. In besonderen Fällen kann der Stadtrath auf Vorschlag des Ausschusses noch besondere Exekutivkommissionen einsetzen. Die Oberaufsicht über die städtische Verwaltung steht dem Gouverneur der Provinz zu; zur Berathung aller städtischen Angelegenheiten ist ihm ein sogenanntes Gouvernementskomite für städtische Angelegenheiten beigegeben. Die Beschlüsse desselben erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit und allen Betheiligten ist eine Appellation an den Senat erlaubt. — Diese Städteordnung, wie schon hervorgehoben, nach preußischem Muster gebildet, ist bereits in einer großen Zahl von Städten eingeführt; es wird erst noch abzuwarten sein, ob sie sich in der Praxis bewähren, ob vor Allem die Einwohnerschaft Gemeinsinn genug besitzen wird, um die Arbeit, die mit der höheren Freiheit verknüpft ist, auf sich zu nehmen. Für die kleineren Ortschaften, die nur dem Namen nach Städte sind, ist eine Gemeindeordnung in Aussicht genommen.

II. Gerichtsorganisation.

Nach der am 20. November 1864 eingeführten Gerichtsverfassung werden die Gerichte in Friedensgerichte (Friedensrichter und Friedensrichterversammlungen) und in allgemeine Gerichte (Kreisgerichte und als letzte Instanz Gerichtspalaten) eingetheilt. In jedem Gerichtsbezirke befindet sich eine Gerichtspalate, der die Bezirksgerichte untergeordnet sind. Zunächst wurde nach der neuen Ordnung 7 Gerichtspalaten (Petersburg, Moskau, Charkow, Odessa, Tiflis, Kasan, Saratow) eingeführt; im Jahr 1872 folgten 9 Gouvernements, die dann den früheren Palaten untergeordnet wurden, 1873 noch 2 weitere Gouvernements nach. — Der Instanzenzug ist der, daß von dem Friedensrichter, zu dessen Kompetenz alle persönlichen Injurien und Streitfälle bis zu 200 Rubel gehören, an die allgemeine Friedensrichterversammlung, und von dieser wieder an die Gerichtspalate appellirt werden kann, deren Entscheidung nur von dem Kassationsparlament des Senats umgeändert werden kann. Alle Gerichte sind (mit Ausnahme des Friedensrichters) Kollegien mit mindestens 3 Mitgliedern. In einzelnen Bezirken sind auch schon Geschworenengerichte ins Leben getreten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche durch 3 Richter und 30 Geschworne gebildet werden. Für freiwillige Gerichtsbarkeit sind in Kreis- und Gouvernementsstädten vereidigte Notare bestellt. Die Ostseeprovinzen und Finnland haben eine besondere Gerichtsorganisation.

III. Die Finanzen.

Das Reichsbudget, das für ein Jahr festgesetzt wird, umfaßt alle Länder des Reiches, mit Ausnahme von Finnland, das sein eigenes Finanzsystem besitzt. Es bezieht die wesentlichen Bedürfnisse des Reiches so, daß die Einkünfte und Ausgaben der Stände und Wohlthätigkeitsanstalten und die für speciellen Zweck bestimmten Geldmittel von demselben nicht normirt werden. — Die Staatseinkünfte bestehen aus Steuern, Reichsregalien, Erträgen der Krongüter und aus Einkünften verschiedener Art. Die Steuern zerfallen in direkte (Kopfsteuer, Erbzins oder Obrok, Abgaben für die Erlaubniß, Handel zu treiben u. s. w.) und indirekte Steuern (Getränke-, Salzsteuer, Tabakaccise, Accise von Runkelrübenzucker-Fabrikation, Einkünfte von den Grenzzöllen und von verschiedenen Auflagen). Die Kronregalien enthalten die Einkünfte vom Bergbau, von der Münze, der Post und den Telegraphen. Unter Einkünften verschiedener Art sind zu verstehen die Einkünfte von Transkaukasien, die sog. Subsidien für den Fiskus u. s. w. — Die Staatsausgaben beziehen sich einmal auf die Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld (1871 über 82 Mill. Rubel) und dann auf die höchsten Staatsbehörden und einzelnen Ministerien. Das Budget für das Finanzjahr 1874 ergibt an ordentlichen Einnahmen 514,367,915 Rubel (nämlich direkte Steuern 107,085,469, indirekte Steuern 281,182,442, Regalien 22,851,857, Staatsgüter 44,804,747, verschiedene Einnahmen 50,332,261, Einnahmen aus Transkaukasien 7,111,139), wozu als durchlaufendes Budget 19,184,979, als besondere Einnahmen zum Eisenbahnbau und für Hafenbauten bestimmt 6,298,762 kommen, was in Summa die Einnahmen auf 539,851,656 R. berechnen läßt. Dagegen beliefen sich die Ausgaben (nämlich allgemeine Verwaltung 507,200,095, Ausfall bei den Einnahmen 4 Mill., durchlaufendes Budget 19,184,979, außerordentliche Ausgaben 6,298,762) in Summa auf 536,683,836 R. — Der Stand der Staatsschuld war am 1. Januar 1873 folgender:

1.	fundirte Schuld	905,693,564
2.	nicht eingetragene Schulden	552,618,672
3.	Schulden der Reichsbank	818,769,328
	Summa:	2277,081,564.

Dieser Schuld stehen Forderungen des Staates an Eisenbahngesellschaften, Korporationen, Städte und Private im Betrage von 412,322,751 gegenüber, so daß als eigentliche Staatsschuld 1864,758,813 bleiben. Dagegen existirt auch eine Kategorie von Schulden, die aus der Bauernemancipation in der Landesüberlassung an die Bauern, der sog. Loskaufoperation, hervorgegangen sind. Von 1861—1873 waren an Darlehen und Vorschüssen 628,439,855 gewährt worden, wovon über 275 Millionen als Forderung der Kreditanstalten für Hypothekenschulden zurückbehalten wurden. — Für Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld waren im Budget von 1874 93,257,877 R. vorgesehen.

IV. Das Großherzogthum Finnland, im Jahr 1809 dem russischen Reich einverleibt, hat seine alte schwedische Konstitution im Ganzen bis jetzt behalten, indem natürlich der Kaiser als „Großfürst von Finnland" die höchste administrative Gewalt ausübt, und alle von dem Landtage beschlossenen Gesetze seiner Genehmigung bedürfen. Dieser Landtag besteht aus den Repräsentanten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der vier Stände (Adel, Geistlichkeit, Städter, Bauern), die in 4 besondere Kammern geschieden sind. Zur Gültigkeit eines Landtagsbeschlusses ist Uebereinstimmung dreier Kammern genügend, nur wenn es sich um Aenderung der Fundamentalgesetze, der Standesrechte, der Rekrutenaushebung oder um die Auflage neuer Steuern handelt, ist Einstimmigkeit erforderlich. — Die höchste Regierungs- und Gerichtsbehörde ist der Senat, aus 14 Mitgliedern bestehend, die vom Kaiser auf 3 Jahre aus vom Senat vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden. Er zerfällt in das Justiz- und das Verwaltungsdepartement. Das Justizdepartement ist die höchste Instanz für alle Prozesse; die 3 Hofgerichte in Abo, Wasa, Wyborg sind ihm untergeordnet. Die Mittelinstanz bilden die sog. Lagmannsgerichte (aus einem Lagmann und 12 Beisitzern bestehend), für welche das ganze Land in Laghasor, d. h. Gerichtssprengel zerlegt ist. Die unterste Instanz sind die Härads-gerichte (aus einem Hofding und 12 gewählten Beisitzern gewählt). Das schwedische Gesetzbuch von 1734 hat noch Geltung. — Das Verwaltungsdepartement zerfällt in 4 Expeditionen: für Finanzen, Rechnungswesen, Militär, geistliche Angelegenheiten. Vertreter der Centralregierung ist der Generalgouverneur. Er stellt die Senatsbeschlüsse dem Kaiser zur Bestätigung zu und revidirt einmal jährlich sämmtliche Behörden des Landes. Er präsidirt auf den Landtagen und nach Gutbefinden auch in den Sitzungen des Senates; im Justizdepartement hat er den gesetzmäßigen Verlauf der Beschlüsse zu überwachen. Außerdem vertreten noch acht Gouverneure die Regierung. — Alle Stände Finnlands besitzen das Recht der persönlichen Freiheit, des Landbesitzes, der Gleichheit vor dem Gesetz und das Recht der Auswanderung. Die Edelleute zahlen keine Kopfsteuer und werden direkt vom Hofgericht gerichtet.

Literatur. Der vorstehenden Uebersicht liegen die neuesten Publikationen über Rußland zu Grunde: „Rußland im 19. Jahrhundert von Theodor von Lengenfeldt. Berlin 1875 (bes. S. 1—47 u. 256—296)“ und „die russische Städteordnung vom 16. Juni 1870 von P. Schwanebach. St. Petersburg 1874.

A. Thorbecke.

Südamerikanische Republiken.

1. Die Föderativrepublik **Venezuela** (Klein-Venedig genannt, weil die ersten Entdecker auf der Ostseite des Maracaibosees auf Pfählen erbaute Ortschaften fanden) ist aus Gebieten hervorgegangen, die, wie alle Republiken Südamerikas, in den Händen der ersten Entdecker, der Spanier, gewesen waren. Nachdem eine Erhebung im Jahre 1810 zu der Gründung eines Freistaates (confederacion americana de Venezuela) geführt hatte, der nur kurze Zeit sich zu halten im Stande war, nahmen die Republikaner (1816) im Vereine mit Neu-Granada unter Bolivar den Kampf wieder auf und befreiten beide Länder so weit von den spanischen Truppen, daß der Grund zu der Centralrepublik von Kolumbia gelegt und diese durch Proklamation ohne Konstitution im Jahr 1821 errichtet werden konnte, wenn gleich die spanischen Truppen erst zwei Jahre später das Gebiet der Republik räumten. Venezuela trat zuerst aus dem neuen politischen Verband wieder aus. Unter Leitung des ausgezeichnetsten Waffengefährten Bolivars, des General Páez, trat am 6. Mai 1830 eine Konstitutionsversammlung in Valencia zusammen, welche dem Lande (der ehemaligen General-Capitanie von Caracas) eine auf sehr liberalen Grundsätzen beruhende Verfassung gab. Unter dieser Verfassung, die gewissermaßen die Mitte hielt zwischen Centralisation und Föderalismus, hat

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die neue Republik während einer Reihe von Jahren eine zwar nicht ganz ungestörte, aber im Ganzen glückliche Entwicklung gefunden; vor Allem war dies den Charaktereigenschaften der beiden Präsidenten Antonio Páez (1830—1834) und Vargas (1838—1842) zu danken. Schon wenige Jahre später sollte sich auch hier zeigen, wie wenig die Hispano-Amerikaner zur Selbstregierung fähig seien. Es begannen die Kämpfe zwischen den Föderalisten und Unitarier, die bald zum Siege der einen, bald zu dem der andern geführt und bis auf die jetzige Zeit gedauert haben. So ward 1863 die bis dahin in Provinzen getheilte Republik durch den Sieg der Föderalisten in einen Staatenbund umgewandelt, welcher durch die Verfassung vom 28. April 1864 befestigt ward; 1868 gewannen die Unitarier unter General Monagas von Neuem die Oberhand, aber nur, um 1870 durch General Guzman Blanca wieder verdrängt zu werden; dieser hatte sich am 22. April 1870 nach 3tägigem Kampfe der Hauptstadt Caracas bemächtigt, eine provisorische Regierung errichtet und sich durch einen am 13. Juli 1870 nach Valencia zusammenberufenen Kongreß mit besonderen Vollmachten ausrüsten lassen. Am 20. Februar 1873 wurde er dann definitiv zum Präsidenten gewählt. — Die Verfassung von 1864 stellt an die Spitze der Exekutive einen Präsidenten, dem zwei Stellvertreter (designados) und sechs Minister zur Seite stehen, während die Legislative (Alles nach nordamerikanischem Muster, welches in allen südamerikanischen Republiken nachgeahmt worden ist) in den Händen des Kongresses liegt, der sich aus Senat und Abgeordnetenhaus zusammensetzt und jährlich Sitzungen hält. Daneben hat (ebenso wie in allen anderen Föderativstaaten Südamerikas) jeder Staat noch seine eigene Exekutiv-, Legislativ- und Gerichtsgewalt. — Dieser Staaten (an Stelle der früheren Provinzen) sind gegenwärtig 21, wozu noch 3 Territorien kommen. Sie umfassen zusammen ein Areal von 18,968 deutschen geogr. Qu.-Meilen mit (1873) 1,784,194 Einwohnern. — Von den Finanzen, die in den früheren Zeiten durch ihre Ordnung sich ausgezeichnet haben, gibt das Bundesbudget von 1873/4 zwar keinen sehr vortheilhaften Begriff; die Einnahmen, welche darnach auf über $3^1/_2$ Mill. Venezuelanos (à 4 Mark) geschätzt sind, werden nur zu 60 % für die allgemeine Staatsverwaltung verwendet, der Rest ist zur Tilgung der Schulden bestimmt. — Dieselben beliefen sich Mitte 1873 auf 63,014,718 V. — Das Heer beträgt jetzt cirka 10,000 Mann. — Der Handel zeigt einen Umsatz von cirka 18—20 Mill. Ven. Die wichtigsten Länder für den Verkehr sind Deutschland, England, Frankreich, Spanien, Italien, Niederlande, Antillen. Dem auswärtigen Handel sind die Häfen La Guaira, Puerto Cabello, Maracaïbo, Ciudad Bolivar geöffnet. In den beiden zuerst genannten belief sich die Ausfuhr (Kaffee, Kakao, Baumwolle, Indigo, Häute) im Jahre 1872/3 auf 11,090,471 Ven., während die Einfuhr 1872 in denselben Häfen nur 4,723,900 Ven. betrug. In La Guaira liefen 1872—3 177 Schiffe (von cirka 93,424 T.) ein, 168 (131,110 T.) aus. Der Handel wird sich nur dann heben, wenn es der Regierung gelingt, die Produktionsgegenden durch gute Wege mit den Ausfuhrhäfen zu verbinden. Eisenbahnen existiren noch nicht.

2. Die vereinigten Staaten von **Kolumbia**, früher Neu-Granada genannt, mit einem Flächeninhalt von 15,086 deutschen geogr. Qu.-Meilen und (1870) 2,910,329 Einwohner, wozu noch cirka 100,000 Indianer kommen, sind zuerst von Alonzo Da Ojeda (1499) und Rodrigo Bastidas (1501) besucht worden; 1525 gründete Bastidas Santa Marta, 1536 und 1537 wurde das Land von den Spaniern erobert, 1547 ein General-Kapitän über dasselbe gesetzt und 1718 das Vicekönigreich Neu-Granada errichtet. Nachdem mehrere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Versuche, sich vom Mutterlande loszureißen (1781 und 1795), mißglückt waren, begann 1810 eine erfolgreichere Revolution, welche aber erst 1819 in Verbindung mit den Aufständischen in Venezuela zur Vertreibung der spanischen Truppen führte. Bolivar vereinigte Neu-Granada, Venezuela und die dem Vicekönigreich N.-Gr. untergeben gewesene Präsidencia von Quito zu einer Centralrepublik, deren Konstitution am 22. Juli 1821 auf dem Kongreß zu Cúcuta proklamirt wurde; 1830 trat die Trennung der Union ein und Neu-Granada konstituirte sich als besondere Republik (Verfassung vom 21. Nov. 1831). Doch begann damit keine Zeit ruhiger Entwicklung; die Verfassung wurde mehrfach geändert (1843, 1853), und zwar immer mehr in ultrademokratischem Sinne. Unter der Präsidentschaft des Mariano Ospina (1857—61) schienen zwar anfangs bessere Jahre folgen zu wollen, aber bald kamen die liberalen und konservativen (oder föderalistischen) Parteien wieder in Kampf. Die Hauptveranlassung gab die Umgestaltung des Staatsgrundgesetzes vom 15. Juni 1858, welche das nordamerikanische Föderativsystem (an die Stelle von 36 Provinzen traten 8 souveräne Einzelstaaten) einführte. Die Widersinnigkeit desselben für ein Volk, wie das dieser Länder, zeigte sich sofort. Die Staaten fingen unter einander Krieg an und wollten der Centralgewalt der Konföderation sich nicht fügen. In dem nun ausbrechenden Bürgerkriege, der das Land auf entsetzliche Weise verwüstete, standen sich im Allgemeinen zwei Hauptparteien gegenüber: eine gewissermaßen legitime und konservative (unter Ospina Arboleda und Canal) und eine revolutionäre demokratische (unter Mosquera). Der Führer der letzteren bemächtigte sich der Regierung, während die Föderalisten im südlichen Theile den Kampf fortsetzten. Die liberalen Staaten vereinigten sich von Neuem (als „vereinigte Staaten von Kolumbia") und führten eine neue Verfassung ein. Die Konservativen wußten sich in Antioquia unter General Arboleda zu behaupten. Nach dessen Ermordung (Ende 1862) trat General Canal an seine Stelle. Dieser schloß am 29. December 1862 zu Cali (in Cauca) einen Vertrag mit Mosquera; er unterwarf sich gegen Zusicherung voller Amnestie und aller Bürgerrechte für seine Anhänger. Am 4. Februar 1863 trat eine neue konstituirende Versammlung in Rio Negro in Antioquia zusammen, während deren Berathungen M. sein Amt niederlegte. Am 8. Mai 1863 wurde als ihr Resultat die noch jetzt gültige Verfassung proklamirt. M., im Jahre 1866 definitiv zum Präsidenten gewählt, nachdem er es vorher nur provisorisch gewesen war, kam in Zwistigkeiten mit dem Kongreß, als er sich weigerte, dem Kriege der anderen südamerikanischen Republiken gegen Spanien beizutreten, und den Versuch wagte, sich zum Diktator aufzuwerfen; am 23. Mai 1867 verhaftet, wurde er seines Amtes verlustig erklärt und Gutierrez an seine Stelle gesetzt. — Die Verfassung vom 8. Mai 1863 unterscheidet 1) die vollziehende Gewalt oder Exekutive: sie wird ausgeübt durch den Präsidenten, der auf zwei Jahre durch die absolute Majorität der Staaten, in den Staaten selbst durch das Volk, gewählt wird, und durch 4 Minister (Sekretarios). 2) Die gesetzgebende Gewalt: sie liegt in den Händen der Kammer der Repräsentanten (1 auf 50,000 Seelen und 1 mehr bei einem Reste von 20,000, also im Ganzen 56) und des Senates, der aus Bevollmächtigten der 9 Staaten, von denen jeder 3 schickt, gebildet ist 3) Die richterliche Gewalt, in höchster Instanz ausgeübt durch den obersten Gerichtshof, der seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Bogotá hat, und dessen Mitglieder von den Legislaturen der 9 Staaten gewählt werden. — Die Verfassung der einzelnen Staaten (Antioquia, Bolivar, Bogacá, Cauca, Cundinamarca, Magdalena, Panama, Santander, Tolima) ist der der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Union analog; an der Spitze derselben steht ein Präsident oder Gouverneur, dem ein Generalsekretär beigegeben ist. Die Amtsdauer desselben beträgt 2 Jahre mit Ausnahme von Antioquia, wo sie 4 Jahre umfaßt. — Die Finanzen zeigten an Einnahmen (vom 1. Aug. 1872 bis 31. Juli 1873) in Pesos (= 4 Mark) 3,993,494, an Ausgaben 3,150,000. Die Staatsschuld belief sich 1872 auf 53,085,644. — Das Heer der Union zählt in Friedenszeiten 1420 Mann; im Kriegsfall müssen die einzelnen Staaten ein Kontingent von 1 % der Bevölkerung stellen. — Die Handelsbilanz ergab 1873 an Einfuhr 12,515,659, an Ausfuhr 10,477,681. Der Export von 1872 ging hauptsächlich nach England, Deutschland, den Vereinigten Staaten und Frankreich. Die Hauptausfuhrartikel waren 1873 Tabak, Gold in Barren, Chinarinde, Kaffee, Strohhüte, Kautschuk, Indigo, Baumwolle. — Der Schiffsverkehr ist bis 1872 im Steigen gewesen, dann trat ein Rückschritt ein (1872: liefen ein 1205 Schiffe mit 368,715 Tonnen, und aus 1188 Schiffe mit 365,376, 1872/3: 1010 Sch. mit 360,802 T., 994 Sch. mit 362,500 T.). Der Transithandel über Panama, der seit der Eröffnung der Eisenbahn über den Isthmus (27. Januar 1855) einen großartigen Aufschwung genommen hatte (von Panama und Colon aus), hat in der letzten Zeit sehr an Bedeutung verloren. — Eisenbahnen sind vorhanden 1) über den Isthmus von Panama in der Länge von 75 Kilom., 2) von Sabanilla nach Baranquilla, 28 Kilom. lang. — Telegraphenlinien waren 1873 1600 Kilom. vorhanden, auf denen cirka 50,000 Depeschen verschickt wurden.

3. **Ecuador**, mit Kolumbia eine Zeit lang eng verknüpft, hatte sich 1831 bei der Auflösung der verfehlten Schöpfung Bolivars von Neuem als selbständige Republik konstituirt. Die Geschichte des Landes ist auch hier eine fortlaufende Kette innerer Revolutionen und auswärtiger Kämpfe mit den Nachbarstaaten. In diesen Umwälzungen, die bei ihrer raschen Aufeinanderfolge einer kurzen Uebersicht sich durchaus entziehen, stehen sich durchgängig zwei Parteien, eine demokratische und militärische und eine mehr konservative und civile, gegenüber; die eine hat immer ihre Hauptstütze in Guayaquil, die andere in Quito gefunden. Im Augenblick sind die Konservativen im Besitze der Regierung und Dr. Gabriel Garcia Morena, der seit dem Jahre 1861 neben Flores eine hervorragende Rolle in den höchsten Stellen gespielt, ist wieder Präsident. — Die Verfassung (aus dem Jahre 1845 stammend) ist vielfach, zuletzt 1869, modificirt worden. Die in Amerika beliebte Trennung der 3 Gewalten liegt auch ihr zu Grunde. Ein Präsident (und der Minister des Innern als Vicepräsident) steht an der Spitze der Exekutive; er wird auf 4 Jahre gewählt und kann erst nach Ablauf einer folgenden konstitutionellen Periode wieder gewählt werden. Ein Regierungsrath (aus den Ministern, dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes und angesehenen Geistlichen zusammengesetzt) steht ihm unter Vorsitz des Vicepräsidenten zur Seite. Die gesetzgebende Gewalt residirt im Kongreß (Senat und Repräsentantenkammer), die richterliche Gewalt wird ausgeübt durch einen obersten Gerichtshof in Quito, 3 Obergerichte, Einzelrichter und Municipalalkalden. Nach der alten Eintheilung zerfällt das Land in 3 Distrikte (von Quito, Guayaquil und Cuenza), jetzt außerdem in 10 Provinzen, die sich wieder in Kantone und Parochien theilen. — Der Flächeninhalt des Landes beträgt 11,682 d. geogr. Qu.-M. mit 1,308,082 Einw.; dazu kommen die unbewohnten Galapagosinseln mit 138 Qu.-M. — Die Finanzen: die Einnahmen haben im Jahr 1870 (spätere Daten fehlen) 1,838,778 Piaster (à = cirka 3 M.) betragen, die Staatsschuld 16,370,000 P. — Die bewaffnete Macht soll etwa 1500 Mann sein. — Der Handel geht über

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Guayaquil; hier belief sich 1871 die Einfuhr auf 7,596,264, die Ausfuhr auf 3,585,592 P.; 1872 ist der Export auf 4,152,268, 1873 auf 5,834,839 P. gestiegen. Angaben für Import fehlen in diesen Jahren. Die wichtigsten Produkte der Ausfuhr waren 1873 Kakao (nämlich über 25 Mill. Pfund für cirka 3 Mill. P.), Gummi, Strohhüte, Chinarinde, Häute und Kaffee.

4. **Peru.** In den in eigenthümlicher Weise organisirten Staat der Inkas hatte Habgier die Spanier gelockt; innere Zwistigkeiten in der peruanischen Königsfamilie hatten die Eroberung des Landes durch Pizarro 1532 wesentlich erleichtert. Härter als in einem andern Theile Amerikas war hier das Loos der Einwohner geworden; selbst als es 1548 den klugen Maßregeln des Pedro da Gasca gelang, der Anarchie unter den Einwanderern zu steuern, blieben Willkür und Gewaltsamkeit in Peru noch mehr an der Tagesordnung als in den übrigen spanischen Kolonien. Erst die zweite Eroberung, die conquista espiritual, nahm sich der unglücklichen Indianer mit Erfolg an. Nach der Pacifikation des Landes organisirte Pedro de Gasca als Präsident die königliche Regierung unter dem Namen einer Real Audiencia; ihm sind dann bis auf General De La Serna 43 Präsidenten oder Vicekönige gefolgt. In dieser langen Zeit hat der Umfang des Vicekönigreiches oft gewechselt. Nachdem es im Anfang von Quito bis zum Flusse Maulo in Chile und bis Tukuman in Argentina gereicht hatte, waren 1718 Quito, 1788 zu dem Vicekönigreich von Buenos-Ayres vereinigte Theile im Süden losgetrennt worden. Aus den mangelhaften Bestimmungen der Grenze datiren die Streitigkeiten mit den Nachbarn, die bis in die neueste Zeit dauern. Von dem Aufstand gegen Spanien hielt sich Peru am längsten fern. Erst 1820 trug General San Martin die Revolution von Chile nordwärts nach Lima; erst nach jahrelangen Kämpfen ward mit der Schlacht von Ayacucho (1824) der eigentliche Widerstand der königlich-spanischen Truppen unter Canterac gebrochen; erst 1826 wurde der letzte spanische General Rodil zum Abzug von Callao gezwungen. Doch dauerte es noch einige Zeit, bis Peru seine Selbständigkeit erhielt: Bolivar hatte zunächst eine Verfassung oktroyirt und den neuen Freistaat in Abhängigkeit von der kolumbischen Centralrepublik gestellt; nachdem er sich von dieser befreit, theilte sich Peru längere Zeit in zwei Staaten, dann wurde es unter dem Protektorate des General Santa Cruz, der eine Vereinigung aller ehemaligen spanischen Länder unter seiner Leitung erstrebte, der confederacion Bolivio-Peruana einverleibt. Erst 1833 gelang es mit chilenischer Hülfe völlige Selbständigkeit zu erkämpfen. Seit dieser Zeit hat die Republik einige Perioden verhältnißmäßiger Ruhe gehabt, ist aber noch häufiger durch Krieg mit Bolivia, Ecuador und Spanien (wegen der Wegnahme der Guanoinseln) und noch mehr durch blutige Rebellionen und verheerende innere Kämpfe gestört worden, hat zugleich (wie z. B. 1868) durch entsetzliche Erdbeben leiden müssen. In der neuesten Zeit scheint eher eine Konsolidirung der öffentlichen Zustände eintreten zu wollen, doch war es wieder im März 1874 zu einer aufständischen Bewegung gekommen. — Die gegenwärtige Konstitution Peru's ist die seit 1. November 1860 mehr in konservativem Sinne reformirte vom Jahre 1858. Danach ist die Regierung republikanisch-demokratisch-repräsentativ in der Einheit gegründet mit vollständiger Trennung der legislativen, exekutiven und richterlichen Gewalt. Die legislative Gewalt wird von dem Kongreß ausgeübt, der aus zwei Kammern, der des Senats und der der Deputirten, besteht. Die Deputirten werden, einer auf je 30,000 Einwohner, durch allgemeine Wahlen gewählt; wählbar ist jeder aktive Staatsbürger von 21 Jahren, der ein Einkommen von 500 Pesos (= 4 M.) hat oder eine Professur bekleidet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Senatoren werden aus den Grundeigenthümern der verschiedenen Departements, der Zahl ihrer Provinzen entsprechend, gewählt: sie müssen Peruaner von Geburt und aktive Staatsbürger sein, ein Alter von 35 Jahren haben, ein jährliches Einkommen von 1000 Pesos besitzen oder die Professur irgend einer Wissenschaft bekleiden. Der Kongreß (dessen Mitglieder sich alle zwei Jahre mit je einem Drittel erneuern) versammelt sich alle zwei Jahre am 28. Juli auf die Berufung des Präsidenten oder auch ohne dieselbe. Seine Sitzungen dauern 100 Werktage. Außerordentliche Kongresse werden vom Präsidenten berufen. Der Chef der Exekutivgewalt hat den Namen Präsident. Er muß Peruaner von Geburt, aktiver Staatsbürger, 35 Jahre alt sein und 10 Jahre sein Domicil in der Republik gehabt haben; er, und gleichzeitig zwei Vicepräsidenten, werden vom Volke durch Majorität der Stimmen auf 4 Jahre gewählt. Der Präsident ernennt und entläßt die verantwortlichen Staatsminister; diese bilden den Ministerrath. — Die Justiz wird durch einen höchsten Gerichtshof in der Hauptstadt (Lima), Obergerichte in den vom Kongresse bestimmten Departements, Richter erster Instanz in den Provinzen und Friedensrichter in den Gemeinden verwaltet. — Nach der politischen Eintheilung zerfällt Peru gegenwärtig in 13 departamentos und 3 provincias literales; die Departements zerfallen wieder in Provinzen (76), diese in Distrikte, und diese wiederum in Villas und Pueblos. — Der Flächeninhalt des Landes beträgt cirka 24,000 deutsche geogr. Meilen (nach officieller Angabe 29,162) mit einer Bevölkerung von cirka $2^1/_2$ Mill. Seelen. — Die Lage der Finanzen war nach dem Budget von 1871/2 so, daß einer Einnahme von 58,982,851 Soles (à 4 Mark) eine Ausgabe von 57,913,764 S. gegenüberstand. Die innere Schuld soll sich 1872 auf $2^1/_2$ Mill. Pfund Sterling belaufen haben; die äußere betrug (Ende 1874) über 35 Mill. Pfd. St. — Die Armee bestand 1872 aus 7800 Mann (5600 M. Infanterie, 1200 M. Kavallerie, 1000 M. Artillerie), ohne die 5400 M. starke Gendarmerie zu rechnen; die Flotte in demselben Jahre aus 6 Panzerschiffen und 6 Dampfern. — Handel. Der Hauptausfuhrartikel ist Guano, von dem 1869 585,189, 1870 482,299 Tonnen (größtentheils aus Callao) verschifft worden sind; außerdem werden Salpeter (von Iniqua 1870 gegen 3 Mill. Centner für über $6^1/_2$ Mill. Soles), Chinarinde, Kupfer, Silber und Wolle ausgeführt. — Die Handelsflotte zählte 1869 90 Schiffe von 9556 T. (incl. 11 Packetbote mit 435 T.). — Eisenbahnen waren 1874 1549 Kilom. in Betrieb.

5. **Bolivia** oder Hochperu wurde erst 1825 nach Besiegung der letzten spanischen Truppen unter Olaneta (bei Tumusla) völlig vom Mutterlande getrennt und am 10. August 1825 nach dem Wunsche Bolivars und gegen die Tendenzen Peru's und Chile's zu einem selbständigen Staate erklärt. Nach den für das Land segensreichen Verwaltungen der fast monarchischen Präsidenten Sucre (bis 1828) und Santa Cruz (1829—39) ist die Geschichte der Republik eine Reihe von Aufständen und Bürgerkriegen, die hier mit fast größerer Brutalität geführt worden sind, als in den übrigen südamerikanischen Staaten. Je nachdem die eine oder die andere Partei herrscht, wechselt die Hauptstadt; im Augenblick ist es Sucre. — Die exekutive Gewalt ist einem auf 4 Jahre gewählten Präsidenten (seit 14. Februar 1872 Dr. Frias) übertragen, während die gesetzgebende Gewalt von dem Kongreß oder der Nationalversammlung geübt wird. Die richterliche Gewalt wird durch einen obersten Gerichtshof in Chuquisaca, Distriktsgerichtshöfe in jedem der ungefähr den Departements entsprechenden größeren Gerichtsdistrikten, Einzelrichter oder Richter erster Instanz in den den Provinzen entsprechenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Partidos (37), und Friedensrichter in jedem Pueblo (1220) verwaltet. Außerdem besteht in jeder Depart.-Hauptstadt ein Consulado oder Handelsgericht. — Für die Verwaltung ist der Staat eingetheilt in Departements (mit Präfekten, welche vom Präsidenten ernannt werden, an der Spitze) mit den Unterabtheilungen von Provinzen oder Distrikten (mit Gouverneuren, welche von den Präfekten ernannt werden, an der Spitze) und von Kantonen, welche wieder von den Untergebenen der Gouverneure verwaltet werden. — Der Flächeninhalt von Bolivia wird auf 25,220 geogr. Qu.-M. angegeben; diese sollen von cirka 2 Millionen bewohnt sein. — Die Armee besteht aus 8 Generälen, 359 Ober- und 654 Subaltern-Officieren und — höchstens 2000 Mann; für den Staat bezeichnende Zustände. — Das Budget, welches Ende 1872 für 1873 und 1874 votirt worden ist, zeigte, bei einer Einnahme von 2,929,574 Bolivianen (à 4 Mark) und einer Ausgabe von 4,505,504, ein Deficit von 1,575,930 B. Die Staatsschuld ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln; nach einer Angabe von 1873 soll sie sich auf nur $16^1/_2$ Mill. Bol. belaufen. — Ueber den Handel fehlt es an bestimmten Angaben. Hauptausfuhrprodukte sind Guano, Kupfer, Chinarinde und Zinn. Eine Eisenbahn existirt, welche von Antofagasta nach Salar del Carmen führt.

6. **Chile.** Die materielle und geistige Kultur Chile's steht weit über derjenigen in den anderen spanisch-amerikanischen Staaten. Es hat dies seinen Grund in der besonderen Art der Eroberung und Kolonisation, vor Allem aber in der Natur des Landes. Denn wenn auch derselbe Golddurst die Spanier hierher trieb, der sie nach den reichen Aequatorialgegenden geführt hatte, so mußten sie doch bald erkennen, daß in diesen Küstenstrichen die Eroberung nur in zähem Kampfe zu behaupten war, und daß man, sollte das gewonnene Land Erfolg bringen, das Schwert mit der Pflugschaar vertauschen müsse. Erst nach vielen empfindlichen Niederlagen war es 1550 gelungen, im Lande festen Fuß zu fassen und eine Reihe von Niederlassungen zu gründen; schon 1553 wurden diese Keime späterer Städte vernichtet, und von Neuem begann der Krieg, bis 1665 die Spanier unter Anerkennung der Unabhängigkeit der indianischen Stämme einen Friedensvertrag mit den Eingebornen abschlossen. Um 1723 mußten von Neuem fünfzig Jahre lang die Waffen für die Behauptung des mühsam erworbenen Landes geführt werden, dann erst konnte bis an die Grenze von Araucanien das Land für gesichert gelten. Der Erhebung gegen Spanien schloß Chile sich schon 1810 an, aber erst 1820 wurde den spanischen Truppen ihre letzte Position auf dem Kontinente, Valdivia, erst 1826 Castel San Carlo auf der Insel Chiloë entrissen. Mit der Abwerfung der alten Herrschaft des europäischen Mutterlandes begann zunächst keine glückliche Zeit für Chile. Das Land mußte eine 10jährige Periode der Unordnung, der Anarchie und der inneren Kriege durchmachen, welche den schlimmsten Zeiten in den anderen südamerikanischen Republiken nichts nachgibt, bis eine gedeihlichere Entwicklung möglich wurde. Aber schließlich gelang es doch Chile, sich durch eigene Kraft aus dieser Anarchie zu geregelten politischen Institutionen hindurchzuarbeiten, welche fest genug gewesen sind, alle seitdem vorgekommenen Umsturzversuche zu überdauern. Denn die Aufstandsversuche gegen Montt (1859) haben eben so wenig eine tiefere Störung auf längere Zeit gebracht, wie die dauernden Demonstrationen gegen Uebergriffe europäischer Politik, oder der von Neuem aufgenommene Kampf gegen die Ureinwohner in Araucanien. Zwar hat der spanische Krieg die Interessen des Landes eine Zeit lang empfindlich geschädigt, aber doch auch eine anerkennenswerthe Energie und patriotischer Eifer auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seiten der Chilenen gezeigt, und der hartnäckige Kampf gegen die Araucanier wird trotz der Einflüsse des abenteuerlichen Franzosen de Tonnens aus Perigueux, der sich König Aurelius Anton I. nannte, schließlich den Sieg der civilisirten Welt bringen. Unter diesen Verhältnissen kann wohl keiner der südamerikanischen Republiken ein so gutes Prognostikon für die Zukunft gestellt werden, als Chile. — Die Verfassung von Chile ist 1833 angenommen worden. Danach bildet der Staat eine einheitliche und untheilbare Republik mit einer volksthümlichen repräsentativen Regierung, gegründet auf die Souveränetät des Volkes, welches dieselbe in von ihm delegirten drei von einander unabhängigen Gewalten ausübt. Dabei unterscheidet sich diese Konstitution von den übrigen Amerika's durch einen verhältnißmäßig sehr konservativen Charakter, der sich in den festeren Bürgschaften zeigt, mit welchen die Exekutivgewalt umgeben ist. Die legislative Gewalt liegt in dem Nationalkongreß: Deputirtenkammer und Senat. Die Deputirten werden, 1 auf je 20,000, nach Departements direkt gewählt. Das Wahlrecht haben alle aktiven Staatsbürger, d. h. alle ledigen 25jährigen oder verheiratheten 21jährigen Chilenen, die außerdem lesen und schreiben können und 1) entweder ein Grundeigenthum oder ein Geschäftskapital (dessen Höhe alle 10 Jahre in jeder Provinz fixirt wird) besitzen, oder 2) eine Industrie oder Kunst ausüben, oder 3) ein Einkommen genießen, dessen Betrag dem unter 1) aufgeführten Eigenthum entspricht. Zum passiven Wahlrecht zum Deputirten ist erforderlich: der Besitz der Rechte eines Wählers und ein Einkommen von mindestens 500 Pesos (1 = 4 Mark). Die Deputirtenkammer erneuert sich alle 3 Jahre. Die Deputirten können wieder gewählt werden. Der Senat besteht aus 20 Senatoren. Sie werden durch indirekte Wahlen gewählt, durch Wahlmänner, welche eigens dazu nach Departements in der 3fachen Zahl der jedem Departement zustehenden Zahl von Kongreßdeputirten gewählt werden. Wenn die absolute Mehrheit sich nicht ergibt, wählt der Senat unter denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Um Senator zu sein, ist erforderlich: das aktive Staatsbürgerrecht, ein Alter von 36 Jahren, niemals wegen eines Deliktes verurtheilt zu sein, und ein Einkommen von mindestens 2000 Pesos. Die Senatoren werden auf 9 Jahre gewählt und sind wieder wählbar; alle 3 Jahre tritt $^1/_3$ aus. Der Kongreß versammelt sich alljährlich zu seinen ordentlichen Sitzungen vom 1. Juni bis 1. September. Während seiner Vertagung besteht ein Verfassungsausschuß von 7 Senatoren. — Die Verwaltung des Staates wird von dem Präsidenten, als Oberhaupt der Nation, geführt. Er muß geborner Chilene, 30 Jahre alt sein und die Wählbarkeit zur Deputirtenkammer besitzen. Seine Funktionen dauern 5 Jahre, und er kann ein zweites Mal wieder gewählt werden; ein drittes Mal kann es geschehen, wenn 5 Jahre dazwischen liegen. Die Wahl ist eine indirekte; in den genauen Wahlbestimmungen sind eine Reihe von Möglichkeiten vorgesehen. Dem Präsidenten ist die Verwaltung und Regierung des Staats anvertraut; seine Autorität erstreckt sich auf Alles, was die Bewahrung der öffentlichen Ruhe im Innern der Republik und ihre Sicherheit gegen Außen unter Beobachtung der Konstitution und der Gesetze zum Gegenstande hat. Neben ihm stehen 4 Departementsminister (innere und auswärtige Angelegenheiten; Justiz, Kultus und öffentlicher Unterricht; Finanzen; Krieg und Marine) und ein Staatsrath. — Die ordentliche Gerichtspflege wird durch rechtskundige Richter erster Instanz, deren jede Provinz einen haben soll, Obergerichte (in La Serena, Santiago, Conception), und in höchster Instanz von dem Appellationsgerichtshof zu Santiago ausgeübt. Außerdem haben auch Verwaltungsbeamte vielfache richter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

liche Funktionen, denn die Organisation der Justiz ist noch mangelhaft. Für die innere Verwaltung ist das Territorium der Republik eingetheilt in Provincias (mit Intendanten), Departamentos (Gouverneure), Sub-Delegaciones (Unterdelegaten) und Distriktos (Inspektoren). Auch bestehen in manchen Ortschaften Municipalitäten, deren Mitglieder von den Einwohnern durch direkte Wahlen ernannt werden. Ihre Kompetenz ist eine ziemlich beschränkte. — Die geistige Kultur hat in Chile seit der Emancipation von Spanien sehr große Fortschritte gemacht. Es gibt Elementarschulen, niedere und höhere, mit den zugehörigen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen, Mittelschulen (Gymnasien) und eine Universität in dem großartig angelegten instituto nacional, das gewissermaßen die Aufgaben eines Gymnasiums, einer Universität und einer Societät der Wissenschaften vereinigt. Daneben besitzt Santiago eine Sternwarte, ein Nationalmuseum, eine Nationalbibliothek (daneben viele Volksbibliotheken) und viele Institute für besondere Fächer der Wissenschaft und der Kunst. Die Arbeiten des topographischen, des statistischen Bureau's haben schon lange von dem regen geistigen Streben des Landes Rechenschaft abgelegt. — Statistische Notizen: Der Flächeninhalt der 17 Provinzen beträgt 6237 geogr. Qu.-M. mit Ende 1872 cirka 2,003,346 Einwohnern (Hauptstadt: Santiago mit 115,377 Einw.). — Das Budget für 1873 weist an ordentlichen Einnahmen 14 Mill. Pesos, an Ausgaben 13,364,450 P. nach, das für 1874: 14,260,310 und 16,009,183 P. Die Gesammtschuld belief sich 1873 auf 53,897,022 P., so daß 2,277,921 auf Verzinsung, 1,081,000 auf Amortisation verwendet werden. Die Armee umfaßte 1873 an regulären Truppen 3516 Mann und 514 Officiere, die Nationalgarde 35,092 M. und 1372 Offic. Die Marine bestand 1873 aus 9 Schiffen von 1400 Pferdekräften, mit 34 Kanonen, 110 Seesoldaten, 551 Bemannung. Der Gesammtwerth der Handelsbewegung wird für 1871 auf 94½ Mill., für 1872 auf über 110 Mill. Dollars berechnet. Die Schiffahrtsbewegung zeigte an eingelaufenen Schiffen 1872: 5313 Schiffe mit 3,304,000 Tonnen. Die Handelsflotte zählte 1872: 75 Schiffe. Eisenbahnen waren 1874 im Betrieb 991 Kilom., im Bau 308 Kilom. Die Post beförderte 1872 4,807,889 Briefe, 9677 Muster, 5,614,858 Drucksachen. Telegraphen: Bureaus 52, Länge der Linien 3122 Kilom., Länge der Drähte 5084 Kilom.

7. Das Gebiet der jetzigen **argentinischen** Republik bildete bis zum Jahr 1776 einen Theil des Vicekönigreiches von Peru und wurde von Lima aus regiert. Im Jahr 1776 wurde aus der peruanischen Audiencia von Charcas, welche auch Paraguay und das jetzige Bolivia umfaßte, das Vicekönigreich Buenos-Ayres errichtet. In den spanisch-französischen Kriegen ward zuerst das Land auf eine selbständige Leitung seiner Verhältnisse angewiesen. Vom Mutterlande verlassen hatte es glücklich zwei Angriffe der Engländer abgewiesen und dadurch ein starkes Gefühl der eigenen Kraft und Tüchtigkeit gewonnen; aber erst 1816 zwangen die immer fester wurzelnden republikanischen Ideen und die Verhältnisse in Spanien, wie die Haltung der dortigen Regierung, sich als selbständig zu erklären. Bald waren die Royalisten besiegt und vertrieben; man kann nicht rühmen, daß nun eine glücklichere Zeit gefolgt wäre. Eine entsetzliche Anarchie brach aus, auch hier durch den Gegensatz der Unitarier und Föderalisten genährt, in welcher mit nur kurzen Unterbrechungen das Land ein Vierteljahrhundert hindurch wahrhaft mit Blut getränkt worden ist; vor Allem die Eifersucht zwischen den einzelnen Staaten und die Ansprüche auf eine besondere Stellung, die Buenos-Ayres erhob, hemmten die Entwicklung, zumal während der Diktatur Rosas (1835—52). Nach dessen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sturze beriefen die Gouverneure eine vorberathende Versammlung nach Villa am Parana, dann einen konstituirenden Kongreß nach Santa Fé, welcher am 1. Mai 1853 die neue Verfassung der argentinischen Föderation mit der Hauptstadt Parana votirte. Buenos-Ayres schloß sich nicht an, sondern konstituirte sich als selbständiger Staat. Diese Trennung führte zu mannigfachen Reibungen und schließlich 1839 zum offenen Krieg, der Buenos-Ayres in die Konföderation zurückbrachte. Ueber die Aenderungen der Verfassung aber, die von der Regierung von Buenos-Ayres verlangt wurden, kam es zu einem Streit, der 1862 mit dem Sieg von B.-Ayres und der Wahl des General Mitre zum Präsidenten endigte. Damit kam es zu der Möglichkeit eines gedeihlicheren Zustandes, obgleich der Bürgerkrieg von Zeit zu Zeit wieder aufzuckte. Besonders als der hochgebildete Sarmiento am 12. Oktober 1868 an die Spitze trat, ist eine neue Epoche für diese Plataländer angebrochen, die auch eine blutige Erhebung der Ultraföderalisten in Entre-Rios und den kostspieligen Krieg mit Paraguay zu überstehen vermochte. — Die gegenwärtige Konstitution der argentinischen Republik ist die 1860 reformirte vom Mai 1853. Danach ist die exekutive Gewalt einem Präsidenten übertragen, der auf 6 Jahre durch indirekte Wahlen der verschiedenen Provinzen gewählt wird und nur nach einem Intervalle von 6 Jahren wieder erwählt werden kann. Die legislative Gewalt wird von dem Kongresse ausgeübt, der aus zwei Kammern, der Kammer der Deputirten (56) und dem Senate (28) besteht. Die Deputirten werden direkt von der Bevölkerung der Provinzen und der Kapiteln, und zwar je 1 auf 20,000 Einw. gewählt. Der Senat ist aus 2 Senatoren für jede Provinz zusammengesetzt, die von den Legislaturen derselben durch Stimmenmehrheit erwählt werden. Die richterliche Gewalt wird durch einen obersten Gerichtshof mit 5 Richtern und einem Generalprokurator ausgeübt, welcher seinen Sitz in der Hauptstadt hat, und durch Unterrichter, welche der Kongreß einsetzt. Neben diesen Bundesgerichten bestehen Provinzialgerichte: Friedensrichter, Gerichte erster Instanz und Gerichtshöfe; doch ist die Organisation dieser Gerichte in den Provinzen verschieden nach ihren Konstitutionen und im Allgemeinen sehr mangelhaft. — Statistische Notizen: Der Flächeninhalt der 14 Provinzen und 4 Territorien umfaßt 55,484 geogr. Qu.-M.; die Bevölkerung betrug 1869: 1,877,490 S., davon bewohnten 610,432 die Städte, 1,114,160 das flache Land, 12,330 Inseln und Flüsse. Die Einwanderung brachte 1872: 37,037, 1873: 79,712 Menschen; in den Jahren 1870—73 im Ganzen: 188,030 M. — Nach der Abrechnung des Finanzjahres war die Summe der Einnahmen netto 16,721,200 pesos fuertes (1 = 4 Mark), die der Ausgaben 23,992,975, so daß ein Deficit von fast 6 Mill. blieb. Das Budget für 1873—74 stellte ungefähr Einklang zwischen Einnahmen und Ausgaben mit 23,432,000 in Aussicht. Die Staatsschuld betrug 1872: 72,532,711. Außerdem hat jede Provinz noch ihr eigenes Budget, das der bedeutendsten, Buenos-Ayres, belief sich auf 2 Mill. Pesos. — Die Armee zählte nach den officiellen Angaben für Juni 1874 6339 Mann ohne die Nationalgarde, daneben eine verhältnißmäßig große Zahl von Officieren; die Flotte umfaßte 9 Schiffe. — Die Gesammt-Ein- und Ausfuhr betrug 1871: 44 Mill. und 26 Mill. Pesos, 1872: 59 und 46 Mill. Der Schiffsverkehr zeigte 1872 eingelaufene Schiffe: 2026 Segelschiffe mit 558,638 T., 1117 Dampfer mit 555,248 T., ausgelaufene Schiffe: 1672 Segelschiffe mit 482,426 T., und 1117 Dampfer mit 555,248 T. — Eisenbahnen waren 1873 im Betrieb: 1062 Kilom., im Bau 1008 Kilom. — Die Post beförderte 1873: 4,574,188 Briefe und 1,493,700 Drucksachen. — Die Länge der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Telegraphenlinien betrug 1873 6572 Kilom., die der Drähte 13227 Kilom., die Zahl der Depeschen 170,079.

8. **Uruguay** oder Banda oriental hat seit dem Abzuge der Spanier fast die wechselvollste und stürmischste Geschichte aller hispano-amerikanischen Republiken gehabt. Denn hier kam zu den inneren Kriegen noch hinzu, daß, wie zur spanischen Zeit, dieses Gebiet der Schauplatz der Rivalität zwischen Spanien und Portugal gewesen war, es nun ebenso der Zankapfel zwischen der argentinischen Republik und Brasilien wurde, welchen die nationale Feindschaft und die Prätensionen des Mutterlandes geweckt haben. Nachdem sich die Republik 1851 mit Buenos-Ayres in einem definitiven Frieden verständigt hatte, ist sie unter dem Schutze Brasiliens in den unfruchtbaren Krieg mit Paraguay verwickelt worden; jetzt, nachdem dieser beigelegt, scheint eine bessere Zeit auch für sie kommen zu wollen. — Die Konstitution Uruguay's ist noch die von Elleuri ausgearbeitete Verfassung, welche am 18. Juli 1830 publicirt worden ist. Sie gilt für eine der besten unter den südamerikanischen, und ist nur bis jetzt selten in faktischer Wirksamkeit gewesen. Die legislative Gewalt besteht aus zwei Kammern: die Repräsentanten werden im Verhältniß von 1 zu 3000 der Bevölkerung durch direkte Wahlen, die Senatoren, je einer für jedes Departement, durch indirekte Wahlen gewählt. Die exekutive Gewalt wird durch eine einzige Person unter dem Namen Präsident ausgeübt, die richterliche Gewalt durch einen hohen Gerichtshof, Gerichte erster Instanz und Friedensrichter. Kriminalverbrechen werden durch Geschworene abgeurtheilt. Der Verwaltung wegen ist das Land eingetheilt in 13 Departamentos, welche durch jefes politicos administrirt werden, denen ein provinzieller Verwaltungsrath zur Seite steht. — Statistische Notizen. Flächeninhalt: nach den in der geogr. Anstalt zu Gotha ausgeführten Messungen 3285 geogr. Qu.-M. Bevölkerung: Eine Schrift aus Montevideo nennt an 450,000 Einw., der Census von 1864 ergab nur 331,596. Montevideo hatte 1871: 105,296 Einw. Einwanderung: 1861—71: 103,682, 1872: 11,516, 1873: 24,539 Personen. Finanzen: 1874 Einnahmen und Ausgaben gegen 7 Mill. Piaster (à 4 Mark 20 Pf.). Schuld 1874: 39,332,112 P. Armee: 1874 1986 Mann und 1107 Officiere (sic.!). Handel: Einfuhr 1873 cirka 19 Mill., Ausfuhr (größtentheils thierische Produkte) cirka 16 Mill.; im Jahr 1871 kamen in Montevideo über See an 1807 Schiffe mit 693,420 Tonnen. Eisenbahnen waren 1874 304 Kilom. in Betrieb, Telegraphenlinien an 1361 Kilom. Länge.

9. **Paraguay**, das von 1776 an einen Theil des Vicekönigreiches La Plata ausgemacht und 1811 sich von der spanischen Herrschaft befreit hatte, unterscheidet sich von allen südamerikanischen Staaten durch die Eigenthümlichkeit seiner Lage und seiner Einrichtungen. Im Mittelpunkte Südamerika's gelegen, steht es, allein von allen anderen Republiken, nur durch Flüsse mit dem Meer in Verbindung. Dadurch ist ihm die völlige Absonderung möglich geworden, die es zu einem amerikanischen China gemacht hat, aber ihm auch lange Jahre eine Ordnung garantirte, welche von den Parteikämpfen und Revolutionen der Nachbaren sonderbar abstach. Gleich nachdem das spanische Joch abgeworfen war, kam P. unter die Leitung eines Mannes und einer Familie, die es in 3 Generationen mit unumschränkter Gewalt, eigentlich in fürstlich-absoluter Stellung regierten. Der erste Diktator Francia (1814—1840) hatte es verstanden, P. von jeder Verbindung mit der übrigen Welt, selbst mit den Nachbarstaaten fern zu halten. Sein Nachfolger und Neffe, Antonio Lopez (1840—1862) war nicht mehr im

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stande, die so zu sagen hermetische Absperrung zu bewahren; aber er suchte doch das Isolirungssystem nicht zu verlassen und scheute sich nicht, auch gegen Angehörige europäischer Mächte (Frankreich und England) seine Willkür zu zeigen. Doch verstand er sich zu Verträgen mit Frankreich, England und Nordamerika über die Freiheit der inneren Schiffahrt in P. und war bedacht, durch innere Verbesserungen (Heer, Finanzen, Unterricht) sein Land zu heben. In derselben Richtung und mit entschiedenem Erfolg führte sein Sohn Solena Lopez (seit 16. Oktober 1862) die Regierung weiter. Die langjährigen Differenzen mit Brasilien und den La Platastaaten stellten aber einen Krieg in immer gewissere Aussicht; 1868 wurde er von den Nachbaren begonnen. In großartiger, theilweise heroischer Weise haben ihn die Paraguiten, zuerst mit Erfolg, geführt, bis sie der Uebermacht erlagen. Mit dem Tode Lopez' (1. März 1870), der im Kampfe sein Ende fand, war P. zum Frieden gezwungen, dessen Präliminarien am 20. Juni 1870 zu Stande kamen. Danach öffnete P. die Ströme zu freiem Verkehr mit den alliirten Mächten und fügte sich in den Abschluß früher gewünschter Verträge. Eine aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Versammlung hat hierauf dem Lande eine liberale Verfassung (Präsident — seit 1874 Gill — und Legislative, aus Senat und Deputirtenkammer bestehend) gegeben und eine Regierung eingesetzt, die einen definitiven Frieden abschloß. — Nach dem Frieden ist das Gebiet der Republik auf den Theil des früheren Gebietes beschränkt, das vom Parana und Paraguay umschlossen wird. Die Größe desselben wird auf 2607 deutsche Qu.-M. angegeben. Am 1. Januar 1873 waren noch 221,079 Einw., darunter nur 28,746 Männer über 15 Jahren vorhanden. Die Finanzlage der Repubik ist natürlich eine trostlose nach dem Kriege: nach dem Friedenstraktat hat P. an Brasilien 200, an Argentina 35, an Uruguay 1 Mill. Pesos zu bezahlen. Die Einnahmen beliefen sich aber 1873 auf nur 555,000 P. Der Handel, der früher im Aufblühen war, hat 1873 eine Ausfuhr von 954,000 P. gegen eine Einfuhr von cirka 1 Mill. gebracht.

A. Thorbecke.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf